

### Auf der sicheren Seite

Datenschutz in Schuldnerberatungsstellen

**Corinna Gekeler**

### Dimensionen „guter Schuldnerberatung“

Anregungen aus der Perspektive der (Nicht-)Nutzungsforschung

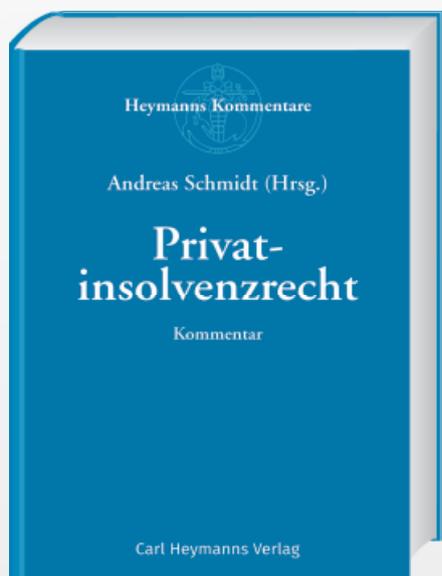
**Dr. Kerstin Herzog**

- Einziehung von Taterträgen mit Musterschreiben
- Interview mit Dr. Stefan Saager (BVR)
- **Neue Rubrik: Wir füllen die soziale Schuldnerberatung mit Leben!**

NEU

Carl Heymanns Verlag

# Ideal für Insolvenzverwalter, Schuldner und Berater



A. Schmidt (Hrsg.)  
**Privatinsolvenzrecht**

2018  
ca. 800 Seiten, ca. € 99,-  
Heymanns Kommentar  
ISBN 978-3-452-28980-3  
In Vorbereitung für August 2018

**Onlineausgaben auf  
jurion.de**

## Noch mehr Treffer landen:



**Insbüro**  
Zeitschrift für Insolvenzsachbearbeitung  
und Entschuldungsverfahren

12 Hefte pro Jahr  
€ 339,- zzgl. Versandkosten  
ISSN 1863-0731



A. Schmidt (Hrsg.)  
**Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht**

7. Auflage 2019  
ca. 3.050 Seiten, ca. € 189,-  
Heymanns Kommentar  
ISBN 978-3-452-28972-8  
In Vorbereitung für November 2018



Wolters Kluwer Deutschland GmbH · Kundenservice · Heddesdorfer Str. 31 a · 56564 Neuwied  
Telefon 02631 8012222 · Fax 02631 8012223 · info-wkd@wolterskluwer.com · www.wolterskluwer.de

**Versandkostenfrei bestellen** →

[shop.wolterskluwer.de](http://shop.wolterskluwer.de)

Im Buchhandel erhältlich.

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im April wurde der neue Vorstand der BAG-SB gewählt, im Mai fand er sich bei der ersten Telefonkonferenz zusammen, im Juli traf er sich zur Klausur in Berlin und im August wurde dann endlich auch die Eintragung ins Vereinsregister vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bestätigt. Somit können Miriam Ernst, Aline Liebenow, Werner Wirtgen, Frank Wiedenhaupt und Cornelia Zorn nun auch offiziell ihres Amtes walten und entschlossen in die kommende Amtszeit starten.

Zum Auftakt hatte sich der neue Vorstand vorgenommen, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Ziele der BAG-SB für die anstehenden zwei Jahre, die Zusammenarbeit untereinander und die Leitbilder des Vereins zu besprechen und diese gegebenenfalls zu konkretisieren. Dazu tagten alle gemeinsam zwei Tage im Juli 2018 bei bestem Wetter in der Berliner Geschäftsstelle der BAG-SB. Es wurde gemalt, gelacht, diskutiert und miteinander gerungen und im Ergebnis viele gute Resultate erarbeitet. Beispielsweise können wir uns in der vorliegenden Ausgabe der BAG-SB Informationen nun nicht nur der Dokumentation unserer Jahresfachtagung widmen, sondern in der Rubrik „aus dem Verein“ auch den Start des Expertenforums Selbstständige und in der Rubrik „gerichtsentscheidungen“ die Arbeitsaufnahme des AK Rechtsprechung bekannt geben.

Die zwei intensiven Tage der Klausur, die von Dr. Christoph Mattes (FHNW, Schweiz) und Jerry Lavorgna (Proitera GmbH Basel) als externe Fachkräfte aus der Organisationsentwicklung geplant, moderiert und durchgeführt wurden, waren nur durch deren ehrenamtlichen Einsatz möglich. Unseren ausdrücklichen Dank sprechen wir den beiden daher noch einmal für ihr Engagement und ihre tatkräftige Unterstützung des Vereins in dieser Form aus!

Standen wir alle zu Beginn der Klausur jeder für sich mit vielen Fragen und Fragezeichen da, hatten sich am Ende die meisten Fragen in Antworten verwandelt. Kurzzeit- und Langzeitziele waren definiert und Zuständigkeiten neu festgelegt. Es hat sich wieder einmal gezeigt, wie sehr die Gemeinschaft von einer guten Zusammenarbeit und einem positiven Zusammenhalt profitieren kann. Und so finden wir jetzt: Es liegen zwei spannende Jahre vor uns, in denen die BAG-SB mit starker Stimme für ihre Mitglieder sprechen und weiterhin jede Menge frischen Wind in die Diskussion um die Fachlichkeit der Branche bringen wird. Wir freuen uns darauf!

Viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe wünschen  
Vorstand und Geschäftsstelle

**Herausgeber und Verlag:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

**Vorstand:**

Miriam Ernst, Aline Liebenow,  
Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,  
Cornelia Zorn

**Redaktionsleitung:**

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

**Bezugspreis:**

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten  
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

**Bezugsbedingungen:**

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Erscheinungsweise:**

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

**Satz, Korrektorat und Mettage:**

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier  
Friedland in Mecklenburg

**Druckproduktion:**

altmann-druck GmbH  
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

**Hinweise zum Heft:**

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

**Anzeigen- und Redaktionsschluss für die BAG-SB Informationen:**

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	<b>122</b>
Zur Berücksichtigung sog. Faktischer Unterhaltspflichten bei sozialr. Bedarfsgemeinschaft .....	122
Keine erneute Beratungshilfe für zweiten Einigungsversuch bei Verschulden des Schuldners .....	123
Erwerbsobliegenheit bei Kindererziehung .....	123
Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens auch ohne RSB-Antrag .....	124
Zur Auf- und Verrechnung mit Sozialleistung im Insolvenzverfahren .....	124
<b>themen</b> .....	<b>126</b>
Auf der sicheren Seite .....	126
<i>Datenschutz in Schuldnerberatungsstellen</i>	
Einführung der Datenschutzgrundverordnung in den Beratungsstellen .....	131
<i>Subheadline</i>	
Dimensionen „guter Schuldnerberatung“ .....	132
<i>Anregungen aus der Perspektive der (Nicht-)Nutzungsforschung</i>	
Die Einziehung von Taterträgen .....	141
<i>Rechtsgrundlagen und Interventionsmöglichkeiten</i>	
<b>berichte</b> .....	<b>148</b>
Berliner Gespräche .....	148
<i>Interview mit Rechtsanwalt Dr. Stefan Saager vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken</i>	
BAG-SB Austauschforum zwischen Inkasso und Schuldnerberatung .....	153
„Weg mit den Schulden – ein öffentliches Interesse?!“ .....	154
<i>Ein Bericht vom Berliner Fachtag am 6. Juni 2018</i>	
BAG-SB Seminar: Ressourcenorientiert arbeiten, Zeitmanagement und Selbstorganisation .....	156
BAG-SB Jahresfachtagung 2018 .....	157
<i>Finde deine_n Schuldnerberater_in</i>	
<b>aus dem verein</b> .....	<b>158</b>
Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB .....	158
<i>M. I. Prommersberger, Schuldenberater (FH)</i>	
bericht aus den Ländern: Regionale Analysen der Überschuldungsstatistik .....	159
<i>Ein Vergleich der Sozialstruktur der Ratsuchenden und der Überschuldung in ländlichen und städtischen Kreisen in Rheinland-Pfalz</i>	
Konzept Soziale Schuldnerberatung .....	163
<i>Ein Vorschlag aus der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände</i>	
„Wir füllen die Soziale Schuldnerberatung mit Leben“ .....	164
<i>Partizipation</i> .....	164
Leserbrief an die Geschäftsstelle der BAG-SB .....	166
<i>Betreff: Schuldenberatung statt Schuldnerberatung?</i> .....	166
Rezension: ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen .....	167
<i>Von Prof. Dr. Hugo Grote und Andreas Zamaitat, 2018, ZAP-Verlag</i>	
Rezension: Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher .....	168
<i>Von Udo Hintzen, 2017, ZAP-Verlag</i>	
terminkalenderfortbildungen .....	170
<b>weitere rubriken</b>	
editorial .....	119
Der Advokat erläutert kurz und knapp Fachfragen .....	173
hier kommt der gläubiger zu wort .....	174
arbeitsmaterial .....	175

## Zur Berücksichtigung sog. Faktischer Unterhaltspflichten bei sozialr. Bedarfsgemeinschaft

LG Hamburg, Beschl. v. 22.12.2017 – 330 T 71/17 (rechtskräftig; AG Hamburg)

**1. Bei der Berechnung des Pfändungsfreibetrages des Schuldners ist seine mit ihm in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft lebende Lebensgefährtin zu berücksichtigen, obwohl keine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltszahlung gegeben ist.**

**2. Eine entsprechende Anwendung des § 850f ZPO ist geboten, um den notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners selbst und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person sicherzustellen. Nur mit einer solchen entsprechenden Anwendung kann dem offensichtlichen gesetzgeberischen Zweck Rechnung getragen werden und eine systemwidrige Ungleichbehandlung vermieden werden.**

AG Dorsten, Beschl. v. 18.01.2018 – 6 M 0457-17

Die Pfändungsfreigrenzen des § 850c Abs. 2 ZPO kommen nicht bei sog. Faktischen Unterhaltsverpflichtungen in Betracht, sondern es sind grundsätzlich nur Personen gemeint, denen gegenüber gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen. Eine analoge Anwendung des § 850f ZPO ist aber ausnahmsweise geboten, wenn der notwendige Lebensunterhalt des Schuldners und der mit ihm in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (hier: minderjährige Kinder der Lebensgefährtin des Schuldners) anders nicht sichergestellt werden kann. Dies ist der Fall, wenn von dem Kindesvater kein Unterhalt gezahlt wird und eine mögliche Unterhaltsvollstreckung keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat.

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven:**

Diese beiden „positiven“ Entscheidungen des LG Hamburg und des AG Dorsten reihen sich ein in eine Vielzahl neuerer Entscheidungen, die sich mit der Frage der Berücksichtigung sog. Faktischer Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Lohnpfändung oder der Insolvenz beschäftigen. Bereits in Heft 1\_2018 haben wir eine ablehnende Entscheidung des BGH vorgestellt, die aber einen anders gelagerten Sachverhalt betraf. In der BGH-Entscheidung hatte die (sozialrechtliche) Bedarfsgemeinschaft nach Pfändung immer noch so viel Einkommen,

dass der sozialhilferechtliche Bedarf nach dem SGB II gedeckt gewesen ist. In den beiden Entscheidungen des LG Hamburg und des AG Dorsten liegt der Sachverhalt jedoch anders. Hier hat die Pfändungsmaßnahme des Gläubigers bzw. die Lohnabtretung im Insolvenzverfahren dazu geführt, dass der Schuldner mit seinem verbleibenden Einkommen nicht mehr den sozialrechtlichen Bedarf der Bedarfsgemeinschaft decken konnte. Folgerichtig haben beide Gerichte dem Schutzantrag des Schuldners nach § 850f Abs. 1 Nr. 1a ZPO stattgegeben und die faktischen Unterhaltsverpflichtungen bei der Pfändung berücksichtigt (zwar nicht nach der Pfändungstabelle, aber immerhin nach dem sozialhilferechtlichen Bedarf). Bzgl. der weiteren Einzelheiten wird auf Heft 1\_2018 und die dort zum Thema besprochene BGH-Entscheidung verwiesen.

### **AK Rechtsprechung startet in Ausgabe #4\_2018**

Bekanntermaßen erreicht die BAG-SB Informationen als wichtigstes Fachmedium der Sozialen Schuldnerberatung die Beratungsstellen in Deutschland fast flächendeckend. Eine zentrale Rubrik der Zeitschrift – die „gerichtsentscheidungen“ – haben wir in den letzten Monaten umgestaltet: Seither drucken wir deutlich weniger Entscheidungen im Volltext und veröffentlichen stattdessen konsequent nur die Leitsätze und konkrete Anmerkungen zu jeder Entscheidung. Unsere Idee: Die Soziale Schuldnerberatung vereint Beratungskräfte aller Professionen unter ihrem Dach. Daher ist es wichtig, Urteilstexte auch für Nicht-Jurist\_innen zu „übersetzen“ und die Beratungsrelevanz einzelner Entscheidungen konkret hervorzuheben.

RA Frank Lackmann betreut die Rubrik seit vielen Jahren als verantwortlicher Redakteur mit großem (ehrenamtlichen) Engagement und enormem persönlichen Einsatz. Wir freuen uns daher sehr, dass es gelungen ist, zu seiner Unterstützung ab der Ausgabe #4\_2018 ein ganzes Team von hervorragenden Juristinnen und Juristen für die Mitarbeit an der Rubrik zu gewinnen: den neu gegründeten AK Rechtsprechung. Dessen Aufgabe und Zielsetzung ist es, die Auswahl der zu veröffentlichenden Urteile und Beschlüsse gemeinsam zu kommentieren und in Absprache miteinander zu verfassen. Eine FAQ-Liste und die Vorstellung der aktuellen Mitglieder zum AK Rechtsprechung finden Sie unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de).

---

## Keine erneute Beratungshilfe für zweiten Einigungsversuch bei Verschulden des Schuldners

LG Osnabrück, Beschl. v. 18.08.2017 – 9 T 376/17

**Beratungshilfe nach § 1 BerHG für eine wiederholte Beratung und Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist nicht zu gewähren, wenn der Schuldner die Veranlassung des zweiten Einigungsversuchs (hier: Verstreichenlassen der Sechsmonatsfrist für die Stellung des Insolvenzantrags nach Durchführung des Einigungsversuchs) zu vertreten hat.**

**Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven:**

Zutreffend kommt das LG zu dem Ergebnis, dass eine erneute Abrechnung über die Regelungen der Beratungshilfe in Verbindung mit dem RVG für die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs nicht in Betracht kommt. Allerdings kann dies nur für Ausnahmefälle wie den vorliegenden gelten. Hier lag das Versäumnis vermutlich an der Rechtssuchenden selbst, indem sie den Insolvenzantrag nicht an das Gericht weiterleitete. Dennoch erscheint es prüfenswert, ob Beratungshilfe für Anwälte in diesen Fällen überhaupt infrage kommt. Denn es gibt in allen Bundesländern anerkannte Schuldnerberatungsstellen, die sich auf die Beratung überschuldeter Personen spezialisiert haben. Da sich die Beratung in den meisten Fällen nicht nur auf eine rein recht-

liche Beratung beschränkt, sondern auch psychosoziale Aspekte eine große Rolle spielen (wie auch fiskalische Gründe), verweigern viele Gerichte Beratungshilfe für Rechtsanwälte im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs regelmäßig mit dem Verweis auf das in der Regel für den Rechtssuchenden kostenlose Angebot der anerkannten Schuldnerberatungsstellen. Lediglich in Ausnahmefällen, z.B. langen Wartezeiten bei der Schuldnerberatungsstelle oder komplizierten Sachverhalten, wird Beratungshilfe für Rechtsanwälte sinnvollerweise gewährt. Will sich die Schuldnerin/der Schuldner nicht von einer Schuldnerberatungsstelle, sondern von einem Rechtsanwalt beraten lassen, muss er die Kosten in der Regel selber tragen. Selbstverständlich können auch Rechtsanwälte die persönliche Beratung in Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO wahrnehmen. In Einzelfällen ist dies auch aufgrund der Komplexität der Fälle und der rechtlichen Probleme sinnvoll. Interessanterweise verlangt das Bundessozialgericht – zu Recht – aber von einem Anwalt, der soziale Schuldnerberatung (nicht oder nicht nur Insolvenzberatung) nach § 16a Nr. 2 SGB II durchführen und abrechnen will, eine Zusatzausbildung „Schuldnerberatung“ im Umfang von mindestens 100 Stunden (BSG, Urt. v. 10.08.2016 – B 14 AS 23/15 R).

---

## Erwerbsobliegenheit bei Kindererziehung

LG Hamburg Beschl. v. 28.05.18 – 330 T 10/18

**Die sogenannten kindbezogenen Gründe i. S. d § 1570 BGB können die Erwerbsobliegenheit einer Schuldnerin im Insolvenzverfahren vermindern oder wegfallen lassen. Eine besondere seelische Belastung eines Kindes kann ein kindbezogener Grund sein.**

**Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:**

Das LG Hamburg stellt zunächst im Einklang mit den familienrechtlichen Unterhaltsvorschriften fest, dass auch Schuldnerin oder Schuldner im Insolvenzverfahren grundsätzlich eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Tätigkeit haben, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (vgl. zu den Erwerbsobliegenheiten bei Kinderbetreuung aktuell auch Schmidt ZVI 2018, 181). Es macht aber auch deutlich, dass

dies keine schematische Verpflichtung ist, sondern dass die individuellen Bedürfnisse des betroffenen Kindes ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Schuldnerin oder Schuldner, die sich auf kindbezogene Gründe berufen möchten, sollten aber auch, dies macht die Entscheidung deutlich, entsprechende Belege und Beweismittel vorlegen können. Im Rahmen eines Verfahrens über eine Versagung der Restschuldbefreiung dürfte der Gläubiger seiner Verpflichtung zur Glaubhaftmachung eines Versagungsgrundes nachgekommen sein, wenn er belegt, dass Mutter oder Vater eines ab dreijährigen Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Es ist dann Sache der Schuldnerin oder des Schuldners darzulegen und zu beweisen, dass kindbezogene Gründe die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert haben und damit keine Verletzung der Erwerbsobliegenheit vorliegt.

## **Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens auch ohne RSB-Antrag**

LG Gera, Beschl. v. 21.12.2017 – 5 T 602/17 (AG Gera)

**Einem Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Schuldner lediglich einen eigenen Insolvenz-, aber keinen Restschuldbefreiungsantrag gestellt hat.**

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven:**

Leider kommt es häufiger vor, dass Schuldnerinnen und Schuldner während eines ersten Insolvenzverfahrens oder danach neue Schulden begründen. Auf der anderen Seite scheitern leider eine Reihe von Verbraucherinsolvenzverfahren, z. B. durch Versagung der Restschuldbefreiung. In vielen dieser Versagungsfälle wird der Schuldnerin/dem Schuldner die RSB aufgrund von § 298 InsO versagt. Dabei handelt es sich um den Versagungsgrund der Nichterichtung der Mindestvergütung des Treuhänders. Oftmals ist dem die Versagung bzw. der Widerruf der Kostenstundung vorausgegangen, weil der Schuldner gegen seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten verstoßen hat. Nicht selten liegt dies daran, dass der Schuldner Briefe des Insolvenzverwalters/des Treuhänders bzw. des Gerichts nicht verstanden hat. Nach der einhelligen Meinung kann der Schuldner in den Fällen der Versagung nach § 298 InsO ohne Einhaltung

einer Sperrfrist einen neuen Insolvenzantrag stellen. In anderen Fällen der Versagung der RSB ist eine drei- bzw. fünfjährige Sperrfrist vor einem erneuten Antrag einzuhalten (vgl. § 287a Abs. 2 InsO). Im Falle der Erteilung der RSB beträgt die Sperrfrist zehn Jahre.

Es kann jedoch sein, dass die Schuldnerin oder der Schuldner gar kein (erneutes) Insolvenzverfahren anstrebt bzw. aufgrund der Sperrfrist derzeit kein neues Verfahren beantragen kann. Wenn die außergerichtliche Einigung dann nur mit der Kopf- und Summenmehrheit aller Gläubiger gelingt, erscheint oftmals eine sukzessive Einigung mit den Gläubigern die einzige Lösung. Das Landgericht Gera zeigt nun einen weiteren Weg auf. Die Schuldnerin oder der Schuldner kann einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans stellen, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen. Damit wäre der Weg ins gerichtliche Planverfahren eröffnet, wenn sich der Schuldner z. B. noch in einer laufenden Sperrfrist befindet (z. B. weil ihm bereits die RSB erteilt wurde). Die Schuldnerin/der Schuldner müsste dann bei Scheitern des gerichtlichen Plans ihren/seinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis spätestens zur Eröffnung zurücknehmen.

---

## **Zur Auf- und Verrechnung mit Sozialleistung im Insolvenzverfahren**

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 15.03.2018 – L 19 AS 1286/17

**Nach Erteilung der Restschuldbefreiung darf der Sozialleistungsträger Insolvenzforderungen mit aktuellen Grundsicherungsleistungen nach SGB II nicht mehr aufrechnen.**

### **Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:**

Ver- und Aufrechnung gem. §§ 51 und 52 SGB I mit unter der Pfändungsgrenze liegendem Sozialleistungsbezug sind nach Ansicht der Sozialgerichte auch im Insolvenzverfahren bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig (so beispielsweise aktuell das in der Entscheidung zitierte Hessische Landessozialgericht). Schon dies führt

aus insolvenzrechtlicher Sicht zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung der Sozialleistungsgläubiger. Denn zum einen dient das Aufrechnungsverbot des § 96 InsO auch der Durchsetzung des allgemeinen Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes und zum anderen sind die durch die Auf- und Verrechnung betroffenen, unter der Pfändungsgrenze liegenden Einkommensanteile gem. § 89 Abs. 2 InsO den Unterhalts- und Deliktsneugläubigern zugewiesen.

Es beruhigt daher etwas, wenn jetzt das Landessozialgericht NRW zumindest nach Erteilung der Restschuldbefreiung keine Berechtigung der Sozialleistungsträger zur

Aufrechnung mehr sieht. Die Begründung des beklagten Sozialleistungsträgers beruhte allerdings auch auf einer deutlich zu weiten Auslegung der Aufrechnungsregeln der §§ 94 und 96 InsO. Denn es muss nicht irgendeine Aufrechnungslage vor der Insolvenzeröffnung bestanden haben, sondern es müssen sich bereits vor Eröffnung die jetzt betroffenen gegenseitigen Forderungen gegenüberstanden haben. Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn das Finanzamt nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit einem Steuererstattungsanspruch aufrechnet, der aus einem Zeitraum vor Insolvenzeröffnung stammt.

Der BGH hat die Aufrechnungsmöglichkeiten in den Verfahren mit Restschuldbefreiung schon vor Längerem (Urteil v. 19.05.11 – IX ZR 222/08) lehrreich zusammengefasst.

Eine Aufrechnung im eröffneten Verfahren mit nach Insolvenzeröffnung neu entstehenden Forderungen des Schuldners ist dem Gläubiger gem. § 96 InsO verwehrt. Monatlich neu entstehen auch die Ansprüche des Schuldners auf Sozialleistungen. Die vor der Eröffnung entstandene Aufrechnungslage wird aber wie oben dargestellt durch § 94 InsO geschützt. In der Wohlverhaltensperiode greift § 96 InsO nicht, sodass hier dem Insolvenzgläubiger die Aufrechnung auch mit nach Eröffnung entstandenen Forderungen wieder bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung möglich ist (BHG Urteil v. 21.07.05 – IX ZR 115/04). Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist dem Insolvenzgläubiger die Aufrechnung nur dann möglich, wenn die Aufrechnungslage schon vor Insolvenzeröffnung bestand.

**Diakonie**   
**Diakonisches Werk**  
**Berlin Stadtmitte e.V.**

## InFobiS

**Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision**

InFobiS bildet seit fast zwanzig Jahren KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung aus.

Wir wenden uns mit unserem Fortbildungsprogramm an KollegInnen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, die ihr bei uns erworbenes Wissen entweder als spezialisierte Schuldner- und InsolvenzberaterInnen oder integriert in ihrem beruflichen Kontext an die Ratsuchenden weitergeben wollen. Neu- und Quereinsteiger, die in Zukunft als soziale Schuldner- und InsolvenzberaterInnen beruflich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, werden von uns ebenfalls gerne ausgebildet.

*Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser **Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“**.*

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.  
**InFobiS** Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision  
 Wilhelmstraße 115 in 10963 Berlin-Kreuzberg  
 Telefon: (030) 6959 8080 | Telefax: (030) 6959 8081 | E-Mail: infobis@gmx.de

**Mehr Infos und Online-Anmeldung unter [www.infobis.de](http://www.infobis.de)**

### Fortbildungen in Berlin 2018/19 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Praxisseminar Schuldnerberatung	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	3 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	3 Tage
Einführungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Vertiefungssseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Vertiefungssseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	3 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Vertiefungssseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage
Schuldnerberatung im Strafvollzug	3 Tage

**Unsere ReferentInnen:** Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schüßler, Bettina Heine, Lothar Franz, Barbara Kroll, Georg Piller, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Dirk Meißner, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinhold, Ulf Claus

## Auf der sicheren Seite

Datenschutz in Schuldnerberatungsstellen

### 1. Intro

**Seit Ende Mai 2018 gilt die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ganz Europa. Das erfreut die meisten, weil sich dadurch Facebook & Co. endlich an „unser“ Recht halten sollen. Wer aber zum Beispiel als Schuldnerberatungsstelle die DSGVO umsetzen muss, der stöhnt über die zahlreichen Auflagen und fürchtet die deutlich höheren Bußgelder und Strafen. Dabei passt besserer Datenschutz doch eigentlich ganz wunderbar zum Selbstverständnis von Schuldnerberatungsstellen.**

**Viele Anforderungen zum Datenschutz haben Unternehmen, Vereine und andere Organisationen bereits aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) aus 2009 umgesetzt. Trotzdem erwachen auch viele Beratungsstellen erst seit den höheren Kontroll- und Strafandrohungen durch die DSGVO aus einer tiefen Umnachtung. Corinna Gekeler gibt einen Überblick, was zu tun ist und was schon längst hätte geschehen sollen.**

### 2. Selbstverständnis

Der Begriff Datenschutz löst bei vielen Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialbereich erst einmal Gefühle der Unsicherheit und Widerstände gegen Technik und bürokratische Auflagen aus. Und zwar obwohl Datenschutz gerade hier eine Voraussetzung für die nötige Vertraulichkeit ist.

Datenschutz betrifft bei Weitem nicht nur die technischen Rahmenbedingungen, sondern berührt zentrale Fragen der Haltung gegenüber den Ratsuchenden und somit auch zum Umgang mit ihren Daten. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, das zum Selbstverständnis von Schuldnerberatungsstellen gehört, kommt dem Ansatz der Gesetzgebung zum Datenschutz nämlich recht nah. Beide setzen sich für den Schutz von Persönlichkeitsrechten ein, sogar das Wort Selbstbestimmung nutzen viele Beratungsangebote ebenso wie der Gesetzgeber.

### 3. Grundrecht

Die deutsche Verfassung schützt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und in der EU-Charta der Grundrechte steht: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“ (Art. 8 Abs. 1)

In Artikel 1 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) steht unter der Überschrift *Gegenstand und Ziele*:

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

In Deutschland war die Rechtslage spätestens seit Einführung des bislang geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) aus 2009 eindeutig. Seither gilt:

- Den Ratsuchenden gehören alle über sie gespeicherten Daten, die nur auf Vertragsbasis oder mit ihrer Einwilligung erhoben und verarbeitet oder gar an Dritte übermittelt werden dürfen (Erlaubnisvorbehalt).
- Vorweg müssen Einrichtungen in einer Datenschutzerklärung darüber informieren, zu welchem Zweck sie Daten erheben, wie sie damit umgehen und welche Rechte die Betroffenen haben (Informationspflicht).
- Es muss eine möglichst hohe Datensparsamkeit gelten, wodurch nur genau die Daten erfasst werden dürfen, die für die Durchführung einer fachlich guten Beratungsarbeit nötig sind (Zweckgebundenheit).
- In einem Löschkonzept muss festgehalten werden, welche Daten gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist und welche zum Beispiel aufgrund einer Nachweispflicht länger gespeichert werden müssen.

---

#### 4. Organisation und Dokumentation

Bevor die Ratsuchenden über die Datenschutzstandards informiert werden können, muss jedoch erst eine sogenannte Datenschutzorganisation stattfinden, die den Abläufen und den technisch-organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung und den gesetzlichen Vorgaben gleichermaßen entspricht. So steht jede Beratungsstelle vor der Herausforderung, die Datenströme möglichst konkret zu erfassen und darzustellen.

Diese Maßarbeit mündet in einer Dokumentation sämtlicher datenschutzrelevanter Vorgänge im sogenannten Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Darin geht es um alle Datenströme, mit denen die Organisation zu tun hat, also zum Beispiel im Zusammenhang mit

- Beratung
- Personalverwaltung
- Webseite
- Spendenakquise
- Mitgliederverwaltung
- Newsletter

Wer bereits ein Verzeichnisse führt, was seit 2009 Pflicht ist, muss dieses nur nach den Maßgaben der DSGVO aktualisieren. Wer erst aufgrund der DSGVO hellhörig wurde, hat natürlich wesentlich mehr nachzuholen.

Auch der erforderliche Nachweis einer Rechtsgrundlage (Vertrag oder Einwilligung) für die Datenerhebung gilt eigentlich seit 2009. Immerhin haben viele Beratungsstellen zumindest an dieser Stelle bereits einigermaßen brauchbare Vorlagen, die an DSGVO-Standard angepasst werden konnten.

Eine Orientierung an Mustern für Verzeichnisse, Datenschutzerklärungen und Einwilligungen ist hilfreich – siehe dazu Punkt 14 „Mehr Informationen“. Abzurufen ist jedoch davon, bereits ausgefüllte Vorbilder von anderen Organisationen zu übernehmen. Dafür sind die Abweichungen durch die Gegebenheiten in der jeweiligen Einrichtung meist zu groß.

#### 5. Besonders schützenswerte Daten

In Artikel 9 definiert die DSGVO „besondere Kategorien personenbezogener Daten“. Dazu gehören „personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person (...)“.

Schuldnerberatungsstellen haben regelmäßig mit Daten zu Gesundheit (Krankenschreibung, Behindertenstatus, Frühverrentung), Religionszugehörigkeit (im Steuerbescheid) oder sexueller Orientierung (Ehepartner\_in, im Haushalt lebende\_r Partner\_in) zu tun.

Einrichtungen, zu deren Kerntätigkeit das umfangreiche Verarbeiten solcher Daten gehört, müssen einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten benennen. Das gilt übrigens ebenfalls bereits seit 2009, wurde aber von den wenigsten Beratungsstellen zur Kenntnis genommen.

Beim Umgang mit besonderen Datenkategorien aus Artikel 9 wird ein besonders hohes Schutzniveau erwartet. Deshalb muss bei umfangreicher Verarbeitung dieser Daten eine sogenannte Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) erfolgen. Basierend auf einer Risikoanalyse und der Definition des Schutzniveaus wird darin dokumentiert, inwiefern die passenden Maßnahmen ergriffen wurden.

#### 6. Betroffenenrechte

Die Risikoanalyse muss aus Betroffenenperspektive stattfinden und beinhaltet weit mehr als nur eventuelle materielle Schäden. Die DSGVO konkretisiert nämlich auch immaterielle Risiken, die berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen auch „erhebliche gesellschaftliche Nachteile“ wie etwa

- Kontrollverlust über persönliche Daten/Schutz vor Überwachung
- Einschränkung von Persönlichkeitsrechten
- Diskriminierung, Rufschädigung

- Identitätsdiebstahl
- Unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung
- Verlust des Vertrauensverhältnisses, der Vertraulichkeit der Beratung

Den Betroffenenrechten widmet die DSGVO ein ganzes Kapitel. Sie müssen beim Zeitpunkt der Erhebung über Zweck, Rechtsgrundlage, Umstände der Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten informiert werden, um „informiert“ einwilligen zu können. Sie können Auskunft über alle sie betreffenden Daten bei der Einrichtung verlangen. Die Auskunft muss in verständlicher Sprache, kostenfrei, richtig und umfassend erteilt werden.

Die Datenerfassung muss so angelegt sein, dass der Widerruf einer Einwilligung oder die Aufforderung zur Löschung oder Berichtigung wirksam umgesetzt werden kann. Neu ist, dass Ratsuchende ihre Daten auch erhalten können müssen, um sie auf andere Angebote übertragen zu können.

## 7. Technisch-organisatorische Maßnahmen

An mehreren Stellen fordert die DSGVO, angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) zu ergreifen, um Datensicherheit und Datenschutz auf dem erforderlichen Schutzniveau zu gewährleisten.

Bei der Auswahl der Maßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schutzbedürftigkeit der Daten und der Schadenseintrittswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.

Das bedeutet beispielsweise, dass Daten mit Personenbezug nicht in unverschlüsselten E-Mails versendet werden dürfen, Arbeitsplätze im Homeoffice den gleichen Auflagen unterliegen und zur internationalen Datenübermittlung an Drittstaaten besondere Maßstäbe gelten. Zu letztgenanntem Beispiel zählt u. a. der Einsatz von Facebook, Google Analytics und dergleichen.

Doch wie lässt sich eine angemessene Vertraulichkeit herstellen? Was bedeutet es, wenn man beim Beratungsgespräch zwar die Tür zumacht, danach aber heikle Daten „im System“ oder gar Internet oder auch nur in Papierform festgehalten werden?

TOMs umfassen vom Zugang zu Gebäude und Räumen über das Wegschließen von Akten bis hin zu Rollenkonzepten für den Zugriff auf Daten(-banken) alle Details. Und zwar inklusive Vertretungsregelungen, Anforderungen an Passwörter bis hin zu Angaben über Firewall, Internetverbindung o. Ä.

Dazu gehört ein IT-Konzept, bei dessen Umsetzung die meisten auf Dienstleister für Software (Cawin, InsoManager und Co.) und Server-Hosts angewiesen sind. Deren Umgang mit den Daten und deren Datenschutzmaßnahmen werden in sogenannten Auftragsverarbeitungsverträgen genau geregelt, weil der Auftraggeber (also die Einrichtung) die Verantwortung dafür trägt, wie die Dienstleister mit den Daten umgehen, auf die sie (potenziell) Zugriff haben.

## 8. Verantwortung

In der DSGVO ist von der „verantwortlichen Stelle“ die Rede, was bei Schuldnerberatungsstellen meist Geschäftsführung oder Vorstand sind.

Sie sind jedoch bei Weitem nicht nur für die Bereitstellung entsprechend geschützter Arbeitsmittel verantwortlich. Denn sie führen die Verzeichnisse, benennen Datenschutzbeauftragte, definieren Löschfristen, nehmen Risikoanalysen vor, schließen Auftragsverarbeitungsverträge mit Dienstleistern, stellen Rechtsgrundlagen (Beratungsvertrag, Einwilligung) zur Verfügung und verfassen maßgeschneiderte Datenschutzerklärungen für die Betroffenen.

Zudem sind Verantwortliche verpflichtet, alle Mitarbeitenden zu schulen – und zwar auf der Basis der einzuhaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgesetze in der jeweiligen Einrichtung. Bei all diesen Elementen einer Datenschutzorganisation werden die Verantwortlichen durch die Datenschutzbeauftragten beraten, die auch die Einhaltung der DSGVO überwachen.

---

## 9. Mitarbeitende

Datenschutzstandards und andere Qualitätsmerkmale funktionieren nur, wenn sie an allen entscheidenden Stellen konsequent umgesetzt werden. Wie bei den Gliedern einer Kette gilt auch hier, dass das schwächste Glied zum Problem werden kann. Wie so oft ist das auch beim Datenschutz meist der Mensch, der unwissend, fahrlässig oder einfach nur bequem handelt.

Woher aber sollen Mitarbeitende wissen, was mit dem (bislang ausreichenden) Hinweis auf das Datengeheimnis im Arbeitsvertrag gemeint sein soll? Auch hier bringt die DSGVO Klarheit: Verantwortliche müssen entsprechende Anweisungen formulieren, damit haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende wissen, welche Standards in ihrer Einrichtung gelten und welche Maßnahmen einzuhalten sind.

Sind alle Mitarbeitenden geschult, unterzeichnen sie eine Verpflichtung auf die Vertraulichkeit. Denn die DSGVO gibt vor, dass Beschäftigte personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten dürfen. Und Verantwortliche müssen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung der Verantwortlichen verarbeiten.

Ebenfalls deutlich sollte allen im Team sein, dass Schuldnerberatungsstellen nicht per se unter die berufliche Schweigepflicht gemäß §203 StGB fallen, sondern meist nur einige Mitarbeitende aufgrund ihres Abschlusses.

Beim Thema Datenschutz nehmen meist einige Kolleg\_innen gerne die Rolle von Influencern ein, während andere alles nur kompliziert und lästig finden. Hauptsache, alle wissen, was zu tun und zu lassen ist und wo ihre eigene Verantwortung anfängt beziehungsweise aufhört.

Weil eben nicht alle im Kollegenkreis Datenschutzexpert\_innen werden möchten, genügt es zu wissen, dass die/der Datenschutzbeauftragte Ansprechpartner\_in ist. Und natürlich die IT-Zuständigen, egal ob aus dem Kollegenkreis oder durch externe Firmen. Hat man hier kompetente Ansprechpartner\_innen, ist das viel wert.

Übrigens haben auch Beschäftigte Betroffenenrechte, die es entsprechend einzuhalten gilt.

## 10. Reale Risiken

Beim Datenschutz sollte es nicht um den Aufbau von Drohszenarien gehen, sondern um die Kenntnis realer Risiken. Dazu gehört das Wissen darüber, dass in unserem digitalen Zeitalter Daten das „neue Gold“ sind. Die Beratungsvorgänge stellen demnach einen Schatz dar, den es zu schützen gilt.

„Was soll schon passieren?“ und „wer interessiert sich schon für unsere Daten?“ mag man sich fragen. Den Wert der Daten im illegalen Datenhandel real einzuschätzen, ist jedoch unmöglich. Da es sich aber für die meisten potenziell Betroffenen um wirklich heikle Informationen handelt, dürfte das den Preis steigern. Meist sind die, die sich über technische Tricks illegalen Zugang verschaffen, nur Lieferanten, die mit ihrer Beute zum Hehler (Datenhändler) gehen. Weniger kriminelle Motive können eine Art Voyeurismus sein oder die Ambitionen und Konkurrenzkämpfe technisch versierter Jugendlicher. Aber auch diese können Schaden anrichten. Bedenken sollte man ebenfalls eventuelle Rachegefühle ehemaliger Mitarbeiter\_innen oder sich unverstanden fühlender Ratsuchender.

## 11. Datenschutz und QM

Datenschutz gelingt in der Praxis am besten, wenn bei den Maßnahmen ein Mittelweg gefunden wird, der zum Beispiel die Nutzerfreundlichkeit der Beratungssoftware, die sogenannte Usability, nur so wenig wie nötig einschränkt. Das heißt, der Aufwand muss für die Mitarbeitenden nachvollziehbar sein und im Bereich der Verhältnismäßigkeit und der Machbarkeit liegen. Nur so gelingen praxisnahe Lösungen, wie etwa zum Abschließen von Schränken und Türen, zu Passwortanforderungen und zur Datensparsamkeit in Teambesprechungen, die möglichst konsequent umgesetzt werden.

Zu einem „gelebten“ Datenschutz gehört auch, dass die Verzeichnisse nicht nur für die Aufsichtsbehörde erstellt werden, sondern dass ein regelmäßiger Austausch über die Aktualität und Umsetzbarkeit der Standards und Maßnahmen stattfindet. Wenn es hin und wieder zu Verunsicherungen bei den Mitarbeitenden und Fragen wie „Dürfen wir das so machen?“ kommt, so ist das ein gutes Zeichen für die Sensibilisierung, die stattgefunden hat.

Eine gute Datenschutzorganisation ist also im Interesse aller Beteiligten, denn die Verunsicherung nimmt ab und die Grauzone wird kleiner. Ist alles geregelt, muss niemand mehr Sorgen haben, gegenüber den Ratsuchenden einen Vertrauensbruch zu begehen oder hinter ihrem Rücken zu handeln. Noch wünschenswerter ist es natürlich, wenn alle Mitarbeitenden den gleichen Standard einhalten.

Allen Beteiligten dürfte klar sein, dass eine Datenschutzorganisation alleine schon aufgrund technischer Entwicklungen oder Veränderungen im Unternehmen ein ständiger Prozess ist. Was einer derart kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegt, sollte logischerweise fester Bestandteil des Qualitätsmanagements einer Einrichtung sein.

So lässt sich auch aus den Erfahrungen mit QM lernen, wie die einheitliche Einhaltung der Datenschutzvorgaben gelingen kann. Falls das kein gutes Vorbild ergibt, hilft den Verantwortlichen vielleicht eine wichtige Frage aus dem Bereich Führen: „Was braucht es in meiner Einrichtung, damit ...?“

### 13. An der eigenen Nase

Es genügt nicht, sich auf der guten Seite zu wähnen, nur weil man Schuldnerberatung anbietet. Nicht die hohen Bußgelder und Strafen sollten die Motivation zu einem guten Datenschutzmanagement sein, sondern der eigene Anspruch an den Umgang mit den Persönlichkeitsrechten der Ratsuchenden. Diesen Anspruch sollte man nicht nur an US-amerikanische Datenkraken oder Dating-Portale stellen. Nur so verdient man das Vertrauen der Betroffenen auch wirklich.

Wer schon die Auflagen des Bundesdatenschutzgesetzes ignoriert hat und jetzt die DSGVO als Monster aus Brüssel bezeichnet, kommuniziert Überforderung im Umgang mit den Rechten derjenigen, denen die Daten gehören. Aus einer verantwortungsvollen Perspektive heraus betrachtet, wird aus der DSGVO nämlich sehr schnell ein überzeugendes Plus.

## 14. Informationsquellen



**Gesellschaft für  
Datenschutz und Datensicherheit (GDD)**  
www.gdd.de  
QR-Direktlink zu den Praxishilfen DSGVO



**Datenschutzkonferenz (DSK)**  
www.bfdi.bund.de  
QR-Direktlink zu den Kurzpapieren



**Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.**  
www.paritaet.de  
QR-Direktlink zur Handreichung Datenschutz



**Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie (BMWi)**  
www.bmwi.de  
QR-Direktlink zum Kompass IT-Verschlüsselung



**Der Landesbeauftragte für  
den Datenschutz BaWü**  
www.baden-wuerttemberg.de  
QR-Direktlink zum Datenschutz im Verein

**Corinna Gekeler** ist Politikwissenschaftlerin und zertifizierte Fachkraft für Datenschutz. Sie publiziert regelmäßig mit den Schwerpunkten Grundrechte, Diskriminierungsschutz und Selfempowerment und berät als Externe Datenschutzbeauftragte Träger im Gesundheits- und Sozialbereich. Durch viele Seminare zu „Datenschutz in der Beratung“ (u. a. für die AWO Bundesakademie und die BAG-SB) dürfte ihr Name einigen Kollegen bereits bekannt sein.

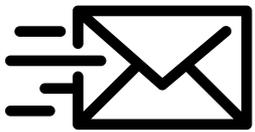
**Kontakt: [www.wellenlaengen-beratung.de](http://www.wellenlaengen-beratung.de)**

---

## Einführung der Datenschutzgrundverordnung in den Beratungsstellen

Im BAG-SB Newsletter #5 und #6 fragten wir unsere Leserinnen und Leser: „Uns interessiert, wie Sie in Ihrer Beratungsstelle das Inkrafttreten der DSGVO erleben. An welchen Stellen haben Sie Ihre Arbeitsprozesse angepasst? Wo bestehen Ihre Unsicherheiten? Wie haben Sie die Fragen gelöst?“

**Annett Gaumnitz, von der Gemeinnützigen Gesellschaft Striesen Pentacon e.V. stellte uns folgende Frage:**



„Wie lange sind in der Beratungsstelle die Fallakten aufzubewahren?“

Es handelt sich dabei nicht um Unterlagen zur Leistungsabrechnung mit dem kommunalen Träger oder dergleichen, sondern um fallspezifische Unterlagen, wie z. B. Schriftverkehr mit Gläubigern, Budgetpläne, Gläubigerübersichten, Notizen. In den Gesprächen mit Berater\_innen anderer Schuldnerberatungsstellen oder in Fachbeiträgen wird immer wieder eine Zehnjahresfrist genannt. Wie ist diese Frist begründet? Wir tendieren eher zu einer kürzeren Frist von sechs Jahren. Wir würden uns über eine (begründete) Antwort sehr freuen.“

**Antwort von Corinna Gekeler:**

Aus Datenschutz-Perspektive sind Daten zu löschen, wenn (a) der Zweck ihrer Erhebung und Verarbeitung beendet ist, (b) Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und (c) kein berechtigtes Interesse der Einrichtung mehr besteht (z. B. Absicherung gegen Regressansprüche). Was das fachlich bedeutet, kann bei jeder Einrichtung und abhängig von deren Leistungen anders liegen.

Auf Schuldnerberatung allgemein bezogen, ist der mir bekannte aktuellste Beitrag dazu der von Prof. Dr. Claus Richter aus den BAG-SB Informationen #2\_2009 ab S. 60. Wenn es dazu Neues oder Konkretes geben sollte, bin ich für Hinweise ebenfalls dankbar.

Den Beitrag von Prof. Dr. Richter senden wir Ihnen auf Wunsch gern als PDF zu. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de).

Im kommenden Jahr 2019 planen wir, eine Folgeveranstaltung zur diesjährigen Fortbildung „Datenschutz in der Schuldnerberatung“ mit dem Thema „Ein Jahr nach Einführung der DSGVO“ anzubieten. Über alle Veranstaltungstermine halten wir Sie über unseren Newsletter und die Zeitschrift auf dem Laufenden.

Dr. Kerstin Herzog

## **Dimensionen „guter Schuldnerberatung“**

Anregungen aus der Perspektive der (Nicht-)Nutzungsforschung

Dieser Beitrag ist eine Verschriftlichung meines Vortrags anlässlich der Jahresfachtagung der BAG-Schuldnerberatung 2018 in Kiel. Er bezieht sich in weiten Teilen auf die Ergebnisse meiner Dissertationsschrift (vgl. Herzog 2015). Diese habe ich insofern in meinem Vortrag erweitert, indem ich versucht habe, meine derzeitige Position als Praktikerin mit einzubeziehen und das Reflexionsangebot aus meiner wissenschaftlichen Arbeit mit den Herausforderungen meiner Praxis zu vermitteln, ohne die Spannungen und Widersprüche unsichtbar zu machen. So stehen am Ende keine Handlungsanweisungen, sondern erste Impulse für einen Dialog von Forschung, Theorie und Praxis unter Berücksichtigung der Gebrauchswerthaftigkeit der Schuldenberatung<sup>1</sup> für die (potenziellen) Nutzer\_innen.

### **Vorbemerkungen im Sinne von Grundannahmen und Thesen dieses Beitrags**

1. Menschen sind aktiv und suchen auf der Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen nach einer Lösung für schwierige Situationen. Solche Ressourcen können z.B. finanzielle Mittel, Arbeitskraft, andere Personen, Wissen oder Unterstützungsinstitutionen wie z.B. die Schuldenberatung sein. Ihr Handeln ist aber weiter auch davon geprägt, welche Bedeutung sie einer Situation zuschreiben, d. h. wie sie diese interpretieren.
2. Soziale Schuldenberatung ist Soziale Arbeit. Damit ist sie – wie man mit einer der zentralen Wegbereiterinnen der Sozialen Arbeit, Alice Salomon, sagen könnte – eine „Kunst“, die durch wissenschaftliche Grundlagen, ethische Standards und Erfahrungen gesättigt ist. Die Herausbildung der Institutionen der Sozialen Arbeit bzw. des Arbeitsfelds „Schuldenberatung“ sowie die Defini-

tion von „Fachlichkeit“ sind historisch sowie gesellschaftlich bedingt und damit wandelbar.

3. Professionen beschreiben die von ihnen erbrachten Leistungen anhand von Qualitätskriterien und müssen sich an diesen messen lassen; dies gilt für Soziale Arbeit allgemein und für Soziale Schuldenberatung konkret ebenso. Damit ist noch nichts darüber ausgesagt, nach welchen Kriterien diese Qualitätsbestimmungen erfolgen können oder müssen, aus welcher Perspektive und mit welchen Mitteln. Ich schlage vor, Qualität nicht abstrakt und mit Absolutheitsanspruch aus einer Perspektive zu bestimmen, sondern Qualität als relationale Kategorie zu fassen, d. h. dass sich über Qualität am besten sprechen lässt, wenn klar ist, wer diese bestimmt, in welcher konkreten Situation und mit welchen Ansprüchen. Damit ist auch impliziert, dass sich verschiedene Qualitätsurteile konflikthaft gegenüberstehen können.

Für die Schuldenberatung gibt es bereits einige Untersuchungen, die beanspruchen, solche Qualitätsurteile einzuholen, so z.B. die Wirkungsanalysen oder auch Klientenbefragungen im Rahmen von Qualitätssicherungsprozessen. Teilweise werden diese Befragungen und Studien von den Beratungsstellen selbst durchgeführt, teilweise an externe Stellen wie Institute oder Hochschulen vergeben. Eins ist all diesen Studien gemeinsam: Sie stellen ihre Fragen aus der Perspektive der Institution und auf Basis der dort etablierten Deutungen und Strukturen. Die formulierten Fragen beziehen sich sodann auf das, was aus Sicht der Schuldenberatung in Bezug auf die Lebenslage der Ratsuchenden zu verändern sei, womit die Überschuldung zusammenhängen könnte und welche Nebenfolgen eintreten können. Es geht mir nicht darum. Dies werde ich im Folgenden begründen:

So entstehen bereits in den 1990er-Jahren mit Blick auf die Veränderungen, die sich im Zuge neoliberaler Politikmuster ergeben, Forschungsperspektiven im Kontext der Wissenschaft Sozialer Arbeit, die versuchen, der politisch forcierten Fokussierung auf „Effektivität“, „Effizienz“, „Wirksamkeit“ und „Qualität“ analytisch entgegenzutreten. Mit ihren Fragen nach den Voraussetzungen

---

<sup>1</sup> Ich verwende im folgenden Beitrag den derzeit in Deutschland eher unüblichen Terminus Schuldenberatung. Hiermit möchte ich auf die aktuelle Diskussion verweisen, die innerhalb der Mitgliedschaft der BAG-Schuldnerberatung geführt wird. Aus der von mir in diesem Beitrag vertretenen Perspektive heraus favorisiere ich den Terminus „Schuldenberatung“, da wir zwar personenbezogene soziale Dienstleistungen und Unterstützungsangebote anbieten, diese aber auf besonders schwierige Situationen (nicht Personen) gerichtet sind.

---

und Folgen der Inanspruchnahme von sozialen Institutionen, Angeboten und Dienstleistungen fragen die Akteur\_innen der Sozialen Arbeit, ob diese Orientierungen an Effektivität und Effizienz nicht eher zu einer Aushöhlung von fachlichen Standards führen. Mit je unterschiedlichen Begrifflichkeiten und theoretischen Grundlagen stellen die akteursbezogenen Forschungsperspektiven, wie die Adressat\_innen-, Nutzer\_innen- oder (Nicht-)Nutzungsforschung, die Subjekte und ihre Handlungsmuster in den Mittelpunkt und ordnen die Angebote der Sozialen Arbeit diesen nach: Paternalistische Qualitätsdefinitionen „von oben“ – so die Begrifflichkeit von Rudolph Bauer – stellen diese Forschungsperspektiven emanzipatorische Qualitätsdefinitionen „von unten“ (vgl. Bauer 1996, S.32) gegenüber und weisen so analytisch darauf hin, dass die „Qualität“ oder „Effizienz“ Sozialer Arbeit bzw. Sozialer Dienstleistungen stets als Konfliktfeld zu betrachten sei.

Um diesen Perspektiven nicht ihre Berechtigung abzuspüren, aber dennoch dafür zu sensibilisieren, dass auch weitere Blickwinkel zur Beschreibung der „Qualitäten“ ergänzt werden sollten, schlage ich vor, eine emanzipatorisch motivierte Perspektive auf das Arbeitsfeld Schuldenberatung einzunehmen: die Perspektive der (Nicht-)Nutzungsforschung. Diese geht vom Alltag der Menschen in konkreten Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnissen aus und fokussiert schwierige Konstellationen im Sinne von Situationen der sozialen Ausschließung. Die Strategien der Menschen zur Bearbeitung ihrer Situationen der sozialen Ausschließung, auch durch die Nutzung oder Meidung von Angeboten der öffentlichen Wohlfahrt, werden aus dieser gesellschaftstheoretisch fundierten Forschungsperspektive als „Arbeit an der Partizipation“ (Bareis 2012, S. 291) interpretiert. Damit fragt die Analyse nach den Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Angeboten der öffentlichen Wohlfahrt blockieren. Strategien der Nicht-Nutzung, Meidung oder eigenständigen Beendigung (Kandler 2008) können aus diesem Blickwinkel so ebenfalls als Auseinandersetzung und Bearbeitung der schwierigen Situationen verstanden werden, indem hierdurch Schädigungen abgewehrt werden oder alternative Handlungsstrategien aufrechterhalten bleiben sollen.

### **Forschungsergebnisse zu schwierigen finanziellen Situationen aus der Perspektive der (Nicht-)Nutzungsforschung**

In meiner Studie – die unter dem Titel „Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-Nutzung) von Schuldnerberatung“ veröffentlicht wurde – habe ich den Fokus auf den Alltag in schwierigen finanziellen Situationen gelegt, d. h. den Alltag in Situationen der Ver- und Überschuldung und welche Schwierigkeiten sich hieraus ergeben. Damit ist – wie bereits theoretisch ausgeführt – die Blickrichtung umgekehrt: Nicht von der Institution ausgehend wird auf die Adressat\_innen oder Nutzer\_innen geschaut, sondern vom Alltag aus wird auf die Institution geschaut – soweit diese für die Ratsuchenden überhaupt relevant ist. Besonders interessierten mich dabei die Angaben der Menschen zu den Motiven, warum sie Schuldenberatung nicht oder nicht mehr genutzt haben oder was sie sich aus der Nutzung erarbeiten konnten. Damit wurde der Weg frei, um auch über die Bedingungen, Zugangsbarrieren oder Blockierungen der Schuldenberatung nachzudenken.

Mein **Forschungsinteresse** richtete sich darauf herauszufinden, wie Menschen in schwierigen finanziellen Situationen diese bearbeiten und ob Schuldenberatung hierbei für sie ein hilfreiches Angebot ist. Ich werde mich an dieser Stelle auf die Aspekte fokussieren, die Schuldenberatung im engeren betreffen. Das empirische Material, mit welchem ich gearbeitet habe, wurde in neun episodenzentrierten, narrativen Interviews mit elf Personen gewonnen, d. h. zwei Interviews wurden als Haushaltsinterviews geführt. Dabei stellte sich der Feldzugang als kompliziert heraus; erreicht habe ich die Interviewpartner\_innen letztendlich über Schuldenberatungsstellen, andere Angebote in schwierigen finanziellen Situationen wie „Die Tafel“, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder den Verein der „Anonymen Insolventen“. Unter den Befragten gab es Personen, die mit der Schuldenberatung zum Interviewzeitpunkt in Kontakt standen, nicht mehr standen oder noch nie standen.

Der Fokus der Interviews lag einerseits auf Strategien, mit denen die Befragten ihre schwierigen Situationen ganz allgemein bearbeitet haben, d. h. z. B. wie sie gewirtschaftet haben, mit welchen Arbeiten sie versucht haben,

Geld einzubringen und wie sie die Frage der „Schuld an den Schulden“ narrativ bearbeitet haben.

Andererseits, und hierauf möchte ich mich nun konzentrieren, habe ich Strategien der Nutzung und Nicht-Nutzung von Schuldenberatung analysiert. Die Differenzierung der Nutzungsweisen ist hierbei idealtypisch; in der Praxis finden sich zumeist mehrere Strategien nebeneinander.

Beginnen möchte ich jedoch mit Dimensionen von Zugänglichkeit sowie Zugangswegen zur Institution, d. h. mit Kriterien, die einen Zugang blockieren oder befördern können.

Ob ein Zugang zur Schuldenberatung überhaupt gesucht wird, ist abhängig davon, wie die potenziellen Nutzer\_innen ihre Situation deuten.

Die Nutzung von Schuldenberatung kann als Strategie des Umgangs mit Problemen und Konflikten verstanden werden, die als Einschaltung einer „Abhilfeinstitution“ bezeichnet werden kann. Mit der Nutzung können verschiedene Erwartungen verbunden werden (wie bspw. Beratung oder Delegieren) und es kann gute Gründe geben, die Institution nicht zu nutzen. Über Zugang wie Nutzung von Institutionen wie der Schuldenberatung entscheidet die Situationsanalyse der Ratsuchenden und ob

1. die Situation als eine solche eingeschätzt wird, in welcher „Abhilfe“ benötigt wird,
2. Schuldenberatung als geeignete Ressource gesehen wird,
3. ein Zugang erreicht werden kann und
4. die Institution in der Lage ist, die zugeschriebenen Funktionen zu erfüllen.

In Bezug auf den Zugang zur Schuldenberatung formulierten alle Befragten, dass die Strategie, Schuldenberatung einzuschalten, eng mit dem Kriterium verbunden ist, dass diese keine oder nur geringe Kosten verursachen dürfen. Herausarbeiten konnte ich weiter, dass ein erfolgreicher Zugang durchaus anspruchsvoll ist und dass es neben der Kostenfreiheit weitere Aspekte gibt, die einen Zugang fördern oder blockieren. So spielen erstens (eingeschränkte) Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten für die Ratsuchenden eine Rolle.

· Als Barrieren des Zugangs werden die **bürokratischen Vorgaben der Institutionen wirksam**: man muss z. B. die Schuldenberatungsstelle in Anspruch nehmen, die für die Stadt/den Stadtteil zuständig ist (örtliche Zuständigkeit), teilweise bestehen keine Möglichkeiten, die oder den Berater\_in zu wechseln (z. B. Einpersonstellen), bestimmte Personengruppen (z. B. Selbstständige) sind ausgeschlossen und es müssen die Wartezeiten akzeptiert werden, die die Beratungsstelle aufweist, und dies teilweise ohne vorhandene Alternativen.

· Weiter ist **Wissen** in der Zugangsphase auf mehreren Ebenen eine bedeutsame Ressource:

Erleichternd für den Zugang wirkt, wenn über die Arbeitsweisen und die Zuständigkeiten der Schuldenberatung (angemessene) Informationen oder Erfahrungen bestehen, wenn Fähigkeiten in Bezug auf die Recherche von möglichen Abhilfe-Institutionen bestehen (Umgang mit dem Internet, Wissen nach was man sucht, Erfahrungen mit Behörden etc.). Im Gegenzug können unangenehme Erfahrungen oder falsche Informationen aber auch einen Zugang blockieren.

· **Flexible Zugangswege**: Weiter strukturieren verschiedene Faktoren den Zugang je nach Zugangsweg: Die Empfehlung von anderen Dritten, denen man vertraut, kann förderlich sein, ebenso die räumliche Nähe zu anderen Institutionen, mit denen man bereits gute Erfahrungen hat, z. B. zur Erziehungsberatung. Vom Alltag ausgehend muss die Schuldenberatung jedoch auch gut erreichbar sein (z. B. mit ÖPNV) und die Wegzeiten sowie Termine müssen mit den weiteren Verpflichtungen, insbesondere auch der Sorge- und Erziehungsarbeit, vereinbar sein. Genannt wurden jedoch auch Möglichkeiten der persönlichen Kontaktaufnahme in akuten Situationen, d. h. z. B. offene Sprechzeiten.

## **Nutzungsstrategien/Nutzungsweisen von Schuldenberatung**

Ich komme nun zu den fünf von mir unterschiedenen idealtypischen Formen der Nutzung und Nicht-Nutzung von Schuldenberatung, welche ich in meiner Arbeit als Formen der „Nutzbarmachung“ beschrieben habe. Dabei handelt es sich um eine theoretische Begriffsarbeit mit der die Vertreter\_innen der (Nicht-)Nutzungsforschung

---

versuchen deutlich zu machen, dass nicht die Ratsuchenden ein per se hilfreiches Angebot „konsumieren“, sondern dass sie Arbeit – und das teilweise eine ganze Menge – im Sinne von Tätigkeiten zusetzen müssen, um in der Situation Schädigungen abzuwehren und sich etwas zu erarbeiten, was zumindest teilweise oder temporär hilfreich sein könnte.

### **1. Nutzung von Schuldenberatung als primäre Ressource – Schuldenberatung als „Beratung“**

Mit dieser Überschrift nehme ich nicht Bezug auf Beratung als sozialwissenschaftliches Handlungskonzept oder Methode, sondern versuche, „Beratung“ als begrifflichen Bestandteil von Schuldenberatung aus Sicht der Ratsuchenden zu füllen. Zusammenfassend geht es aus der Perspektive der Ratsuchenden zentral um Fragen von Arbeitsbündnis und Arbeitsteilung, wobei ganz unterschiedliche Arbeitsbündnisse und eine damit einhergehende Arbeitsteilung als unterstützend beschrieben werden. Dabei strukturieren verschiedene Dimensionen die Ausgestaltung eines konkreten Arbeitsbündnisses, welches sich in einem komplexen Geflecht aus Erwartungen, Bedürfnissen und Ressourcen von Ratsuchenden und Fachkraft konstituieren muss:

Wird der Fachkraft Wissen im Sinne einer Expertise zugeschrieben, kann dies die Nutzung von Schuldenberatung als Beratung fördern, allerdings ist dies kein hinreichendes Kriterium. Zuschriebene Expertise kann auch die Ausgestaltung eines Arbeitsbündnisses behindern, indem diese als Distanz und Machtungleichgewicht wahrgenommen wird, insbesondere dann, wenn die Zeit für Vertrauensaufbau fehlt.

Hilfreich beschrieben die Ratsuchenden kurzfristige Erreichbarkeiten und verschiedene Kontaktwege während der Beratung (per Mail, Telefon, persönlich) sowie teilweise eine aktive Kontaktaufnahme durch die Fachkraft.

Als Barriere wurden hingegen die (knappen) Ressourcen der Beratung beschrieben: Genannt wurden die damit verbundenen Wartezeiten, die Wahrnehmung der hohen Auslastung als „Überlastung“ und damit verbunden, sich nicht „aufgehoben“ zu fühlen und eine Kontinuität zu vermissen.

Auch in Bezug auf eine „gute“ Arbeitsteilung zeigte sich, dass diese nicht abstrakt zu formulieren ist. Die Ratsuchenden beschrieben sowohl eine „assistierende“ Arbeitsteilung, bei der der Weg des Ratsuchenden in dessen Tempo mitgegangen wird, als auch eine koordinierende Variante (Prozesssteuerung) sowie eine Arbeitsteilung des „kontinuierlichen Einbezugs“ mit Rückmeldungen zu Prozessschritten und Nachfragen ohne Entmündigung oder „erzieherischen Belehrungen“ als hilfreiche Formen.

Gemeinsam ist jedoch allen, dass sie als Bedingung jedes hilfreichen Arbeitsbündnisses formulierten, dass sie an dessen Aushandlung in Bezug auf Problemdefinition und Problembearbeitung beteiligt waren. Beratungskonstellationen hingegen, die wenig bis kaum Partizipationsmöglichkeiten vorsehen, wurden von den Ratsuchenden anders beurteilt und können auch zu eigenständigen Beendigungen führen.

Nutzung von Schuldenberatung als Beratung bezeichnet somit Strategien von Ratsuchenden, mit denen sie die Ressource Schuldenberatung in einem offenen und transparenten Prozess, der auf Anerkennung beruht, Möglichkeiten der Aushandlung bietet sowie an einer Lösung orientiert ist, in Gebrauch nehmen können. Dies findet seine Grenzen in den beengten Möglichkeiten, innerhalb der vorgefundenen Rahmenbedingungen ein konkretes Arbeitsbündnis mit der Fachkraft auszuhandeln.

### **2. Nutzbarmachung von Schuldenberatung zur Wiederherstellung von Respektabilität – Schuldenberatung als Verhandlungspfand gegenüber den Gläubigern**

Diese Strategie wird von den Befragten mit dem Ziel der Konfliktregulierung dann eingesetzt, wenn aus ihrer Sicht kein tragfähiges Arbeitsbündnis zustande gekommen ist. Durch den Hinweis, dass Kontakt zu einer Schuldenberatung besteht, erfahren die Ratsuchenden die Gläubiger als kompromissbereiter: So wird schriftlich weniger Druck ausgeübt und es werden Möglichkeiten geboten, selbst Rückzahlungsvorschläge zu machen.

Diese Strategie ermöglicht den Ratsuchenden ihre Respektabilität wiederzugewinnen, die ihnen zum Zeitpunkt der Schuldenaufnahme zugeschrieben wurde, jedoch in Situationen der Zahlungsunfähigkeit abgesprochen wird.

Sie können sich durch diesen Hinweis auf die Schuldenberatung die Position als Verhandlungspartner\_in erarbeiten, allerdings nur temporär. Die Gebrauchswerte, die sie sich über diese Strategie erarbeiten, sind zum einen temporäre Handlungsmöglichkeiten und zum anderen Zeit, eine veränderte Position als Verhandlungspartner\_in einzunehmen und damit verbunden vorübergehend weniger Druck durch die Gläubiger.

### **3. Nutzbarmachung von Schuldenberatung zur Wiederherstellung von Handlungsökonomie – Schuldenberatung als Ermutigung und Entmoralisierung**

Schuldenberatung wird in verschiedenen Texten, die sich mit den Wirkungen und Effekten oder auch mit den berufspolitischen Ansprüchen von Schuldenberatung beschäftigen, eine Entlastungsfunktion zugeschrieben. Die von mir genutzte alltagsorientierte Forschungsperspektive ermöglicht, diese These differenzierter zu betrachten:

Was ich in diesem Sinne unter der dritten Nutzungsstrategie beschreibe, sind Denk- und Handlungsangebote der Schuldenberatung, die von den Ratsuchenden als Alternativen aufgegriffen werden und durch welche sie sich in die Lage versetzen können, ihre (Schulden-)Angelegenheiten wieder selbst in die Hand zu nehmen: So können das Angebot einer gemeinsamen Situationsbearbeitung, d.h. das Signal, dass gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann, sowie die Entmoralisierung der Schuld(en)frage, d.h. das Nicht-Verurteilen für die Entstehung der Schulden oder der Hinweis, dass aus dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum keine Raten zahlbar sind, von den Ratsuchenden zur Wiederherstellung ihrer Handlungsökonomie nutzbar gemacht werden. Die Gebrauchswerte, die aus der Nutzung von Schuldenberatung als Ressource zur „Entschuldung“ im doppelten Sinne erarbeitet werden, sind Ermutigung und Entmoralisierung. Allerdings handelt es sich auch hierbei selten um eine nachhaltige Strategie, da die finanzielle Situation nur begrenzt beeinflusst wird.

### **4. Nutzbarmachung von Schuldenberatung zur Kompensation des blockierten Zugangs zum Insolvenzverfahren – Schuldenberatung als Rechtsdienstleistung**

Nicht unerhebliche Bedeutung kommt Schuldenberatung für die Kompensation des blockierten Zugangs zum Insolvenzverfahren zu. Blockiert ist dieser Zugang in mehrfacher Hinsicht: Zur Antragsstellung dieses stark regulierten Verfahrens, das auf eine Restschuldbefreiung zielt, ist die Bescheinigung einer anerkannten und geeigneten Stelle notwendig und dass im Vorfeld eine außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern versucht wurde. Diese Bescheinigung wird von der Schuldenberatung in der Regel kostenfrei – zumindest für ihre Nutzer\_innen – ausgestellt. Dafür müssen die Ratsuchenden bereits einiges wissen und gemäß den gesetzlichen Vorgaben einige Hürden überwinden, um den Zugang zu erreichen.

Weiter müssen die Ratsuchenden die Bedingungen und Voraussetzungen der Schuldenberatung in „Kauf“ nehmen, um kostenfrei die Rechtsdienstleistung in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört aus der Perspektive der Ratsuchenden beispielsweise, dass eine einjährige Wartezeit bis zur Bearbeitung durchgehalten werden muss; und dies teilweise auch ohne begleitende Beratung in dem vom mir unter der ersten Nutzungsweise beschriebenen Sinn, d.h., ohne dass ein Arbeitsbündnis und die Lösungsperspektive im Tempo des Ratsuchenden ausgehandelt werden konnten. Ohne diesen Kontakt stehen auch die weiteren Strategien, die dabei helfen können, die Situation zu entmoralisieren oder zu entdramatisieren, ebenfalls nicht zur Verfügung. Zu den Bedingungen, die eine Nutzung blockieren können, gehört zudem, dass Prüfungen der „Insolvenzfähigkeit und Insolvenzwilligkeit“ durch die Fachkräfte akzeptiert werden müssen, da Schuldenberatung in Bezug auf den Zugang zur Restschuldbefreiung über das Verbraucherinsolvenzverfahren eine machtvolle Position als Verwalter und Entscheider hat; zumindest für diejenigen, die sich keinen Rechtsanwalt leisten können.

### **5. Nichtnutzung**

Wie eingangs ausgeführt, entscheidet die konkrete Situationsanalyse der Ratsuchenden darüber, ob überhaupt eine Abhilfeinstitution eingeschaltet wird und ob Schuldenberatung als geeignete Abhilfeinstitution gedacht

---

werden kann. Dies ist weiter davon abhängig, als wie schwierig die Betroffenen ihre Situation für sich definieren, wie sie ihre Ressourcen einschätzen und welche Bedingungen sie akzeptieren müssen, um die Institution zu nutzen. Konkret heißt das beispielsweise, dass wenn in der Arbeitslosigkeit das Problem wahrgenommen wird und Schulden davon ausgehend als Folgeprobleme, dann besteht die Abhilfe im Zugang zum Arbeitsmarkt und nicht in Schuldenberatung.

Diejenigen Befragten, die Schuldenberatung nicht nutzten, wussten von deren Existenz, hatten jedoch keine konkreten Erfahrungen mit Schuldenberatung, aber bereits einige Erfahrungen mit anderen Institutionen der öffentlichen Wohlfahrt. Diese verbinden sie mit ihren normierenden Funktionen und Bedingungen der Inanspruchnahme, die den Alltag stören. In dem eben ausgeführten Beispiel bedeutete dies, dass Schuldenberatung damit verbunden wurde, dass ein potenzieller Arbeitgeber über die Schuldsituation informiert werde, wodurch der Ratsuchende seinen Arbeitsplatz bedroht sah.

Eine Nutzung muss sich ferner daran messen lassen, ob die anderen Dringlichkeiten des Alltags – Geld, Arbeit, Wohnen und die Sorge um andere – weiter bearbeitet werden können. Wenn bspw. die Haushaltsführung, die Erziehung und Pflege der Kinder sowie die Anforderungen des Jobcenters von einer Person alleine zu erledigen sind, dann kann eine kontinuierliche (Schulden-)Beratung eine weitere Last sein und pragmatische Lösungen, wie Stillhalteraten, werden einer Gesamtanierung vorgezogen. Gerade an den Strategien der Nicht-Nutzung lässt sich zeigen, wie sehr sich die Gebrauchswerthaftigkeit von einem Angebot der Sozialen Arbeit aus dem Alltag heraus begründen muss.

### **Zusammenfassung:**

Aus den Strategien der Nutzung von Schuldenberatung lässt sich zeigen, dass die Ratsuchenden in ihrem Alltag darum ringen, wieder handlungsfähig zu werden. Wenn sie Institutionen hierfür in Gebrauch nehmen möchten, müssen sie die Regeln und Vorgaben akzeptieren, die diese vorgeben. Welche Form diese Regeln und Vorgaben bei Institutionen der Sozialen Arbeit einnehmen, ist einerseits sozialstaatlich geprägt und historisch gewachsen. Andererseits sind diese nicht unumstößlich und un-

veränderbar. Aus der von mir eingenommenen Perspektive der (Nicht-)Nutzungsforschung können diese Vorgaben vom Alltag aus einer Kritik unterzogen werden, um so reformiert werden zu können. Zusammenfassend möchte ich drei Themenkomplexe vorschlagen, die sich aus den Nutzungsweisen heraus extrahieren lassen und als Ausgangspunkt dienen können, um über Schuldenberatung unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive von Menschen in schwierigen finanziellen Situationen nachzudenken.

Der erste Themenkomplex bezieht sich auf die sozialstaatliche Eingebundenheit, d. h. die organisationalen Bedingungen von Schuldenberatung. Die Auseinandersetzung mit der Frage, wie Menschen in schwierigen finanziellen Situationen von Schuldenberatung profitieren können und unter welchen Bedingungen deren Nutzung hilfreich sein könnte, hängt zentral von den Rahmenbedingungen ab. Herauszustellen ist hier insbesondere die Kostenfreiheit. Begrenzte Kapazitäten der Schuldenberatungsstellen aufgrund hoher Nachfrage bei gleichzeitig ungenügenden Finanzierungsgrundlagen beeinflussen die Möglichkeiten, eine gebrauchswerthaltige Ressource zu sein, negativ. Denn im Alltag entscheidet die Dringlichkeit eines Problems über den Zeitpunkt der Bearbeitung und nicht eine Warteliste. Weiter schränken die bürokratischen Zuständigkeitskriterien der Beratungsstellen die Wahlmöglichkeiten der Ratsuchenden ein. Die Schwierigkeiten des Alltags müssen von den Ratsuchenden so ausdifferenziert und spezialisiert beschrieben werden, dass sie zur Institution „passen“. Damit entscheiden nicht alltagslogische oder alltagspraktische Argumente über Zugang wie Nutzungsmöglichkeiten. Eine zugängliche und erreichbare Schuldenberatung ist aus der Perspektive des Alltags so mehrfach voraussetzungsvoll.

Der zweite Themenkomplex verweist auf Fragen von Fachlichkeit, indem er die seit den Anfängen der Schuldenberatung hervorgehobene Verbindung von materiellen und psychosozialen Dimensionen in Situationen der Überschuldung hinterfragt. Diese thematischen Verflechtungen begründen aus berufspolitischer Sicht den ganzheitlichen Beratungsansatz und die Verankerung der Schuldenberatung in der Sozialen Arbeit (vgl. Ebli 2003). Aus Sicht der Ratsuchenden stellt sich diese Verbindung nicht so selbstverständlich, sondern vielmehr umkämpft dar. So wird ein ausgehandeltes Arbeitsbündnis und da-

mit die Anerkennung des Gegenübers als Person mit Erwartungen, Zielen und Bedürfnissen einerseits als Grundlage zur Bearbeitung der materiellen Dimension eingefordert und beinhaltet somit auch die Akzeptanz der Fachkraft als Expert\_in mit bestimmtem Verfahrenswissen sowie als Ressourcenverwalter\_in. Andererseits verbindet sich diese wechselseitige Anerkennung notwendigerweise mit einer relativen Offenheit in Hinblick auf Beratungsziele. Die Bearbeitung von nicht auf die materielle Situation bezogenen Beratungsanteilen als Bedingung wird von den Ratsuchenden nicht akzeptiert, andere Beratungsaspekte können jedoch dann zum Thema werden, wenn ein echter Dialog unter wechselseitiger Anerkennung zustande kommt – d. h., wenn „Beratung“ im oben ausgeführten Sinne gelingt. Oder anders formuliert: Aus Sicht der Ratsuchenden muss es auch möglich sein, Schuldenberatung als Bearbeitung der finanziellen Schwierigkeiten in Gebrauch zu nehmen, ohne weitere Themen dort bearbeiten zu müssen. Damit ist erneut darauf verwiesen, warum Schuldenberatung entsprechende Rahmenbedingungen so dringend benötigt: um überhaupt erst einmal die Voraussetzungen zu haben, einen Möglichkeitsraum für „Beratung“ zu schaffen.

Mit dem dritten Themenkomplex wird die Verbindung von Schuldenberatung zu den gesellschaftlichen Diskursen im Zusammenhang von Schuld und Schulden hergestellt. Wie bereits unter den Nutzungsweisen ausgeführt, kann Schuldenberatung einen Beitrag zur Entlastung der Ratsuchenden leisten, indem sie die Schuldsituation entmoralisiert und damit auch alternative Deutungsmöglichkeiten zu hegemonialen Narrativen zur Verfügung stellt. Konkret hilfreich beschrieben die Ratsuchenden zwei Aspekte: Erstens das Signal der „Verantwortungsteilung“ durch die Fachkräfte, welches mit den individualisierten gesellschaftlichen Schuldzuschreibungen in Situationen der Überschuldung bricht, und zweitens die Normalisierung der Situation, indem auf eine moralische Bewertung verzichtet wird. Die Entlastung durch Entmoralisierung schließt damit an den eben unter zweitens ausgeführten Themenkomplex, die Entkoppelung der materiellen Situation von psychosozialen Themen, an und erweitert diesen um die Verantwortungs- bzw. Schuldfrage. Aus der Sicht der Ratsuchenden verspricht somit nicht der „ganzheitliche“ Beratungsansatz Entlastungserfolge, sondern Entlastung kann gerade erst dann entstehen, wenn nicht die ganze Person im Fokus stehen muss.

Ganzheitlichkeit als Ansatz für Schuldenberatung könnte in Orientierung an den Gebrauchswerten, die diese für die Ratsuchenden haben könnte, dann bedeuten, Möglichkeitsräume zu öffnen, in denen die Schuldfrage von der Schuldenfrage entkoppelt wird und in denen es Zeit gibt, um gemeinsam an einer offenen Strategie zu arbeiten.

## **Impulse zum Dialog**

Abschließend möchte ich davon ausgehend erste Ansatzpunkte vorschlagen, um das Arbeitsfeld Schuldenberatung von diesen Anregungen aus der Perspektive der (Nicht-)Nutzungsforschung weiter zu gestalten. Dabei versuchen die von mir formulierten Anregungen die Qualitätsperspektiven der Ratsuchenden in Dialog mit fachlichen Perspektiven zu bringen. Unterschieden habe ich einerseits fachliche Strategien und andererseits politische Strategien; beides gehört aus meiner Sicht zusammen. Nicht alle Strategien sind dabei „neu“, sondern werden bereits von verschiedenen Akteur\_innen im Feld verfolgt. Die Begründung aus der Perspektive der Ratsuchenden könnte diesen jedoch zusätzliche Bedeutung verleihen.

## **Unter den politischen Strategien schlage ich vor:**

1. Dass der Kampf um die adäquate Ausstattung aller Beratungsstellen, unabhängig von den Einkommensformen der Ratsuchenden fortgeführt wird, denn aus Sicht der Ratsuchenden kann Schuldenberatung als hilfreiche Ressource nur in Gebrauch genommen werden, wenn
  - a. sie kostenfrei zur Verfügung steht,
  - b. ein Zugang schnell und bürokratiearm möglich ist,
  - c. die Zugangsmöglichkeit sich am konkreten Problem und nicht an der Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe misst,
  - d. Zeit und Räume zur Verfügung stehen, in denen Arbeitsbündnis und Arbeitsteilung ausgehandelt werden können,

- 
- e. Zeit und Räume zur Verfügung stehen, in denen die Lösungswege und Angebote flexibel und bedürfnisadäquat mit den Ratsuchenden entwickelt werden können.
2. Dass sich Schuldenberatung am gesellschaftlichen Diskurs um die Schuld an den Schulden beteiligt. In der Praxis der Beratungsstellen wird einiges an Wissen darüber zusammengetragen, welche Auslöser den Übergang von der Ver- zur Überschuldung vorantreiben, wie Schulden Situationen eskalieren und wie viel Arbeit die Leute investieren, um die schwierigen Situationen zu lösen – vorausgesetzt es gibt Räume und Gelegenheiten, in denen die Ratsuchenden ihre eigenen Deutungen einbringen können und Verstehensprozesse ermöglicht werden. Die wissenschaftlichen Beiträge aus Forschung und Theorie der Sozialen Arbeit können hierbei unterstützen, indem sie diese Erfahrungen systematisch ordnen und abstrahieren, um wiederum der Praxis weitere Erkenntnisinstrumente zur Verfügung zu stellen. Praxis, Theorie und Forschung können somit im Dreiklang einen Beitrag dazu leisten, die Verbindung von Schuld und Schulden begründet auf der Basis ihrer jeweiligen Wissensbestände infrage zu stellen. Hierzu gehört nicht nur die Entmoralisierung in der konkreten Beratungspraxis, sondern auch die Positionierung auf verbands- und berufspolitischer Ebene; auch die Forderung nach der Beteiligung der Finanzwirtschaft an der Finanzierung von Schuldenberatung drängt auf dieses Ziel. Wie eingangs ausgeführt, entscheiden die Ratsuchenden über den Zugang zur Schuldenberatung auch auf der Basis von Informationen über die Arbeitsweisen der Schuldenberatung. Entmoralisierung als politische Strategie zu verfolgen könnte dann bedeuten, öffentlich eine Gegenposition zur zugeschriebenen Normalisierungsfunktion einzunehmen und die emanzipatorischen Gehalte der Sozialen Arbeit ernst zu nehmen.

Mit Bezug auf die fachlichen Strategien schlage ich vor, diese unter der Annahme zu verfolgen, dass Schuldenberatung beansprucht, Soziale Arbeit zu sein. Mit diesem berufspolitischen Anspruch und der Begründung folgend, dass sich die Qualität der Schuldenberatung dann auch daran messen lassen muss, dass die Nachfragenden etwas Gebrauchswerthaltiges aus dem Angebot erarbeiten können, ist die Diskussion um Fachlichkeit zu führen in Bezug auf:

- 1. Machtsensibilität:** Fachkräfte stehen vor dem Dilemma, dass sie einerseits als Expert\_innen angefragt werden, andererseits eine Expert\_innenberatung auch Hierarchie und Machtungleichgewicht bedeutet. Dies erfordert von den Praktiker\_innen eine besondere Machtsensibilität, eine möglichst transparente Darstellung der Vorgehensweise sowie der angeforderten Informationen und eine reflexive Grundhaltung. Gelingt dies, können im besten Fall Bildungs- und Lernprozesse bei den Ratsuchenden ermöglicht werden, ohne deren Probleme zu pädagogisieren. Reflexivität braucht jedoch ebenfalls Räume und Gelegenheiten, wie kollegiale Fallberatungen oder Supervisionen.
- 2. Eine konsequente Orientierung an den Stärken und Ressourcen:** Wie ausgeführt, sind die Ratsuchenden bereits im Vorfeld einer Beratung aktiv und versuchen ihre schwierige Situation aus eigenen Kräften zu lösen; dabei schleifen sich ggfs. auch defensive oder die Situation verschärfende Strategien ein, die in der Praxis für Unverständnis oder Abwertung sorgen können. Eine Soziale Arbeit, die sich am Alltag der Ratsuchenden orientiert, macht es sich zur Aufgabe, zu verstehen, welche Ressourcen vorhanden und auf was diese Strategien gerichtet sind, um dann zu alternativen tragfähigen Bearbeitungsstrategien zu kommen. Dies wiederum kann nur gelingen, wenn es überhaupt Gelegenheiten gibt, in denen etwas verstanden werden kann.
- 3. Ganzheitlichkeit als Möglichkeit, nicht als notwendige Voraussetzung:** Die Verbindung von finanziellen Fragen mit anderen (psychosozialen) Schwierigkeiten ist hochkomplex, eine sensible Angelegenheit und die Respekt vor der Autonomie der Ratsuchenden erfordert, dass es diesen überlassen bleiben muss, wann, wo, in welchem Tempo oder ggfs. mit wem dies zu bearbeiten ist. Die Gebrauchswerthaltigkeit von Schuldenberatung bemisst sich unter diesem Gesichtspunkt daran, dass finanzielle Aspekte sowie weitere Dimensionen der schwierigen Situation zum Thema gemacht werden können, aber nicht müssen. Die Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Schuldenberatung zeigt sich hier dann darin, dass Vernetzungen mit anderen externen Unterstützungsangeboten im Sinne einer nutzbaren Infrastruktur gepflegt werden und zugänglich gemacht werden. Zu überlegen wäre ebenso, welche andere Form ein Angebot der Schuldenberatung einnehmen könnte, das einerseits

vom Expertenwissen her besonders qualifiziert ist, andererseits die Zuordnung als „Schuldner\_in“ nicht trifft.

**4. Die Möglichkeiten und Qualitäten von Räumen in der Beratung, die zu eigenen Situationsdeutungen und Situationsbearbeitungen einladen und Gelegenheiten zur Entkoppelung von Schuld und Schulden gestalten:**

Unter diesen ausgeführten Aspekten gibt es gute Gründe, fachlich wie politisch darum zu streiten, dass Schuldenberatung Soziale Arbeit sein kann und darf, auch wenn sich damit Ansprüche verbinden: Ansprüche an Finanzierung, Ansprüche an die Fort- und Weiterbildung, Ansprüche an die Träger von Schuldenberatungsstellen (z. B. Supervision und kollegiale Fallberatung zur Verfügung zu stellen), Ansprüche an die Verbände und Arbeitsgemeinschaften, aber auch an uns als Praktiker\_innen, Wissenschaftler\_innen und Interessenvertreter\_innen, dass wir mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln daran mitarbeiten.

Literatur

---

BAREIS, Ellen (2012): Nutzbarmachung und ihre Grenzen – (Nicht-)Nutzungsforschung im Kontext von sozialer Ausschließung und der Arbeit an der Partizipation. In: Schimpf, Elke/Steher, Johannes (Hrsg.): Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven, S.291-314. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

BAUER, Rudolph (1996): „Hier geht es um Menschen, dort um Gegenstände.“ Über Dienstleistungen, Qualität und Qualitätssicherung. In: Widersprüche – Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 16 (61), S. 11-49.

EBLI, Hans (2003): Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“. Baden-Baden: Nomos.

HANAK, Gerhard/STEHR, Johannes/STEINERT, Heinz (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld: AJZ Verlag.

HERZOG, Kerstin (2015): Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

KANDLER, Carolin (2008): Über Nutzen, Nutzung und das eigenständige Beenden von Beratungsprozessen aus der Sicht der Nutzer. Diplomarbeit, Frankfurt am Main. Fachbereich Erziehungswissenschaften.

**Dr. Kerstin Herzog** ist Diplom-Sozialpädagogin (FH) und tätig als Schulden- und Insolvenzberaterin bei der BASF Stiftung und Lehrbeauftragte an der HS Ludwigshafen am Rhein. Sie ist Mitglied im AK Überschuldung, Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung an der FH Ludwigshafen und hat zur (Nicht-)Nutzungsforschung in der Schuldenberatung promoviert.

Sie freut sich über Rückmeldungen an:  
kerstin.herzog@basf.com

## Die Einziehung von Taterträgen

Rechtsgrundlagen und Interventionsmöglichkeiten

Ratsuchende, die beispielsweise wegen Drogenhandels, Zigarettenschmuggels oder gewerbsmäßigen Betruges zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, haben nicht selten zusätzlich einen höheren Euro-Betrag laut Strafurteil an die Staatskasse zu zahlen. Diese strafrechtliche Vermögensabschöpfung zielt generalpräventiv darauf ab, dem Täter von gewinnorientierten Straftaten die Früchte seines deliktischen Tuns zu entziehen („... Straftaten sollen sich nicht lohnen!“). Am 1. Juli 2017 trat eine grundlegende Reform der §§ 73 ff. StGB sowie der vorbereitenden vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten im Ermittlungsverfahren (§§ 111b-111h, 421-443 StPO) in Kraft. Die zuvor bestehende Differenzierung zwischen „Verfall“ (insbesondere der Tatvorteile) und „Einziehung“ (insbesondere auf Tatmittel ausgerichtet)<sup>2</sup> wurde durch den einheitlichen und auch international gebräuchlichen Begriff der „Einziehung“ (confiscation) ersetzt.

**Achtung:** Aufgrund der nachstehend erläuterten neuen Rechtsgrundlagen zur Vermögensabschöpfung wird die Einziehung des Wertersatzes in der Beratung überschuldeter Straffälliger an Häufigkeit und Bedeutung gewinnen!

### 1. Die Essentials der Neuregelung

Die Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern normiert § 73 StGB wie folgt:

„(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat

1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. auf Grund eines erlangten Rechts.“

Ist die Einziehung der erlangten Gegenstände, z. B. der im Rahmen von Drogengeschäften oder Betrügereien erlangten Geldscheine, wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich, ordnet das Gericht die Einziehung des Wertes der Taterträge an. Die Neuregelung in § 73c StGB entspricht dem „Verfall des Wertersatzes“ nach § 73a StGB a. F., d. h. einbezogen wird ein Geldbetrag, der dem Wert des durch die rechtswidrige Tat „Erlangten“ entspricht.

Die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern bleibt in § 74 StGB geregelt. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über (vgl. § 75 StGB mit weiteren Einzelheiten).

Ist der einziehbare Gegenstand veräußert, verbraucht oder ist die Einziehung auf andere Weise vereitelt worden, kann das Gericht nach § 74c StGB weiterhin die Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern anordnen.

### Reformziel 1: Präzisierung des „durch die Tat Erlangten“

Das durch die rechtswidrige Tat „Erlangte“ ist zunächst nach dem Bruttoprinzip als Ausgangspunkt rein tatsächlich festzustellen (1. Stufe). Bei der anschließenden Bestimmung des Wertes des Erlangten erfährt das Bruttoprinzip erhebliche Einschränkungen, soweit Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen entsprechend der Wertung des § 73d Abs. 1 StGB in Abzug zu bringen sind (2. Stufe).

<sup>1</sup> Diese Arbeitshilfe fasst die Erläuterungen zur neuen Rechtslage zusammen, welche im Mai 2018 in der 26. Ergänzungslieferung zum Praxishandbuch Schuldnerberatung (Hrsg. Groth/Hornung/Maltry/Richter/Zimmermann/Zipf) in Teil 4, Kap. 4.6. veröffentlicht wurden.

<sup>2</sup> Zur alten Rechtslage siehe Zimmermann, Verfall des Wertersatzes – Rechtsgrundlagen und Interventionsmöglichkeiten, BAG-SB Informationen 2016, 98-100; Zimmermann in Groth/Hornung u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 25. Ergänz. 2017, Teil 4, Kap. 4.6.

**Zur 1. Stufe**

Nach § 73 Abs. 1 StGB werden alle Vermögenswerte abgeschöpft, welche die Tatbeteiligten „durch“ eine rechtswidrige Tat oder „für sie“ erlangt haben. In einer rein gegenseitlichen Betrachtungsweise zählt dazu die Gesamtheit aller wirtschaftlich messbaren Vorteile, die dem Täter oder Teilnehmer in irgendeiner Phase des Tatablaus durch oder für die Tat zugeflossen sind (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 61/62).

**Zur 2. Stufe**

Wie § 73d Abs. 1 StGB in Satz 1 klarstellt, sind Aufwendungen oder Gegenleistungen bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten auf der zweiten Stufe grundsätzlich abzugsfähig.

**Beispiel 1:**

Wird ein Bauauftrag durch Bestechung erlangt, sind die Aufwendungen für die beanstandungsfreie Werkleistung (insbesondere Personal- und Materialkosten) im Ergebnis zu berücksichtigen.

Gegenständlich „erlangt“ ist in dieser Fallkonstellation nach dem „Bruttoprinzip“ der gesamte Werklohn (1. Stufe). Nach § 73d Abs. 1 StGB sind im Wege der Konkretisierung bzw. Beschränkung des „Bruttoprinzips“ die Aufwendungen für die beanstandungsfreie Werkleistung abzuziehen (2. Stufe).

Abzuschöpfen ist mithin nur der Gewinn und etwaige mittelbare Vorteile, deren Umfang das Gericht nach § 73d Abs. 2 StGB schätzen kann (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 67).

Abzugsfähig ist auch die Leistung eines Tatbeteiligten gegenüber dem Verletzten, mit der eine rechtswirksame Verbindlichkeit diesem gegenüber erfüllt wird (vgl. die Rück-Ausnahme in Satz 2).

**Beispiel 2:**

Der tatsächliche Wert eines Autos, das betrügerisch mit einem manipulierten Tachostand verkauft wurde, ist abzugsfähig. Hier investiert der Täter nicht in ein verbotenes, sondern in ein wirksames, wenn auch an-

fechtbares Geschäft. Übereignet der Täter den Gegenstand hingegen nicht an den Verletzten, hat er keine Aufwendungen getätigt, die abgezogen werden könnten (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 67).

Dem Abzugsverbot unterliegt hingegen alles, „was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist“. Entsprechend der bereicherungsrechtlichen Vorgabe in § 817 Satz 2 BGB müsse alles, was bewusst und willentlich in ein verbotenes Geschäft investiert worden ist, unwiederbringlich verloren sein (vgl. BGH 1 StR 166/07 v. 30.05.2008).

**Beispiel 3:**

Bei der Einziehung des Erlöses aus einem verbotenen und damit unwirksamen Betäubungsmittelgeschäft bleiben der Einkaufspreis für die Betäubungsmittel sowie weitere Aufwendungen für die Tat (z. B. Fahrt- und Transportkosten) außer Betracht. Einzuziehen ist der gesamte Drogen-Verkaufserlös (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 67). Das Bestechungsgeld (s. Beispiel 1) wäre ebenfalls nicht gewinnmindernd abzugsfähig, da es bewusst in ein verbotenes Geschäft investiert wurde.

**Fazit:** Das aus dem Bruttoprinzip folgende Abzugsverbot ist auf dasjenige, was der Betroffene bewusst und willentlich für die Vorbereitung oder Begehung einer Straftat aufgewendet oder eingesetzt hat, beschränkt.

**Schadensersatzleistungen sind in Abzug zu bringen**

Die Einziehung von Täterträgen ist gemäß § 73e StGB ausgeschlossen, soweit der Anspruch des Verletzten auf Wiedergutmachung erloschen ist. Wenn einsichtige Straftäter (z. B. initiiert durch einen Täter-Opfer-Ausgleich) bereits im Vorfeld einer Verurteilung Schadensersatz leisten oder wenn öffentliche Gläubiger ihren Ersatzanspruch (z. B. aus einem Sozialleistungsbetrug) bereits per Rückforderungsbescheid tituliert und per Verrechnung/Aufrechnung realisiert haben, dann mindert dies den einzuziehenden „Tätertrag“.

**Wichtig:** Entsprechende Leistungen/Verrechnungen sollten Staatsanwaltschaft bzw. Gericht frühzeitig mitgeteilt und belegt werden, um eine Berücksichtigung im Urteil sicherzustellen!

## Reformziel 2: Gleichmäßige Opferentschädigung

Kernstück der Reform ist eine grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung.<sup>3</sup> Künftig sollen die Ansprüche aller Verletzten, und dazu zählen nun insbesondere die Opfer von Vermögensdelikten, wie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, möglichst schon im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt werden. Ist der aus der Tat erlangte Gegenstand noch vorhanden, wird er im Urteil eingezogen und an den Geschädigten zurückübertragen. Andernfalls ordnet das Gericht nach § 73c StGB die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes entspricht.

Nach Rechtskraft werden die zur Sicherung dieser Wertersatzeinziehung sichergestellten Vermögensgegenstände verwertet und der Erlös wird an den oder die Verletzten ausgekehrt. Reicht der Wert bzw. Erlös der sichergestellten Vermögensgegenstände nicht aus, um sämtliche Ersatzansprüche zu befriedigen, gilt nicht mehr das Prioritätsprinzip (sog. Windhund-Prinzip). In derartigen Mangelfall-Konstellationen mit mehreren Verletzten sollen alle, die ihren aus der Tat erwachsenen Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten (ohne Schmerzensgeld) ggü. der Staatsanwaltschaft geltend gemacht haben, in Form eines Insolvenzverfahrens gleichmäßig entschädigt werden. § 111i Abs. 2 StPO normiert:

„Gibt es mehrere Verletzte und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht aus, um die Ansprüche der Verletzten auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die ihnen aus der Tat erwachsen sind und von ihnen gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden, zu befriedigen, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrags ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren auf Grund des Antrags eröffnet wird.“

Dieses Entschädigungsmodell soll den Verletzten im Rahmen der Strafvollstreckung einen einfachen und zudem kostenlosen Weg bieten, um unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Wiedergutmachung ihres unmittelbaren Schadens zu erlangen (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 2). Sowohl die Anordnung der Einziehung von Taterträgen als auch die vorläufige Sicherung von Vermögenswerten im Ermittlungsverfahren in Form von Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung (§§ 111b – 111d StPO) bzw. in Form eines Vermögensarrestes zur Sicherung der Wertersatzeinziehung (§§ 111 e – 111 h StPO) sind nun weitgehend verpflichtend. Sobald dringende Gründe für eine spätere Einziehung sprechen, gilt für Staatsanwaltschaft und Gericht eine „Soll“-Bestimmung.

**Achtung:** Diese „Soll“-Vorgabe an die Justiz dürfte im Verbund mit der Einbeziehung der Opfer von Vermögensdelikten (s. o. zum Wegfall der „Rückgewinnungshilfe“) dazu führen, dass die Strafgerichte künftig (noch) häufiger eine Einziehung anordnen!<sup>4</sup>

## Stichtagsregelung

Das neue Recht findet auch Anwendung auf bereits vor dem 1. Juli 2017 begangene Straftaten. Ausnahme: Es lag zum Stichtag bereits eine erstinstanzliche Entscheidung vor.

<sup>3</sup> Bis zum Stichtag galt das Regelungsmodell der sog. „Rückgewinnungshilfe“. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F. war die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte ausgeschlossen, wenn ein Schadensersatzanspruch der/des Verletzten bestand. Die Strafjustiz konnte Vermögenswerte für die Geschädigten lediglich vorläufig sichern. Für die zivilrechtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche mussten die Tatopfer selbst sorgen (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 1; Zimmermann, a. a. O., BAG-SB Informationen 2016, 98). Demzufolge wurde in der Vergangenheit ein Verfall des Wertersatzes überwiegend bei Delikten ohne persönlich Geschädigte, wie Drogenhandel, Zigarettenschmuggel oder unerlaubtes Glücksspiel, angeordnet.

<sup>4</sup> Das AG Rudolstadt (Urteil – 312 Js 11104/17 1 Ds jug. – Urteil v. 29.08.2017) hält die Einziehung des Wertes von Taterträgen bei einer Verurteilung nach dem Jugendstrafrecht nur dann für mit dem Erziehungsgedanken vereinbar, wenn das durch die Straftat Erlangte dem Jugendlichen/Heranwachsenden noch wertmäßig zur Verfügung steht.

## 2. Interventionsmöglichkeiten

Aus Schuldnerberatungsicht bereitet die Einziehung von bereits während des Ermittlungsverfahrens sichergestellten Gegenständen und deren spätere Verwertung wenig Probleme.

Umso gravierender wirkt sich jede durch Urteil/Strafbefehl angeordnete Einziehung des Wertes von Taterträgen oder Tatmitteln (im Weiteren „Wertersatzeinziehung“ genannt) aus. Nach Eintritt der Rechtskraft ist bei Verurteilungen nach dem Erwachsenenstrafrecht die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde für die Durchsetzung/Beitreibung der Wertersatzeinziehung zuständig.<sup>5</sup> Sämtliche Vollstreckungsaufgaben sind den Rechtspflegern übertragen.

Die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft sind nach § 2 StVollstrO zu einer „nachdrücklichen“ Vollstreckung verpflichtet.<sup>6</sup> Ihnen stehen dafür nicht nur die Maßnahmen der „zivilen“ Zwangsvollstreckung zur Verfügung, sondern zusätzlich bestimmte strafprozessuale Eingriffsbefugnisse. So lässt § 459g Abs. 3 StPO im Rahmen der Beitreibung auch polizeiliche Durchsuchungen gem. §§ 102 bis 110 StPO einschließlich Beschlagnahme und Arrest sowie eine Ausschreibung zur Festnahme zu.

**Achtung:** Die Mehrfachbelastung aus Freiheitsstrafe, gesellschaftlicher Stigmatisierung nach Haftentlassung, Gerichtskosten sowie Wertersatzeinziehung kann die gesamte Resozialisierung gefährden! Insbesondere die berufliche Wiedereingliederung scheint durch rigide Beitreibungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft bedroht, weshalb die grundlegenden Interventionsmöglichkeiten nicht nur in der Straffälligenhilfe bekannt sein sollten.

<sup>5</sup> Bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht ist die Einziehung des Wertes von Taterträgen nur unter engen Voraussetzungen zulässig (vgl. Fußnote 4).

<sup>6</sup> Nach § 459g Abs. 2 i.V.m. § 459c Abs. 2 StPO „kann“ die Vollstreckung unterbleiben, „wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird“.

<sup>7</sup> Zur Begründung wird häufig formelhaft auf § 2 Abs. 1 StVollstrO verwiesen, der bestimmt: „Im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege ist die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken.“

### Keine Restschuldbefreiung möglich

Während sämtliche Gerichtskosten aus dem Strafverfahren einschließlich der Nebenkläger-Kosten einfache Insolvenzforderungen darstellen und damit der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO unterfallen, ist die Einziehung des Wertersatzes eine nachrangige Insolvenzforderung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO und wird gem. § 302 Nr. 2 InsO von der Restschuldbefreiung nicht erfasst (vgl. BGH, Urteil v. 11.05.2010 – IX ZR 138/09). Somit scheidet die InsO als Druckmittel ggü. der Vollstreckungsbehörde aus.

## 2.1. Zahlungserleichterungen

Die Staatsanwaltschaft (in Jugendstrafsachen das Gericht) als zuständige Vollstreckungsbehörde „kann“ gem. § 459g Abs. 2 i.V.m. § 459a StPO jederzeit Stundung und/oder Ratenzahlung gewähren. Der Ermessensspielraum wird nicht selten restriktiv gehandhabt.<sup>7</sup> Allerdings „soll“, wie der Verweis auf § 459a StPO i.V.m. § 42 Satz 3 StGB klarstellt, einer Wiedergutmachung des Schadens (und damit den Opferinteressen) Vorrang vor der Einziehung des Wertersatzes eingeräumt werden.

### Doppelte Inanspruchnahme verhindern

Soweit der durch die Tat Verletzte nach Urteil/Strafbefehlserlass befriedigt wird (davor gilt § 73e Abs. 1 StGB), ist die Wertersatzeinziehung zu beenden, um eine doppelte Inanspruchnahme zu verhindern (vgl. § 459g Abs. 4 StPO).

**Wichtig:** Leistet der Verurteilte Schadensersatz unmittelbar ggü. dem Straftatopfer bzw. dessen Versicherung oder befriedigen öffentliche Gläubiger ihren Rückforderungs-/Schadensersatzanspruch (z.B. aus Sozialleistungsbetrug) im Wege der Aufrechnung/Verrechnung bzw. durch Beitreibung aus ihrem Rückforderungsbescheid, sollte der Verurteilte diese Wiedergutmachungsleistungen umgehend der Vollstreckungsbehörde mitteilen/belegen und dabei das Aktenzeichen angeben!

---

## Rechtsschutz für Schuldner

Gegen belastende Rechtspfleger-Entscheidungen können Einwendungen erhoben werden. Verbindliche Form- oder Fristvorgaben bestehen nicht. Empfehlenswert ist ein Schreiben mit Begründung direkt an den Rechtspfleger zu richten. Hilft er dem Begehren nicht selbst ab, leitet er die Einwendung weiter, und es entscheidet nach §§ 459o, 462, 462a StPO das Strafgericht 1. Instanz bzw. in (Nach-)Haft-sachen die zuständige Strafvollstreckungskammer.

### 2.2. Absehen von der Vollstreckung

In der sozialen Schuldnerberatung wird der richterlichen Anordnung nach § 459g Abs. 5 StPO besondere Bedeutung zukommen<sup>8</sup>. Nach dieser neuen Regelung für das Vollstreckungsstadium, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die (weitere) Einziehung des Wertersatzes, soweit

- a) „der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder
- b) die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre“.

#### Zu a) Bereicherung ist weggefallen

Laut Gesetzesmaterialien sollen damit diejenigen Tatbeteiligten, die infolge Entreichung keinen Vermögensvorteil mehr aufweisen, ausdrücklich vor der Gefahr einer „erdrosselnden“ Wirkung der Wertersatzanordnung geschützt werden (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 94).

#### Zu b) Vollstreckung ist aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig

Zu diesem Auffangtatbestand fehlen Erläuterungen/Fallbeispiele in den Gesetzesmaterialien. Dafür könnten Fallgestaltungen infrage kommen, in denen Straftatopfer nach einer Entschuldigung, nach einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich bzw. nach einer symbolischen Schadenswiedergutmachung in Form gemeinnütziger Arbeit auf ihren Schadensersatzanspruch verzichten.

Als ein Hauptanwendungsfall wird sich hoffentlich die anstehende Gesamtsanierung über Fonds/Stiftung oder mithilfe sonstiger Drittmittel etablieren. Erklärt sich beispielsweise ein Resozialisierungsfonds<sup>9</sup> oder die Marianne von Weizsäcker-Stiftung<sup>10</sup> bereit, ein Umschuldungsdarlehen zur Verfügung zu stellen, um damit allen Gläubigern

eine angemessene Vergleichsquote anbieten zu können, geschieht dies in der Absicht, dem Verurteilten bzw. ehemals Abhängigen (wieder) eine neue wirtschaftliche Lebensperspektive zu eröffnen. Die ratenweise Rückführung des Umschuldungsdarlehens schöpft üblicherweise die Leistungsfähigkeit eines Schuldners über viele Jahre hinweg aus (was es dem Gericht darzulegen gilt). Unterhaltspflichten (soweit nicht auf öffentliche Kassen übergegangen) sowie Schadensersatzforderungen sind im Sanierungskonzept in aller Regel bevorzugt bedacht bzw. die Umschuldungslösung hat gerade zum Ziel, diese besonders schutzbedürftigen Gläubiger dauerhaft besserzustellen.

Eine so konzipierte Gesamtsanierung entspricht dem Resozialisierungs- bzw. Rehabilitationsziel in besonderer Weise und sollte nicht durch eine weiterhin drohende Wertersatzeinziehung konterkariert werden. Da die Neuregelung gerade nicht als Ausnahmenvorschrift, sondern als ein Auffangtatbestand konzipiert ist, bleibt zu hoffen, dass die zuständigen Gerichte ihren durch § 459g Abs. 5 StPO eröffneten Entscheidungsspielraum sinnvoll nutzen.<sup>11</sup>

### 2.3. Gnadenantrag

Ist der (vorrangige) Rechtsweg nach § 459g Abs. 5 StPO ausgeschöpft, verbleibt allenfalls noch der Gnadenweg, um in einer außergewöhnlichen Fallkonstellation, z. B. mit Verweis auf „überobligatorische“ Schadenswiedergutmachung, Therapie-/Ausbildungsabschluss und/oder Familiengründung die rechtskräftige Verurteilung zur Einziehung

---

<sup>8</sup> Siehe dazu den auf Seite 175 und 176 abgedruckten Muster-Antrag samt Begleitbrief der Beratungsstelle.

<sup>9</sup> Resozialisierungsfonds stellen zinsgünstige bzw. zinslose Umschuldungsdarlehen für überschuldete Straffällige mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland zur Verfügung. Es gibt sie allerdings nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (vgl. Adressenliste in Groth/Hornung u. a. (Hrsg), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 6, S. 21; der Fonds in Bayern hat seine Arbeit eingestellt).

<sup>10</sup> Marianne von Weizsäcker Stiftung, Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e.V., Grünstraße 99, 59063 Hamm, [www.weizsaeckerstiftung.de](http://www.weizsaeckerstiftung.de)

<sup>11</sup> Zu einer großzügigen Handhabung mag auch § 459g Abs. 5 Satz 2 StPO beitragen, der eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorsieht, wenn nachträglich bekannt gewordene oder eingetretene Umstände der Absehens-Entscheidung den Boden entziehen.

des Wertersatzes gänzlich aufheben oder (zunächst) zur Bewährung aussetzen zu lassen.<sup>12</sup>

Ein Gnadenantrag verspricht vor allem dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Dritter (möglichst eine Person mit öffentlichem Ansehen) einzelne Lebensumstände/Gerechtigkeitsmomente vortragen kann, welche erst nach Rechtskraft des Strafurteils entstanden oder bekannt geworden sind. Speziell bei der Einziehung des Wertersatzes könnte der Gnadenantrag darauf abzielen, die Zahlung des Wertersatzes für eine bestimmte Bewährungszeit auszusetzen und ggf. parallel dazu stabilisierende Weisungen oder auch Schadenswiedergutmachungs-Auflagen auszusprechen.<sup>13</sup>

### 3. Ausweg: Vollstreckungsverjährung

Als letzter „Rettungsanker“ kommt auch für zahlungsunfähige Verurteilte mit Wertersatzeinziehung die Verjährungslösung in Betracht. Nach §§ 79, 79a StGB darf eine rechtskräftig verhängte Strafe oder „Maßnahme“ i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, zu welcher die Einziehung (aber auch der Verfall nach alter Rechtslage) zählt, nach Ablauf bestimmter Fristen nicht mehr vollstreckt werden. Das heißt, alle hoheitlichen Tätigkeiten zur Durchsetzung der Vollstreckung werden mit Eintritt der Verjährung unzulässig. Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit dem Tag der Rechtskraft des Strafurteils (§ 79 Abs. 6 StGB). Bei der Einziehung des Wertersatzes (wie bei den übrigen Maßnahmen) beträgt die Verjährungsfrist im Regelfall zehn Jahre (§ 79 Abs. 4 Nr. 2 StGB). Jedoch normiert § 79 Abs. 5 StGB, dass die Vollstreckung einer Maßnahme nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für eine daneben verhängte Strafe verjährt.

- Wurde auf Wertersatzeinziehung im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren erkannt, beträgt die Verjährungsfrist somit 25 Jahre.

- Im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf und bis zu zehn Jahren beläuft sich die Vollstreckungsverjährung auf 20 Jahre.

### Verlängerung der Verjährung bei Aufenthalt im Ausland

Die Vollstreckungsverjährung kann nach § 79b StGB höchstens einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden, wenn sich der Verurteilte in einem Gebiet außerhalb Deutschlands aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann.

### Kein „Neubeginn“

Einen „Neubeginn“ der Vollstreckungsverjährung sieht das Strafrecht nicht vor, sodass Vollstreckungsversuche oder ein Anerkenntnis/Stundungsgesuch des Verurteilten ohne Auswirkungen bleiben.

### „Ruhens“ der Vollstreckungsverjährung

Allerdings verlängert sich die Frist um Zeitspannen, in denen die Vollstreckungsverjährung nach § 79a StGB „geruht hat“: Somit bleiben insbesondere die Zeiträume einer Inhaftierung ebenso außer Betracht wie Zeiten, in denen eine Zahlungserleichterung bewilligt war, d.h. die Begleichung des Wertersatzes mit oder ohne Ratenzahlung gestundet worden ist.

#### Beispiel

Strafurteil wegen Drogenhandels lautet auf drei Jahre und neun Monate Freiheitsstrafe sowie Wertersatz in Höhe von 43.000 Euro. Das Urteil wurde am 20. Januar 2018 rechtskräftig. Vollstreckungsverjährung würde hier eigentlich nach zehn Jahren am 20. Januar 2028 eintreten.

Allerdings ruht die Verjährung während Zeiten, in denen der Verurteilte „auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird“ bzw. während einer Zahlungserleichterung. Würde nach drei Jahren Strafvollzug der Strafreue von neun Monaten zur Bewährung ausgesetzt und ist dem Verurteilten keine Stundung/Ratenzahlung gewährt worden, tritt bzgl. der Wertersatzeinziehung die Vollstreckungsverjährung am 20. Januar 2031 ein.

<sup>12</sup> Zu Zuständigkeit, Verfahren, Begründungsmöglichkeiten und Gnadenbeschwerde siehe die Interventionstabelle zur Geldstrafen-Vollstreckung bei Zimmermann in Groth/Hornung u.a. (Hrsg), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 4, Kap. 4.6.

<sup>13</sup> Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Gnadenbeschwerde zum Justizministerium eröffnet, welche bei der örtlichen Staatsanwaltschaft eingelegt und mit einem Antrag auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung verbunden werden sollte.

# Vereinsarbeit ist Teamarbeit

Erst gemeinsam schaffen wir einen starken Fachverband.



## Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht,

- **als natürliche Person Mitglied in der BAG-SB zu werden?**

Einen Aufnahmeantrag finden Sie in jeder Ausgabe der BAG-SB Informationen.

- **vom Abonnement zur Mitgliedschaft zu wechseln?**

Neben dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung genießen Mitglieder viele finanzielle Vorteile.

- **Kolleg\_innen für eine Mitgliedschaft zu gewinnen?**

z. B. durch das Besuchen von BAG-SB Veranstaltungen und Fortbildungen

- **oder den Verein finanziell zu unterstützen?**

Schalten Sie (Stellen-)Anzeigen im Newsletter der BAG-SB.

Platzieren Sie Anzeigen von Netzwerkpartnern in den BAG-SB Informationen.

Bewerben Sie die Förderabonnements oder Spenden für die BAG-SB.



Ines Moers, Friederike Kuhlmann und Frank Wiedenhaupt

## Berliner Gespräche

Interview mit Rechtsanwalt Dr. Stefan Saager vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken



Dr. Stefan Saager vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). Er promovierte zum Internationalen Privatrecht des Effektengiroverkehrs und beschäftigt sich seitdem mit Rechtsfragen des nationalen und internationalen Depotrechts. Zu seinen weiteren Tätigkeitsschwerpunkten zählen das Marken- und Wettbewerbsrecht. Regelmäßig veröffentlicht er zum Kreditsicherungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht in Fachzeitschriften und Büchern. Er ist Mitglied im Herausgeberbeirat der Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht (ZVI). Als Referent tritt er in Vortragsveranstaltungen und Diskussionsrunden auf.

**BAG-SB** ■■■ Herr Dr. Saager, wir interviewen Sie heute als Vertreter des BVR, des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Können Sie uns einen kleinen Einblick in die Verbandsstruktur und die Mitgliedsorganisationen geben?

**Dr. Saager:** Der BVR ist der Spitzenverband der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft in Deutschland. Mitglieder sind alle Genossenschaftsbanken in Deutschland, wie Volksbanken, Raiffeisenbanken, PSD Banken, Sparda-Banken, Kirchenbanken. Insgesamt sind 915 Kreditgenossenschaften sowie weitere Unternehmen der genossenschaftlichen Finanzgruppe, etwa die R+V Versicherung

und die Bausparkasse Schwäbisch Hall, Mitglied des Verbandes. Damit steht der Verband für 18,5 Millionen Mitglieder der Kreditgenossenschaften und 177.200 Beschäftigte.

**BAG-SB** ■■■ Mit welchen Themen befassen Sie persönlich sich in Ihrem Verband?

**Dr. Saager:** In der Rechtsabteilung des BVR, in der ich tätig bin, beschäftigen sich 16 Juristen mit allen Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts einschließlich des Bankaufsichts- und Kapitalmarktaufsichtsrechts. Zu meinen Schwerpunkten zählen unter anderem das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht.

**BAG-SB** ■■■ Sie haben als Autor mehrere Aufsätze zum Thema Pfändungsschutzkonto verfasst und schon oft die juristische Einschätzung der Bankenseite auf Veranstaltungspodien vertreten. Was würden Sie heute, acht Jahre nach Einführung des P-Kontos, sagen: Welcher Aspekt gefällt Ihnen gut an der P-Konto Regelung und welchen Aspekt halten Sie für wenig gelungen (ggf. im Verhältnis zur früheren Regelung in Deutschland oder anderen europäischen Regelungen)?

**Dr. Saager:** Die Einführung des Pfändungsschutzkontos im Jahre 2010 war eine bedeutende Fortentwicklung des Pfändungsschutzes bei Kontopfändungen. Dieser grundlegende Systemwechsel – weg von einer auf die einzelne Gutschrift bezogenen Regelung hin zu einer pauschalen Regelung für alle Gutschriften in einem Kalendermonat – hat viele Verbesserungen mit sich gebracht. Die Pauschalierung eröffnete die Möglichkeit der Automatisierung der Kontoführung, womit die bis dahin bestehende faktische Blockade des Girokontos bei Kontopfändungen zugunsten der Kontoinhaber nun vermieden wird.

Den Aufwand und die Kosten für die Einführung neuer EDV-Anwendungsprogramme aufseiten der Kreditwirtschaft will ich hier nur am Rande erwähnen, hatten doch alle Beteiligten – auch die Kreditinstitute – gehofft, dass mit einer Automatisierung auch ein geringerer Arbeitsaufwand und damit geringere Kosten auf Dauer erreicht werden können. Leider hat das Pfändungsschutzkonto

---

diese Erwartungen der Deutschen Kreditwirtschaft bisher nicht erfüllt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Bereits im Gesetz aus dem Jahr 2009 war eine massive Verlagerung der Aufgaben von der Justiz auf die Kreditinstitute – aber auch auf die Schuldnerberatungen – vorgesehen (Stichwort „Bescheinigungen“). Der Gesetzgeber hat auch dem Ruf nach Einzelfallgerechtigkeit nicht standgehalten und mit den Regelungen zum Monatsanfangsproblem (§§ 835 Abs. 4 Satz 1, 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO) zwar betroffenen Schuldner geholfen, aber notgedrungen auch derart komplizierte Regelungen geschaffen, dass Schuldner den Überblick über gepfändetes, pfändungsfreies, derzeit pfändungsfreies und demnächst pfändungsfreies Guthaben verloren haben, was wiederum zur Forderungen an Kreditinstitute führt, für mehr Transparenz zu sorgen. Auch der Bundesgerichtshof weicht den Grundsatz der Pauschalierung des Pfändungsschutzes auf und bürdet – entgegen der Zielsetzung des Gesetzgebers von 2009 – den Kreditinstituten weitere Lasten auf, um Schuldner und Gericht zu entlasten, etwa wenn er bei wechselnden Einkommen meint, es sei zwar dem Schuldner und dem Gericht nicht zuzumuten, monatlich einen neuen Pfändungsfreibetrag zu beantragen bzw. zu bestimmen, aber das Kreditinstitut könne ja diese Aufgabe auch noch übernehmen. Bezahlen müssen den Aufwand der Kreditinstitute übrigens durch höhere Entgelte alle Kunden, denn der Bundesgerichtshof hat auch geurteilt, dass die Kreditinstitute den Aufwand für die Bearbeitung von Kontopfändungen nicht dem Schuldner in Rechnung stellen dürfen und dass Pfändungsschutzkonten – vereinfacht gesagt – nicht teurer als andere Girokonten sein dürfen.

**BAG-SB** ■ In der Beratungsarbeit erleben wir häufig, wie die Kreditinstitute verschuldeten Haushalten einen größeren Kreditrahmen anbieten, statt sie z. B. auf die Angebote der Schuldnerberatung hinzuweisen. Dabei stellte das DISW in Hinblick auf §504a BGB<sup>1</sup> erst jüngst fest, dass ein „Dispositionskredit, beziehungsweise die Erweiterung des Kreditrahmens, [...] kein adäquates Mittel zur Umschuldung [ist] – ganz im Gegenteil, es wirkt oft schuldentreibend.“ Welche Empfehlungen gibt der BVR als Verband seinen Mitgliedern zum Umgang mit säumigen oder verschuldeten (Girokonto-)Kunden?

**Dr. Saager:** Nach § 504a BGB haben Kreditinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Darlehensnehmern, deren Girokonten überzogen sind, eine Beratung zu Alternativen zur Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeiten des laufenden Kontos anzubieten. Insofern ist die Rechtslage eindeutig, dass ein Kreditinstitut einem Schuldner unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen eine Beratung anzubieten hat. Das Gesetz sieht auch vor, dass das Kreditinstitut „gegebenenfalls auf geeignete Beratungseinrichtungen hinzuweisen“ hat. Ich kann nicht erkennen, warum ein Kreditinstitut diesen Hinweis nicht geben sollte.

Jeder Kredit ist für ein Kreditinstitut als Darlehensgeber nur dann attraktiv, wenn er auch zurückgezahlt wird. Daher kann ein Kreditinstitut kein Interesse daran haben, durch eine Ausweitung des Kreditrahmens eine Überschuldung zu fördern. Gleichwohl mag es in Einzelfällen eine sachgerechte Lösung sein, durch eine vorübergehende Erweiterung des Kreditrahmens einen kurzfristigen Liquiditätsengpass zu überbrücken. Nicht zuletzt aufgrund der Regelung des § 504a BGB sind die Kreditinstitute zu einer regelmäßigen Überwachung der in Anspruch genommenen Überziehungsmöglichkeiten verpflichtet. Ich gehe davon aus, dass sie die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch im eigenen Interesse nutzen, um eine Überschuldungssituation beim Darlehensnehmer zu vermeiden.

**Dr. Saager:** Mir ist nicht bekannt, dass Kreditinstitute fehlerhafte EDV-Anwendungsprogramme verwenden. Welche Software zum Einsatz kommt, ist nicht nur eine geschäftspolitische, sondern auch eine technische Frage. Die EDV-

Anwendungsprogramme zur Führung von Pfändungsschutzkonten müssen mit der sonstigen EDV-Architektur für die Kontoführung verzahnt sein. Unterschiedliche technische Ausgangssituationen erfordern unterschiedliche Lösungsansätze.

**BAG-SB** ■ Warum haben die Kreditinstitute unterschiedliche (IT-)Systeme bei der Verwaltung von P-Konten? Insbesondere den Übertrag verbliebenen Guthabens auf den nächsten Monat können einige Banken nicht mit ihrer EDV erfassen und überweisen nach wie vor zu früh an den Pfändungsgläubiger. Wäre es nicht sinnvoll gewesen, sich mindestens innerhalb eines Verbands auf ein System zu einigen, dass die gesetzlichen Regelungen korrekt umsetzt?

---

<sup>1</sup> Beratungspflicht von Kreditinstituten bei dauerhaft überzogenem Dispo, vgl. [www.bag-sb.de/herausforderungen](http://www.bag-sb.de/herausforderungen).

**BAG-SB ■■ Grundsätzlich: Welchen Einfluss kann der BVR auf seine Mitglieder nehmen? Gibt es konkrete Anweisungen des Verbands an die einzelne Bank? Oder beschränken Sie sich auf Empfehlungen an ihre Mitgliedsbanken?**

**Dr. Saager:** Der BVR nimmt auf geschäftspolitische Entscheidungen seiner Mitgliedsinstitute keinen Einfluss. Jede Kreditgenossenschaft – jede Volksbank und jede Raiffeisenbank – ist ein eigenständiges Unternehmen mit einem eigenen Vorstand und eigenen Aufsichtsgremien. Die Aufgaben des Verbandes beschränken sich auf die Erläuterung der Rechtslage im Allgemeinen. Diese Erläuterungen finden sich zumeist in Rundschreiben, aber auch im Informationsangebot des Extranets oder bei umfassenderen Darstellungen auch in einer eigenen Buchreihe zu Fragen des Bankrechts.

**BAG-SB ■■ Schult der BVR die Mitgliedsunternehmen bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaftsbanken zu den Regelungen des P-Konto-Schutzes oder zum Basiskonto? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?**

**Dr. Saager:** Der BVR führt – abgesehen von den soeben erwähnten allgemeinen Informationen – keine Schulungen von Bankmitarbeitern durch. Diese Aufgabe nehmen in unserer Bankengruppe die regionalen Prüfungsverbände und deren Akademien sowie die Akademie Deutscher Genossenschaften in Montabaur wahr. Zum Schulungsprogramm gehören auch Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts und des Pfändungsschutzes sowie allgemein zur Kontoführung und zum einschlägigen Verbraucherschutzrecht.

**BAG-SB ■■ Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens „holpert“ es in vielen Fällen bei der Nutzung eines Girokontos. Einige Kreditinstitute z. B. erwarten mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Freigabebescheinigung der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters, dort aber wird die Bescheinigung aufgrund des Pfändungsschutzes des P-Kontos für nicht notwendig erachtet. Bis zu einer Einigung kommen die Schuldner vielfach nicht an ihr Geld. Wie könnte Ihrer Meinung nach das „Holpern“ reduziert werden?**

**Dr. Saager:** Das Pfändungsschutzkonto ist ein Instrument des Zwangsvollstreckungsrechts, sodass es zur Anwendung im Falle der Insolvenz des Kontoinhabers viele offene Fragen gibt. Allerdings gehört die Frage, ob eine Freigabebescheinigung des Insolvenzverwalters erforderlich ist, meines Erachtens nicht zu diesen offenen Fragen. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im Zuge einer Überprüfung und Reform der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto auch explizit auf die Anwendung und Anwendbarkeit der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz des Kontoinhabers in Form gesetzlicher Regelungen eingehen würde.

**BAG-SB ■■ Einige Mitarbeiter\_innen von Kreditinstituten behaupten, ein gepfändetes P-Konto könne nicht gekündigt werden. Wie ist Ihre Meinung dazu?**

**Dr. Saager:** Grundsätzlich kann jeder Vertrag, somit auch jedes Konto gekündigt werden. Allerdings hat sich die Deutsche Kreditwirtschaft bereits seit dem Jahre 1995 in der Erklärung zum sogenannten „Girokonto für jedermann“ dazu bekannt, grundsätzlich jedermann ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten, womit auch eine Einschränkung der Kündigung entsprechender Konten einhergeht. Mit der Einführung des sogenannten Basiskontos sind ähnliche Regelungen nun Gesetz und führen zu einer faktischen Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit. Allerdings gibt es meiner Kenntnis nach keine Regelung, wonach ein Konto nur deswegen nicht von der Bank gekündigt werden kann, weil es als Pfändungsschutzkonto geführt wird und gepfändet worden ist.

**BAG-SB ■■ Am 7. Februar 2018 hat die Deutsche Kreditwirtschaft eine gemeinsame Stellungnahme zum P-Konto veröffentlicht. Welcher Punkt ist Ihnen in der Stellungnahme besonders wichtig? Wo besteht aus Ihrer Sicht der größte Handlungsbedarf?**

**Dr. Saager:** Die Stellungnahme haben wir vor dem Hintergrund der für diese Legislaturperiode erwarteten Reform der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto abgegeben. Wir wollten insbesondere dem weitverbreiteten Eindruck entgegenwirken, ein Kreditinstitut könne alle Berechnungen und alle Informationspflichten durch einen „einfachen Knopfdruck“ erfüllen. Dabei geht es auch nicht um einmaligen Aufwand für die Anpassung der EDV-Systeme, sondern um eine mit jeder Anfrage, jeder Be-

---

rechnung und jeder Auskunftserteilung einhergehenden administrativen Belastung, die letztendlich von allen Kunden – nicht nur von dem Kunden, der seine Zahlungspflichten nicht erfüllt und dadurch die Pfändung seines Kontos verursacht hat – zu tragen ist. Weiterhin wichtig ist uns, dem Grundsatz der Pauschalierung des Pfändungsschutzes wieder umfassend zur Geltung zu bringen. Aber wir meinen auch, dass gesetzgeberisches Handeln erforderlich ist, um unseren Kunden zu einer Bescheinigung durch ein Vollstreckungsgericht zu verhelfen, wenn sie diese nicht von anderer Stelle – etwa wegen einer Überlastung der Schuldnerberatungsstelle – zügig und kostengünstig erlangen können. Bei allen Interessengegensätzen setzt sich die Deutsche Kreditwirtschaft genauso für die Interessen ihrer Kunden und für ein insgesamt funktionierendes System des Kontopfändungsschutzes ein.

**BAG-SB ■ Und beim Basiskonto: Wie sieht es da mit der Kontoversorgung von wirtschaftlich selbstständigen Schuldner aus? Gibt es eine Empfehlung Ihres Verbandes, wie mit Kontoanfragen verschuldeter Selbstständiger umzugehen ist?**

**Dr. Saager:** Soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, hat auch ein selbstständiger Schuldner einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos – unabhängig davon, ob er verschuldet ist oder nicht. Allerdings besteht ein gesetzlicher Anspruch nur, wenn das Konto nicht überwiegend für gewerbliche Zwecke oder eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit genutzt wird.

**BAG-SB ■ Neben der Rolle als Drittschuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren stellen die Banken insbesondere als Gläubiger und Verhandlungspartner bei der Schuldenregulierung einen wichtigen Gesprächspartner für die Schuldnerberatung dar. Sie sagten im Zuge Ihres Engagements in der Stephan-Kommission: „Eine außergerichtliche Einigung mit einem Kunden, der wirtschaftliche Schwierigkeiten hat, ist für eine Genossenschaftsbank immer die vorzugswürdige Lösung.“ Auf welchen Wegen stärken Sie eine außergerichtliche Einigung konkret?**

**Dr. Saager:** Im Verbraucherinsolvenzverfahren sieht das Gesetz vor, dass der Schuldner zunächst versuchen muss, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern zu einigen.

Es sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass ich als Schuldner auf meine Gläubiger zugehe, sobald ich feststelle, dass ich meine eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Bedauerlicherweise gehen die meisten Schuldner – auch bei Unternehmensinsolvenzen – viel zu spät auf ihre Gläubiger zu. Es kommt dann zu sogenannten „Null-Plänen“, mit denen die Schuldner ihren Gläubigern nichts anbieten, um im „Gegenzug“ einen Schuldenerlass zu bekommen. Dass solche Pläne keine Begeisterungstürme bei Gläubigern auslösen, dürfte Ihnen bekannt und nachvollziehbar sein. Angesichts der hohen Zahl von „Null-Plänen“ ist die außergerichtliche Einigung bei manchem Gläubiger insgesamt in Misskredit gefallen. Wir setzen uns als Verband dafür ein, dass nach eingehender Beratung des Schuldners eine außergerichtliche Einigung versucht werden kann, wenn der Schuldner und der Berater zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine solche Einigung gelingen kann. Ein Schuldenbereinigungsplan würde dann – anders als heute – dem Gläubiger stets signalisieren, dass Schuldner und Schuldnerberater Erfolgsaussichten erkennen. Gläubiger würden die Pläne mit anderem Interesse wahrnehmen.

Sie haben vorhin die Regelung des § 504a BGB angesprochen: Auch in dieser Regelung sehe ich nicht nur eine weitere Verpflichtung der Kreditinstitute, sondern auch eine Chance, frühzeitig mit dem Schuldner ins Gespräch zu kommen, um spätere „Null-Pläne“ – im günstigen Falle überhaupt ein Insolvenzverfahren – zu vermeiden. Sowohl für den Schuldner als auch für den Gläubiger haben außergerichtliche Einigungen den Vorteil, dass die damit verbundenen Kosten deutlich geringer sind als bei einem Insolvenzverfahren mit anschließendem Restschuldbefreiungsverfahren. Im Rahmen unseres Informationsangebotes an Mitgliedsinstitute machen wir auf diese Zusammenhänge aufmerksam.

**BAG-SB ■ Die Bilanzen der Kreditinstitute zeigen, wie auch der BVR selbst immer wieder betont, „eine stabile wirtschaftliche Situation“. Für das Geschäftsjahr 2017 erreichten die 915 Kreditgenossenschaften sowie die genossenschaftlichen Spezialinstitute zusammen einen Jahresüberschuss vor Steuern von 7,2 Milliarden. Dem gegenüber stehen viele Schuldnerberatungsstellen, die aufgrund extrem knapper Finanzierungsstrukturen Ratsuchende abweisen müssen – gerade auch, wenn es um**

**die Ausstellung von P-Konto Bescheinigungen geht, die den Kreditinstituten die Arbeit deutlich erleichtern, aber den Beratungsstellen nicht bezahlt werden. Wäre es nicht an der Zeit, dass sich alle Kreditinstitute an der Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung beteiligen?**

**Dr. Saager:** Die gute wirtschaftliche Verfassung der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ist das Ergebnis eines soliden Geschäftsmodelles. Aus dem Gewinn erhalten die 18,5 Millionen Mitglieder, die übrigens alle gleichzeitig Kunden ihrer jeweiligen Kreditgenossenschaft sind, eine Dividende auf ihre Mitgliedsanteile. Und selbstverständlich zahlt jede Bank aus dem Gewinn auch Steuern.

In gewisser Weise sitzen die Schuldnerberatung und die Kreditwirtschaft auch in einem Boot, indem ihnen mit den Regelungen zum Pfändungsschutzkonto vom Gesetzgeber mit dem Ziel der Entlastung der Justiz neue Aufgaben übertragen worden sind. Aber gerade wenn Sie auf die Pfändungsschutzkonten und die Bescheinigungen, die „den Kreditinstituten die Arbeit deutlich erleichtern“, verweisen, darf ich noch einmal daran erinnern, dass die Kreditinstitute – anders als die Schuldnerberatungsstellen – für die ihnen im Rahmen der Führung von Pfändungsschutzkonten vom Gesetzgeber auferlegten Pflichten keinen Cent an Aufwandsentschädigungen bekommen, weder vom Staat noch vom Schuldner noch vom Gläubiger. Ich halte es daher nicht für angemessen, dass sich Kreditinstitute auch noch an der Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung beteiligen sollen.

**BAG-SB ■■ Gibt es andere Bereiche, in denen Sie sich eine Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung vorstellen können oder gar wünschen würden?**

**Dr. Saager:** Die Zusammenarbeit nicht nur zwischen dem BVR, sondern der Deutschen Kreditwirtschaft insgesamt, und der Verbände der Schuldnerberatung hat sich in den zurückliegenden Jahren sehr positiv entwickelt. Wir haben immer wieder feststellen können, dass es sich lohnt, gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Das gilt im Einzelfall, aber vor allem auch in Bezug auf allgemeine Regelungen. Gute Gesetze bringen die Interessen der Betroffenen zu einem angemessenen und fairen Ausgleich. Wenn es uns gelingt, dem Gesetzgeber einen solchen fai-

ren Ausgleich gemeinsam vorzuschlagen, können wir viel für die von uns Vertretenen erreichen. Ich bin guter Hoffnung, dass wir unsere gute Zusammenarbeit fortsetzen können.

**BAG-SB ■■ Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.**

***Hinweis:** Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Grundlage bildeten unter anderem die Fragen, die Teilnehmende der BAG-SB Jahresfachtagung 2018 in Kiel Dr. Saager in der „Direkt nachgefragt“-Runde stellten, bei dem das Pfändungsschutz- und Basiskonto Thema waren.*

Kay Bieker

## **BAG-SB Austauschforum zwischen Inkasso und Schuldnerberatung**

Am 4. Juni 2018 schlug die BAG-SB mit dem Austauschforum „Inkassokosten prüfen und berechnen“ einen ganz neuen Weg in Sachen Fortbildung ein. Wir luden zwei Referenten ein, die in Bezug auf ihre beruflichen Ansichten, ihre Arbeitsweise und ihren Klientenstamm nicht unterschiedlicher hätten sein können: die Geschäftsführerin der Eventus Inkasso GmbH und Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) Frau Andrea Schweer und Herrn Rechtsanwalt Kay Bieker, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Schuldnerberater bei der Verbraucherzentrale NRW. Ziel der Veranstaltung war es, zum einen vertiefte Kenntnisse rund um die Berechnung von Inkassokosten zu erlangen. Ebenso im Fokus stand aber auch der Austausch zwischen der Inkassounternehmerin auf der einen Seite und den Schuldnerberaterskräften auf der anderen Seite. Ein gewagtes Experiment. Aber wir können Sie beruhigen: Trotz der beiden doch sehr gegensätzlichen „Lager“, die sich dort gegenüberstanden, war es ein friedlicher und vor allem lehrreicher Tag für alle Beteiligten. Im Folgenden ein Bericht von RA Kay Bieker:

Vormittags referierte zunächst Frau Andrea Schweer. Sie berichtete, dass in ihrem Unternehmen vor Übernahme einer Inkassotätigkeit großer Wert darauf gelegt werde, das Bestehen und die Durchsetzbarkeit einer Forderung zu prüfen. Fragen zu der Forderung würde sie zunächst mit den Auftraggebern klären. Als Unternehmerin habe sie kein Interesse daran, Forderungseinzug zu betreiben, wenn die Forderung gar nicht bestünde oder einredebehaftet sei. Für die Inkassotätigkeit selbst legte sie ausführlich dar, dass die Gläubiger – und damit auch die Inkassounternehmen – natürlich die Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 BGB treffe. Sie legte an Beispielen dar, welche „Kosten“ ggf. gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen und auch, welche Kosten z. B. gar nicht auf den Schuldner umgelegt werden können (z. B. Kontoführungsgebühren). Durch Beispiele aus ihrem Unternehmen konnte sie anschaulich den Ablauf von Inkassotätigkeit darlegen.

Im zweiten Teil des Austauschforums startete mein Vortrag grundsätzlich inhaltsgleich mit dem von Frau Schweer. Der Schwerpunkt beschäftigte sich aber mit der Frage, in wel-

Diese neue Form der Fortbildung anzubieten war innerhalb der BAG-SB nicht unumstritten. Umso mehr freuten wir uns, als uns im Nachgang diese E-Mail von einer Teilnehmerin erreichte:

### **„Vielen DANK für diese Veranstaltung!“**

Es war eine sicher ‚gewagte‘, aber umso erfreulichere Form, hier zwei ‚Kontrahenten‘ zum Thema Inkasso als Referenten einzuladen. Die beiden haben die unterschiedlichen Sichtweisen sehr transparent und sehr respektvoll mit entsprechendem Sachverstand vorgestellt. Der rege Austausch innerhalb der Gruppe hat das Ganze zusätzlich bereichert. Ich danke euch für den Mut, eine Fortbildung in dieser Form anzubieten!“

**Inge Brümmer**

Leitung der Beratungsstelle Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband München-Stadt e. V.

cher Höhe Inkassokosten angemessen sind. §4 RDGEG sagt hierzu, dass Inkassokosten bis zur Höhe von Rechtsanwaltskosten, die Rechtsanwälte nach dem RVG abrechnen können, zulässig sind. Hier wurde zunächst anhand von Beispielen aufgezeigt, wie die anwaltliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ermittelt wird und wie die Vergütung des Rechtsanwalts sich zusammensetzt. Im Anschluss daran wurde die Problematik aufgezeigt, dass gegenüber Schuldnern häufig sowohl Inkassokosten als auch zusätzliche Rechtsanwaltskosten (Kosten-Doppelung) geltend gemacht werden. Insbesondere anhand von Fallbeispielen der Teilnehmenden konnte aufgezeigt werden, dass die Beauftragung von Inkassounternehmen und Rechtsanwalt wegen einer Forderung in der Regel gegen die Schadensminderungspflicht verstößt.

Abschließend setzte ich mich damit auseinander, dass von Inkassounternehmen regelmäßig die 1,3-fache Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG für eine Inkassotätigkeit verlangt wird. Ich verdeutlichte, in welchem Umfang ein Anwalt im Rahmen eines Mandats tätig sein muss, um diese Gebühr zu verdienen und dass die (einfache) Forderungseintreibung von Inkassounternehmen vom Umfang und ihrer Intensität her hinter der anwaltlichen Tätigkeit zurückbleiben.

**Kay Bieker** ist Rechtsanwalt mit Kanzlei in Hamm und Berater bei der Verbraucherzentrale NRW. Er ist Mitglied der ARGE Insolvenzrecht & Sanierung und der AG Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung im Dt. Anwaltverein, in der BAG-SB e.V., der LAG-SB NRW e.V., dem Dt. Privatinsolvenztag e.V. und der AG Mietrecht und Immobilien im Dt. Anwaltverein.

Dr. Susanne Fairlie

## „Weg mit den Schulden – ein öffentliches Interesse?“

Ein Bericht vom Berliner Fachtag am 6. Juni 2018

Anlässlich der 18. Aktionswoche der Schuldnerberatung haben auch in diesem Jahr die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V. und die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) Fachpublikum und Interessierte eingeladen, mit Experten in zwei Podiumsrunden zum aktuellen Thema „Weg mit den Schulden – ein öffentliches Interesse?“ zu diskutieren. Dazu fanden sich am 6. Juni 2018 rund 130 Zuhörer\_innen im Haus der Diakonie Deutschland ein, hauptsächlich Schuldnerberater\_innen, Berater\_innen aus sozialen Projekten und Einrichtungen, Studierende, Mitarbeitende der Bezirksämter und der Bundesagentur für Arbeit, aber auch Vertreter\_innen der Politik und der Presse ein.

Der Vormittag war dem von der AG SBV neu formulierten Konzeptpapier „Soziale Schuldnerberatung“, in dem Grundsätze, Beratungsprozess und Methoden der Sozialen Schuldnerberatung im Mittelpunkt stehen, und den daraus zu ziehenden Forderungen gewidmet. Roman Schlag, Sprecher der AG SBV, gab zunächst einen Überblick über die wichtigsten Grundzüge des Konzeptpapiers. Um allen Betroffenen – unabhängig von ihrer Einkommenssituation – helfen zu können, müsse es endlich einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung für alle geben. Die AG SBV schlägt hierfür einen neuen § 68a im SGB XII vor.

Dies war das Stichwort für den Moderator der Vormittagsdiskussion, Marius Stark, Vorsitzender des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz e. V. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde der Diskussionsteilnehmer\_innen bat er sie, ihre Einschätzung zu dieser Forderung abzugeben. Amira Mohamed Ali (MdB), die neue verbraucherpolitische Sprecherin der Linken, begrüßte den Vorschlag, ein Recht auf Schuldnerberatung endlich im Gesetz zu verankern. Ülker Radzwill (MdB, SPD) will dafür sorgen, über ihre Partei eine entsprechende Bundesratsinitiative zu starten. In Berlin habe man die enorme Wichtigkeit der Sozialen Schuldnerberatung schon lange erkannt und daher gerade in der letzten Haushaltverhandlung die Mittel dafür um 32 Prozent erhöht. Auch Dr. Michael Efler (MdB, die Linke) unterstützte diese Forderung. Nur ein gesetzlich festgelegter Anspruch stelle auch eine aus-

kömmliche Finanzierung der Schuldnerberatung sicher, die von einer neuen Regierung nicht so einfach wieder rückgängig gemacht werden könne. Die Frage, ob es vielleicht in einem anderen europäischen Land schon einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung gebe, konnte Dr. Dieter Korzac, Präsident des Europäischen Konsumentenschulden Netzwerks ECDN, nur verneinen. Im Gegenteil, Deutschland habe mit seiner breit aufgestellten Sozialen Schuldnerberatung sogar eine Art Vorreiterfunktion in Europa. Roman Schlag berichtete, dass er den Vorschlag der Verankerung des Rechts auf Schuldnerberatung im SGB XII bereits auf der BSG Richterwoche 2017 vorgestellt habe. Dieser sei von den anwesenden rund 400 Fachleuten sehr begrüßt worden. Auch hinsichtlich der Bejahung der vom Moderator gestellten Frage, ob nicht die Banken generell an der Finanzierung von Schuldnerberatung beteiligt werden sollten, waren sich alle Podiumsteilnehmer einig. Hierzu „müsse allerdings ein sehr dickes Brett gebohrt werden“. Es entfachte sich eine lebhaft Diskussion zu diesen Themen, in der sich auch das Publikum zu Wort meldete.

Am Nachmittag lag der Fokus beim „Weg mit den Schulden“ auf den öffentlichen Gläubigern. Wie Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Berlin Spree-Wuhle e. V., berichtete, gibt es in der die Beratung bei öffentlichen Gläubigern besondere Schwierigkeiten. Insbesondere durch ein eigenes Bescheidverfahren, die Möglichkeit der Aufrechnung und Verrechnung, die Möglichkeit der eigenen Zwangsvollstreckung und die Kostenfreiheit im Zivilrechtsverfahren seien die öffentlichen Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern privilegiert. Auf der anderen Seite seien sie durch haushaltsrechtliche Vorgaben, die Abgabenordnung und viele, teilweise verwaltungsinterne Richtlinien stark gebunden. Die Vergleichsmöglichkeiten seien daher sehr eingeschränkt. Sie endete mit einem Plädoyer für die außergerichtliche Einigung und einem Gesprächsangebot an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit.

Dem theoretischen Hintergrund zur Frage der Verfassungsgemäßheit der Aufrechnung im Sozialrecht widmete sich Prof. Andreas Rein von der Hochschule Ludwigs-

hafen am Rhein. Zu wünschen wären hier gesetzliche Entschärfungen. Martin Mindermann (BMAS) erläuterte den rechtlichen Rahmen, in dem sich die Bundesagentur für Arbeit bei Vergleichsverhandlungen bewegt. Die Voraussetzungen für den Erlass richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und sind an sehr enge und strenge Kriterien gebunden, die wenig Spielraum lassen.

Es entfachte sich auch hier wieder eine äußerst rege Diskussion, bei der neben den Referenten noch Hermann-Josef Tenhagen (Chefredakteur Finanztip) und Roman Schlag als Moderator auf dem Podium saßen und sich insbesondere Enno Schmischke, Leiter des Inkasso-Services Recklinghausen/Fulda der Bundesagentur für Arbeit, aus dem Publikum zu Worte meldete. „Es geht darum, Steuergelder, die ohne Rechtsgrund ausgezahlt wurden, wieder für die öffentliche Hand zurückzuholen“, „Verschwendung von öffentlichen Geldern infolge von strikter Verweigerung von Vergleichen“, „Wieso gibt es keine Bagatellgrenze bei Rückforderung von Überzahlungen?“ „Änderung des SGB II!“ waren die wichtigsten Schlagworte.

Dieser Fachtag zeigte wieder einmal, wie wichtig und nutzbringend der Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis ist.

Die Unterlagen zur Tagung finden Sie unter <https://www.schuldnerberatung-berlin.de/ueber-uns/materialien-zu-unsere-veranstaltungen/>

**Dr. Susanne Fairlie**, Volljuristin und Dipl.-Sozialarbeiterin/-pädagogin ist seit 2012 juristische Mitarbeiterin bei der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. Sie war in dieser Funktion an der Organisation und Vorbereitung des Fachtages maßgeblich beteiligt.

## Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung

**Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.**

Dana Mühle

## **BAG-SB Seminar: Ressourcenorientiert arbeiten, Zeitmanagement und Selbstorganisation**

Am 29. Mai 2018 nahm ich an einem Seminar der BAG-SB zum Thema „Ressourcenorientiert arbeiten, Zeitmanagement und Selbstorganisation“ in Dresden teil. Gemeinsam mit den anderen Teilnehmern stellte ich mich brisanten Fragen wie: „Ist es wirklich erstrebenswert, ‚Multitasking‘ zu sein oder geht es vielmehr darum, mit entspanntem Bewusstsein, innerem Spielraum und zielgerichteter Organisation dem Arbeitsalltag zu begegnen?“ oder „Welche Wege gibt es aus der ‚Stressfalle‘ – hinein in einen erfüllten, zufriedenen und aktiv gestalteten Alltag mit Herausforderungen?“

Mithilfe von verschiedenen Zeitmanagementmethoden näherten wir uns theoretisch diesen Fragen, z. B. durch das „Eisenhower Prinzip“, wobei Aufgaben durch Kategorisierung in A-, B-, C-Aufgaben bzw. Papierkorb nach Dringlichkeit und Wichtigkeit sortiert werden. Einen Hinweis, den die Referentin hier mit auf den Weg gab: „Haben Sie Mut zum Papierkorb!“ Eine andere Methode, welche als Grundregel der Zeitplanung bezeichnet wird, ist die 60:40-Regel. Diese besagt, dass nur ca. 60 Prozent der zur Verfügung stehenden Zeit aktiv verplant werden sollen. Die anderen 40 Prozent sollen jeweils 20 Prozent für erwartete bzw. 20 Prozent für spontane Aufgaben ungeplant als Pufferzeiten genutzt werden.

In Gruppenarbeiten, aber auch durch stetige, interaktive Gespräche wurden die Inhalte auf das alltägliche Praxisfeld bezogen und individuelle Anwendungsmöglichkeiten gesucht. Beachtung wurde auch sogenannten „stillen Stunden“, regelmäßigen Pausen und kleinen Gymnastikeinheiten geschenkt, die große Wirkung erzielen können. Bei einer teambildenden Aufgabe konnten wir unserer kreativen Seite nachspüren. Dabei ging es um Anwendungsbereiche einer Büroklammer. Wieviel würden Sie wohl spontan finden? Unsere Teams haben es auf 15 verschiedene Möglichkeiten innerhalb von drei Minuten geschafft. Persönlich konnte ich mir so einiges mitnehmen, wie z. B. die effektivere Gestaltung von To-Do Listen nach A-, B-, C-Aufgaben, aktives Bewusstsein, dass alles Unerledigte eine Baustelle im Kopf öffnet – und zu viele Baustellen eine Lähmung verursachen, die mit Lebensfreude bezahlt wird. Zudem zierte nun ein Schild meine Bürotür mit „Bin nicht da – Bin da“ und Auswahlmöglichkeit zwi-

**Mit dem Seminar wurden erstmals auch Verwaltungskräfte angesprochen. Wir freuen uns sehr über diese Mail einer Teilnehmerin.**

„Die Referentin hat es verstanden, alle acht Teilnehmer zu einem regen Austausch zur Problematik zu motivieren. Das Seminar war sehr interessant, kurzweilig und methodisch sehr abwechslungsreich gestaltet. Es gab zahlreiche Anregungen, reflektierend die eigene Praxis einzubringen bzw. Techniken in den Arbeitsalltag der Berater zu übernehmen. Der Veranstaltungsort war passend, die Mittagsversorgung ausgezeichnet ...

Es würde mich freuen, wenn es im nächsten Jahr für meine Kolleginnen oder auch andere Schuldnerberaterinnen und -berater sowie Verwaltungskräfte die Chance gäbe, dieses Seminar zu besuchen.“

**Mit freundlichen Grüßen**

**Annett Gaumnitz**

Gemeinnützige Gesellschaft Striesen Pentacon e. V.

schen „bitte klopfen und eintreten“ sowie „bitte nicht stören“ (per Klammer) für eine störungsfreie Arbeitszeit. Im Zusammenhang mit dem „Syndrom Aufschieberitis“ denke ich immer mal an Platon. Der hatte schon damals folgenden Handlungsanstoß parat: „Anfang ist der wichtigste Teil der Arbeit.“ Besonders einprägsam fand ich auch das Bild „Kröten muss man schlucken, nicht lutschen“.

Das Seminar wurde von Mitarbeitern aus dem Beratungsbereich, der Leitungsebene sowie aus dem administrativen Bereich aus vier verschiedenen sozialen Verbänden und verschiedenen Regionen innerhalb Sachsens gleichermaßen besucht. Diese bunte Mischung der Teilnehmer bereicherte das Seminar zusätzlich, da ein sehr interessanter Austausch möglich war und wir alle aus verschiedensten Blickwinkeln die Themen beleuchten konnten. Es war ein sehr lehrreiches, praxisorientiertes Seminar, besonders auch dank Frau Gribat, der Seminarleiterin, welche mit ihrer einfühlsamen, motivierenden und professionellen Art sowie abwechslungsreichen Arbeitsmethoden maßgebend dazu beigetragen hat. Vielen Dank auch an Frau Moers für die Organisation an dieser Stelle.

**Dana Mühle** ist gelernte Fremdsprachenkorrespondentin. Sie ist derzeit beim Caritasverband für Dresden e. V. in Teilzeit eingestellt. Ihr Aufgabenbereich ist weit gespannt zwischen Verwaltungsmitarbeiterin in der Schuldnerberatung sowie für Telefonzentrale, Empfang und Sekretariat. Beim täglichen Jonglieren zwischen Tür, Telefon, Mitarbeitern und Rechner ist die Optimierung von Selbstorganisation und Zeitmanagement ein immerwährender Prozess.

---

## BAG-SB Jahresfachtagung 2018

Finde deine\_n Schuldnerberater\_in

Unter dem Titel „Wo die Praxis Fachlichkeit in der Schuldnerberatung diskutiert“ trafen sich im April 2018 über 145 Beratungskräfte aus ganz Deutschland zur BAG-SB Jahresfachtagung in Kiel. Zu Beginn der Veranstaltung erhielten alle Anwesenden einen kleinen Briefumschlag für die Entdeckungsreise „Finde deine\_n Schuldnerberater\_in“. In dem Briefumschlag befand sich einerseits der Name eines anderen Teilnehmers oder einer anderen Teilnehmerin. Diese Person galt, es im ersten Schritt zu finden. War die Person identifiziert, bestand die zweite Aufgabe darin, eine der folgenden Fragen an das Gegenüber zu stellen, um so nicht nur dem Gedanken des Netzwerkers und Kennenlernens, sondern auch in die Selbst- und Fremdreiflexion der eigenen Beratungsarbeit einzusteigen und in einen konstruktiven, fachlichen Austausch miteinander zu gelangen.

**Sie waren nicht dabei? Stellen Sie sich – oder Ihrem Team – die Fragen einfach jetzt:**

---

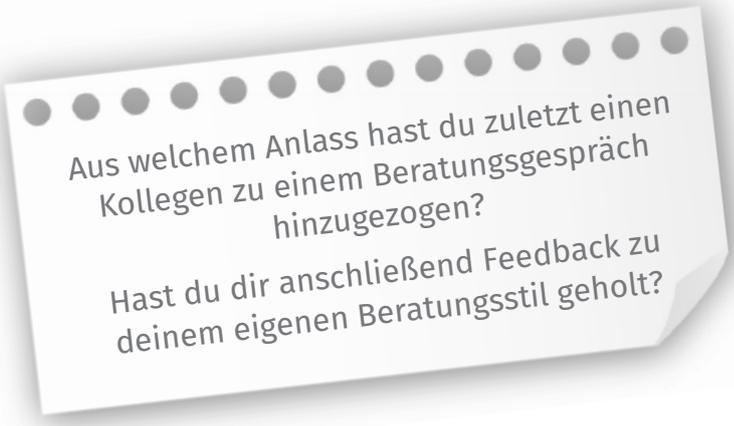
Denke an dein letztes Beratungsgespräch.  
Wofür bewunderst du den Klienten,  
den du dort beraten hast?  
Was ist seine Stärke?

---

Konntest du schon einmal  
Paypalkonten, Kryptowährungen oder  
andere digitale Guthaben für die  
Schuldenregulierung einer Klientin  
einsetzen?

---

Hast du schon einmal ein  
Verfahren als Verfahrensbevollmächtigter  
begleitet? Worin siehst du die  
Vor- oder Nachteile?



Aus welchem Anlass hast du zuletzt einen  
Kollegen zu einem Beratungsgespräch  
hinzugezogen?  
Hast du dir anschließend Feedback zu  
deinem eigenen Beratungsstil geholt?

---

Liest du regelmäßig Fachzeitschriften  
und konntest im letzten Jahr methodische  
Anregungen für deine Beratungsarbeit  
mitnehmen? Welche Anregung aus  
welchem Artikel war das?

---

Klient oder Beratungskraft:  
Wer schreibt bei dir die Briefe  
an Gläubiger, Treuhänder und das  
Gericht? Weshalb hast du dich für diese  
Aufgabenteilung entschieden?

---

Gibt es Fälle, in denen du  
Angehörige, Partner oder Freunde  
eines Ratsuchenden in die Beratung  
einbeziehst? Wie können diese Personen  
den Beratungserfolg unterstützen?

---

Welche unberechtigten  
Forderungsanteile hast du  
oder deine Klientin zuletzt erfolgreich  
bei welchem Gläubiger bestreiten  
können?

---

Interkulturell, multiprofessionell,  
altersgruppen- und geschlechterübergreifend?  
Wie setzt sich dein Team zusammen?  
Spiegelt sich diese Zusammensetzung auch  
in verschiedenen Beratungsmethoden der  
einzelnen Kolleginnen wider?

**Das Tagungsprogramm inklusive einer vollständigen Tagungsdokumentation  
stehen unter [www.bag-sb.de/tagung2018](http://www.bag-sb.de/tagung2018) online.**

## **Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB**

M. I. Prommersberger, Schuldenberater (FH)

Als Nachwuchskraft war ich dieses Jahr im April 2018 zum ersten Mal auf einer Jahresfachtagung der BAG-SB und das vom südlichen Bayern in die nördlichste Großstadt Kiel gereist, dank der Förderung durch die LAGs. Ich finde generell diese Tagungen wichtig, um sich nebst über Neuerungen zu informieren und zu diskutieren und auch mit anderen Koryphäen auszutauschen. Dazu hat jeder ein paar Ideen und Ansätze, analog sieht man noch andere Perspektiven und gesellig ist es zudem auch. Des Weiteren stärkt es unsere Gemeinsamkeit und wir wachsen fester als Gemeinschaft zusammen.

## **Warum ich Schuldnerberater bin?**

Im Bekanntenkreis hatte ich vor Jahren ein Schlüsselerelebnis, wo ich helfen konnte die Schulden abzubauen. Schulden können einen wirklich psychisch sehr belasten. Übrigens, jeder Mensch kann aber auch unverschuldet in Geldnot kommen. Das darf man nicht vergessen. Ich hatte den Umgang mit Geld von meinen Eltern gelernt, auch auf ein Ziel anzusparen und nicht gleich zu kaufen. Mit hin habe ich dazu auch im kaufmännischen und rechtlichen Bereich meine Ausbildungen absolviert.

## **Wie war mein Werdegang in die Schuldnerberatung?**

Bevor ich die Weiterbildung an der Hochschule Fulda zum Schuldnerberater (FH) – die, wie ich finde, eine sehr fundierte Grundlage in der sozialen Schuldnerberatung mit Praxisübungen aufzeigt – abgelegt habe, war ich im Investmentbereich und der Vermögensverwaltung, in kaufmännischen Bereichen, u. a. für eine Stiftung, Verwaltung oder verschiedene Firmen tätig. Desgleichen war und bin ich für Anwälte und Steuerberater, nebst der Buchhaltung und Bilanzierung, auch in juristischen Arbeiten beteiligt. Lange Zeit beim Insolvenzverwalter, größtenteils für Sanierungen von juristischen Personen, aber dann auch für Verbraucher. Hier habe ich noch beim RWS Verlag den zertifizierten Insolvenzfachbearbeiter (GOI) erlangt. Ich arbeite somit vielseitig, insb. schon seit Langem für einen sozialen Verein und in meiner „Freizeit“ studiere ich noch Jura. Meine berufliche Leidenschaft sehe ich aber nach wie vor in der sozialen Schuldnerberatung, da ich hier Menschen helfen kann und die Dank-

barkeit sehr groß ist. Gerade arbeite ich mit Kollegen und Freunden an einem tollen und längeren Projekt – die präventive Schuldenberatung. Wir gründen dazu gerade eine neue Einrichtung. Wie sowas abläuft, dazu gerne später mehr ...

## **Zum Nachdenken ...**

An der Universität gab es wiederum ein oder mehrere Schlüsselerelebnisse. Die Altersarmut – viele ältere Menschen, die von – vielleicht verwöhnten – Studenten Flaschenpfand aufsammeln und müssen, da sie jeden Cent brauchen. Zum Glück haben aber einige Studentenverbindungen schon Sammelaktionen für Obdachlose gestartet. Die Kluft zwischen Arm und Reich driftet immer mehr auseinander, der soziale Zusammenhalt schwindet mehr und mehr. 40 Prozent der Haushalte sind überschuldet und zwar aufgrund von Einkommensarmut. Die Wohnungsnot schiebt sich immer stärker in den Vordergrund. Auch die Kinderarmut wird oft vergessen. Wir können zwar als Schuldnerberater die Schuldenproblematik behelfend lindern und ich denke wir haben große Aufgaben gemeistert und noch vor uns, aber oftmals liegt das Problem auch bei den Einnahmen. Viele müssen mehr als einen Job nachgehen, aber Leben will man doch auch noch. Die Lebenshaltungskosten steigen nicht deckungsgleich wie die Einnahmen. Wir müssen aber wieder auch ein Bewusstsein schaffen, wie man haushält.

Durch die Mitgliedschaft in einem Landes- und Bundesverband können wir aktiv an der Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen teilnehmen, natürlich auch im Dialog mit Politik, sowie an Entwicklungen und Fortschreibungen von Standards in der Schuldnerberatung beitragen. Gemeinsam können wir viel erreichen, denn gemeinsam haben wir die gleichen Aufgaben und können im Fachaustausch und durch Netzwerkarbeit partizipieren, um den Menschen in Deutschland zu helfen. Wir sind oft für sie ein wichtiger Ansprechpartner, dem sie Vertrauen schenken.

Bei Fragen, Tipps, Ideen oder Austausch, auch zur Gründung, gerne unter [pm@präventive-schuldenberatung.de](mailto:pm@präventive-schuldenberatung.de) melden.

Walter Engel und Simon Rosenkranz

## Regionale Analysen der Überschuldungsstatistik

Ein Vergleich der Sozialstruktur der Ratsuchenden und der Überschuldung in ländlichen und städtischen Kreisen in Rheinland-Pfalz

### Einleitung

Der ländliche Raum wird in der Sozialen Schuldnerberatung aktuell vor allem im Hinblick auf mobile Beratungsangebote, die den dortigen Ratsuchenden ermöglichen sollen, trotz größeren Entfernungen zu einer Schuldnerberatungsstelle ein Angebot zu bekommen, diskutiert. Beispielsweise startete in Rheinland-Pfalz das Diakonische Werk des Kirchenkreises Altenkirchen in diesem Jahr eine entsprechende mobile Beratung<sup>1</sup>. Anknüpfend an die Diskussion um die Verfügbarkeit von Beratungsangeboten in ländlichen Regionen stellt sich auch allgemein die Frage nach sich veränderten Rahmenbedingungen für die Schuldnerberatung in ländlichen, aber auch städtischen Kreisen. Dem folgend will die Analyse zur Überschuldung und zu den sozialstrukturellen Merkmalen der Ratsuchenden in der Schuldnerberatung in ländlichen und städtischen Gebieten in Rheinland-Pfalz Ähnlichkeiten und Besonderheiten in der Situation der Ratsuchenden in beiden Kreistypen herausstellen. Hierfür werden zunächst die Überschuldungsstatistik und die Grundlage der Aufteilung in städtische und ländliche Kreise erläutert und anschließend die Ergebnisse vorgestellt.

### Die Überschuldungsstatistik

Auf Basis der im Beratungsverlauf erhobenen und einmal jährlich übermittelten Daten von mehreren hundert Schuldnerberatungsstellen<sup>2</sup> erstellt das Statistische Bundesamt die Überschuldungsstatistik. Sie soll einen vertieften Einblick in die sozioökonomische Lage überschuldeter Personen liefern und Basis für Hilfs- und Präventionsstrategien sein. So gibt sie beispielsweise Auskunft über Herkunft und Höhe der Schulden, die Einkommenssituation oder auch den Haushaltskontext der Beratenen.

### Regionale Untergliederung

Von ihrer Grundausrichtung her ist die Überschuldungsstatistik als freiwillige Erhebung konzipiert, allerdings ist die Teilnahme in einer Vielzahl der Bundesländer mittlerweile Teil der jeweiligen Förderrichtlinien geworden. Hierdurch konnte in den betreffenden Bundesländern eine

teilweise sehr hohe Beteiligung an der Erhebung erreicht werden und eine eigene Landesstatistik durch Auswertungen der bundeseinheitlichen Überschuldungsstatistik abgelöst werden. Die eingegangenen Meldungen werden im Nachgang der Erhebung auf sämtliche Beratungsfälle im Erhebungsjahr hochgerechnet (vgl. Joachimiak 2016), um zeitlich und regional vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Insgesamt muss aber festgehalten werden, dass die Teilnahmequoten über die Bundesländer stark schwanken. Wie bei jeder Stichprobenstatistik hängt die Belastbarkeit der Ergebnisse stark von der Größe der Stichprobe in Relation zur Grundgesamtheit und der Streuung der erhobenen Merkmale ab. Somit sind in Bundesländern mit hoher Teilnahmequote sowohl inhaltlich als auch geografisch tiefer gehende Analysen möglich. Im vorliegenden Artikel beziehen sich die Auswertungen auf Beratungsstellen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, im Jahr 2017 betrug die Teilnahmequote hier 80 Prozent, der insgesamt fünfthöchste Wert.

### Vorgehen

In den Daten der Überschuldungsstatistik ist der Sitz einer Beratungsstelle anhand des Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels (AGS) gekennzeichnet. Diese achtstellige, hierarchische Kennzahl erlaubt es, Daten auf Ebene der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zusammenzufassen. Somit sind generell für jedes Bundesland, gegeben eine ausreichende Datengrundlage, auch Auswertungen beispielsweise auf Kreisebene möglich. Zusätzlich sind besonders durch siedlungsstrukturelle Eigenschaften abgegrenzte Analysen von großem Interesse. Da sich die Lebenshaltungskosten zum Beispiel für Miete doch erheblich zwischen städtischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten unterscheiden, liegt der Schluss nahe, dass sich daraus auch ein unterschiedliches Überschuldungsrisiko ergibt. Außerdem kann sich die Beratungsinfrastruktur ebenfalls unterscheiden. Um dieser Frage nachzugehen,

<sup>1</sup> Ein Bericht über die zusätzliche mobile Schuldnerberatung der Diakonie Altenkirchen ist unter [https://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/altenkirchen-betzdorf\\_artikel,-die-schuldnerberatung-wird-jetzt-mobil-ein-projekt-das-besonders-am-herzen-liegt-\\_arid,1795374.html](https://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/altenkirchen-betzdorf_artikel,-die-schuldnerberatung-wird-jetzt-mobil-ein-projekt-das-besonders-am-herzen-liegt-_arid,1795374.html) (14.08.2018) zu finden.

<sup>2</sup> Im Jahr 2017 nahmen insgesamt 528 Beratungsstellen teil.

werden anhand von klassifikatorischen Daten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unterschiedliche siedlungsstrukturelle Typen gebildet und anhand der jeweiligen AGS der Beratungsstellen zu den Erhebungsdaten hinzugespielt. Mithilfe des resultierenden Datensatzes konnten die folgenden Ergebnisse gewonnen werden. Dabei wurden in dem Datensatz entlang der siedlungsstrukturellen Kreistypen zwei Kategorien, der städtische und der ländliche Raum, gegenübergestellt. Das BBSR zählt zum ländlichen Raum „dünn besiedelte ländliche Kreise“ und „ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen“, zum städtischen Raum die kreisfreien Großstädte und die städtischen Kreise<sup>3</sup>. Nach der Definition des BBSR gehören in Rheinland-Pfalz zum städtischen Raum zehn kreisfreie Städte und zwölf städtische Landkreise. Der ländliche Raum umfasst zwölf Landkreise und zwei kreisfreie Städte.

## Ergebnisse

Beim Vergleich städtischer und ländlicher Räume liefert die Überschuldungsintensität<sup>4</sup> der Ratsuchenden in beiden Gebieten ähnliche Ergebnisse, in ländlichen Gebieten war die durchschnittliche Schuldenhöhe mit 36.686 Euro geringer als in städtischen Gebieten (37.982 €). Dort lagen aber auch die Einkünfte der Ratsuchenden leicht unter denen in städtischen Gebieten, wodurch die Überschuldungsintensität mit dem 35-Fachen der monatlichen Einkünfte in beiden Gebieten dieselbe Höhe aufwies. Unterschiede der Überschuldung und der Ratsuchenden in den Schuldnerberatungsstellen zeigen sich im Folgenden in der Analyse entlang weiterer sozialstruktureller Merkmale.

### Mehr Alleinlebende auf dem Land

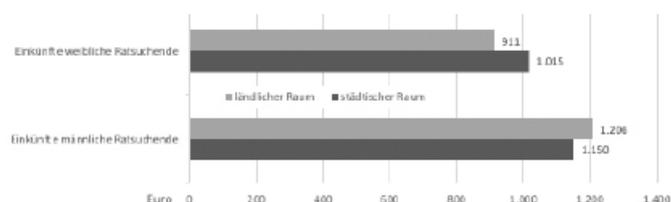
In städtischen Räumen lag der Anteil der Einpersonenhaushalte unter den Ratsuchenden in einer Schuldnerberatungsstelle bei 44 Prozent, in ländlichen Räumen hingegen lebten 58 Prozent der Ratsuchenden alleine. Gleichzeitig fiel der Anteil der ledigen Ratsuchenden in ländlichen Kreisen mit 31 Prozent geringer aus als in

städtischen Kreisen (37%). Der erhöhte Anteil der alleine Lebenden war in ländlichen Kreisen vor allem auf verheiratet, aber getrennt lebende Ratsuchende zurückzuführen, die mit einem Anteil von 20 Prozent diejenigen in städtischen Gebieten um zehn Prozentpunkte überstiegen. Dem folgend lagen in ländlichen Kreisen die Anteile Ratsuchender alleinlebender Frauen (26 %) und alleinlebender Männer (32 %) über denen in städtischen Kreisen, in denen ein gutes Viertel der Ratsuchenden alleinlebende Männer waren und der Anteil alleinlebender Frauen an den Ratsuchenden 18 Prozent betrug. Der Anteil Alleinerziehender Frauen lag mit 13 Prozent in städtischen Kreisen leicht über dem Anteil in ländlichen Kreisen mit 11 Prozent. Ebenso lagen die Anteile der Paare ohne Kinder (16 %) und der Paare mit Kindern unter den Ratsuchenden (22 %) im städtischen Raum über denen im ländlichen Raum.

### Besonders hohe Schulden bei Männern in städtischen Kreisen

Ein Unterschied auf Basis des Geschlechts der Ratsuchenden war in beiden siedlungsstrukturellen Kreistypen zunächst nicht zu erkennen und die Anteile männlicher und weiblicher Ratsuchender entsprachen weitestgehend denen an der Gesamtbevölkerung in beiden Kreistypen. Die Überschuldungsintensität von Frauen lag dabei im ländlichen Raum mit 38 Prozent über der von Frauen in städtischen Gebieten mit 34 Prozent. Da die durchschnittliche Schuldenhöhe mit 34.948 Euro im ländlichen und 34.555 Euro im städtischen Raum ähnlich ausfiel, war die erhöhte Überschuldungsintensität auf dem Land bei ratsuchenden Frauen auf ihre niedrigeren monatlichen Einkünfte von durchschnittlich 911 Euro zurückzuführen. Frauen in der Stadt verfügten zu Beginn der Beratung über Einkünfte von 1.015 Euro monatlich. Bei ratsuchenden Männern, die in städtischen Kreisen wohnten, überstieg die Überschul-

Graphik 1: Durchschnittliche Schulden und Einkommen nach Geschlecht, 2017



<sup>3</sup> Die Definition der siedlungsstrukturellen Kreistypen ist zu finden unter: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/Kreistypen4/kreistypen.html?nn=443222> (01.08.2018).

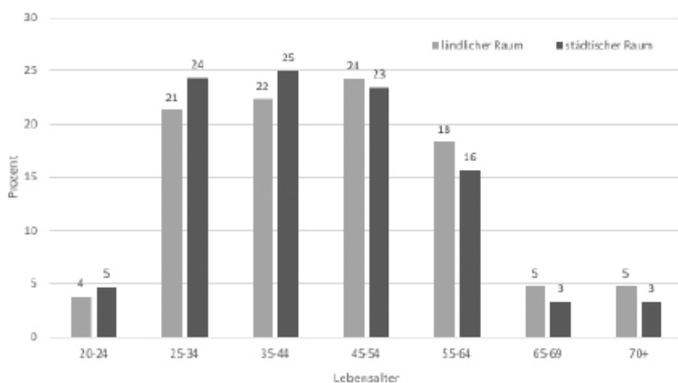
<sup>4</sup> Der Faktor, um den die durchschnittlichen Schulden das durchschnittliche Einkommen übersteigt.

dungsintensität mit 36 Prozent, die der in ländlichen Kreisen Wohnenden, deren Schulden bei dem 32-Fachen der monatlichen Einkünfte lag. Wobei ein durchschnittlich niedrigeres Einkommen von 1.150 Euro bei Männern in städtischen Kreisen auf eine erhöhte Verschuldung von durchschnittlich 41.403 Euro traf. In ländlichen Kreisen fiel die Verschuldung männlicher Ratsuchender mit 38.483 Euro geringer aus und die durchschnittlichen Einkünfte waren mit 1.206 Euro bei Männern dieser Landkreise am höchsten.

### Ältere Personen besonders unterrepräsentiert

In der Tendenz waren Ratsuchende in städtischen Gebieten ein wenig jünger als in ländlichen Räumen, in denen die Anteile älterer Ratsuchender leicht über denen in städtischen Räumen lagen. So war der Anteil Ratsuchender zwischen 20 und 34 Jahren in städtischen Kreisen mit 29 Prozent höher als in ländlichen Kreisen mit 25 Prozent. Ähnlich ausgeprägt war die Überschuldung im Alter zwischen 35 und 64 Jahren und lag sowohl in ländlichen Kreisen bei 65 Prozent als auch in städtischen Kreisen bei 64 Prozent. Ratsuchende in diesen beiden Altersspannen wiesen verglichen mit ihren Anteilen an der Gesamtbevölkerung<sup>5</sup> überproportional häufig Überschuldungsproblematiken auf und besuchten eine Schuldnerberatungsstelle. Ratsuchende im Alter ab 65 Jahre hingegen waren in den Beratungsstellen in städtischen und ländlichen Siedlungstypen verglichen mit ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung unterrepräsentiert. Beispielsweise waren 27 Prozent der Personen in ländlichen Kreisen 65 Jahre oder älter<sup>6</sup>, der Anteil der Ratsuchenden in diesem Alter betrug hingegen 10 Prozent.

Grafik 2: Anteil Ratsuchender nach Altersgruppen, 2017



### Mehr Arbeitslose in den Städten

Je nach Wohnort des Ratsuchenden in einem städtischen oder ländlichen Kreis wurden Unterschiede in der Erwerbssituation sichtbar. In ersteren waren 43 Prozent der Überschuldeten arbeitslos, in ländlichen Kreisen hingegen nur jeder Dritte (32 %). In ländlichen Kreisen war ca. jeder vierte Ratsuchende anderweitig nicht erwerbstätig, in städtischen Kreisen traf dies nur auf jeden fünften Ratsuchenden zu. Gerade hier unterschieden sich Männer und Frauen deutlich. In ländlichen Kreisen war die Hälfte der männlichen Ratsuchenden erwerbstätig, bei den weiblichen Ratsuchenden sank dieser Anteil auf 34 Prozent. In städtischen Kreisen hingegen bewegte sich der Anteil weiblicher Erwerbstätiger mit 32 Prozent auf einem ähnlichen Niveau, der Anteil männlicher Erwerbstätiger lag mit 43 Prozent jedoch auch deutlich unter dem in ländlichen Kreisen.

### Höhere Wohnkosten in der Stadt – höhere Hypothekarkredite auf dem Land

Im Vergleich der beiden siedlungsstrukturellen Typen zeigt sich, dass der Wohnort Auswirkungen auf die Überschuldungssituation haben kann. In ländlichen Kreisen waren die durchschnittlichen Wohnkosten der Ratsuchenden mit 448 Euro geringer als in städtischen Kreisen mit 523 Euro. Zieht man die Einkünfte in den unterschiedlichen Kreisen hinzu, wird deutlich, dass im ländlichen Raum nur 42 Prozent der Einkünfte für die Finanzierung der Wohnkosten aufgewendet wurden und dass sich dieser Anteil in städtischen Kreisen auf 48 Prozent erhöhte. Bei weiblichen Ratsuchenden stieg der Anteil aufgrund der niedrigen Einkünfte in städtischen Kreisen auf 54 Prozent, wohingegen bei männlichen Ratsuchenden mit 44 Prozent ein geringerer Anteil der Einkünfte in die Wohnkosten floss. Eine ähnliche Situation wurde auch in ländlichen Kreisen deutlich, in denen Frauen mit 49 Prozent fast die Hälfte ihrer Einkünfte für Wohnkosten ausgaben, männliche Ratsuchende zahlten mit 37 Prozent der Einkünfte hier deutlich weniger.

<sup>5</sup> Fortgeschriebene Daten des Zensus 2011 – Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/index.aspx?id=101&l=1> (09.08.2018) in einer eigenen Zusammenstellung der Bevölkerungszahlen der Personen in städtischen und ländlichen Kreisen ab einem Lebensalter von 20 Jahren und mehr.

<sup>6</sup> Ebd.

Das Thema Wohnen wird auch bei Unterschieden der Gläubiger in ländlichen und städtischen Kreisen deutlich, sieben Prozent der Ratsuchenden in städtischen Kreisen suchten u.a. mit Schulden aus Hypothekarkrediten eine Schuldnerberatungsstelle auf. In ländlichen Kreisen lag dieser Anteil bei 12 Prozent. Fast ein Drittel (32 %) der gesamten Schulden Ratsuchender in ländlichen Kreisen stammten aus Hypothekarkrediten, in städtischen Kreisen war dieser Anteil deutlich geringer und lag bei 18 Prozent.

### Fazit

Diese Analyse zeigt, dass auf Basis der Überschuldungsstatistik besondere Herausforderungen der Ratsuchenden anhand unterschiedlicher sozialräumlicher oder sozialstruktureller Bedingungen tief gegliedert dargestellt werden können. Auch wenn die allgemeine Überschuldungsintensität in städtischen und ländlichen Kreisen ähnlich war, verweist die vergleichende Analyse der Kreise auf unterschiedliche Problemkonstellationen entlang bestimmter sozialstruktureller Merkmale. Beispielsweise lieferten der erhöhte Anteil der Einpersonenhaushalte in ländlichen Kreisen verbunden mit dem dort vorliegenden geringeren Anteil von ledigen Ratsuchenden, aber dem deutlich erhöhten Anteil von verheirateten, aber getrennt Lebenden erste Indizien, dass bestimmte Lebensformen bzw. -konstellationen in verschiedenen Räumen mit größeren finanziellen Probleme einhergehen könnten. Ebenso deuteten die Unterschiede in den Ausgaben für Wohnkosten überschuldeter Menschen auf unterschiedliche Bedingungen für die Ratsuchenden in beiden siedlungsstrukturellen Kreistypen hin. In der Tendenz zeigte sich, dass in der Beratung im ländlichen Raum Hypothekarkredite ein größeres Thema waren und in städtischen Kreisen die Finanzierung der Wohnkosten für die Ratsuchenden ein höherer Aufwand darstellte.

**Walter Engel** ist M. A. Soziologe und arbeitet seit 2011 im Statistischen Bundesamt. Als Referent verantwortet er dort unter anderem die Durchführung und methodische Weiterentwicklung der Überschuldungsstatistik.

**Simon Rosenkranz**, M. A. Erziehungswissenschaft, ist seit dem Jahr 2016 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und veröffentlicht u. a. jährlich die Statistik zur Überschuldung und Schuldnerberatung in Rheinland-Pfalz.

JOACHIMIAK, Walter (2016): Erstmals hochgerechnete Ergebnisse der Überschuldungsstatistik. In: Wirtschaft und Statistik, Ausgabe 2/2016, Seite 26 ff.

Bernd Krüger

### Konzept Soziale Schuldnerberatung

Ein Vorschlag aus der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

Im Frühjahr 2018 ist es erstmals gelungen, eine von allen Trägerverbänden der Schuldnerberatung akzeptierte gemeinsame Darstellung der Sozialen Schuldnerberatung zu verabschieden. Über die BAG-SB, einen der Wohlfahrtsverbände oder die Verbraucherzentralen sind die meisten Schuldnerberaterinnen bzw. Schuldnerberatungsstellen in Deutschland in der AG SBV als Dachverband, der dieses Konzept verabschiedet hat, vertreten.

Nach fast 20-jährigem Ringen und wiederholten Versuchen kommt die Schuldnerberatung in Deutschland damit sowohl dem Wunsch vieler Praktiker\_innen in der Schuldnerberatung nach, ein gemeinsames Verständnis ihrer Tätigkeit zu formulieren. Und sie erfüllt den Wunsch von Politik, Bundes- und Landesministerien sowie Verwaltungen nach einer Darstellung, was Soziale Schuldnerberatung umfasst und ausmacht.

Wichtig war, Schuldnerberatung als Beratungs- und Hilfsprozess zu beschreiben, der notwendigerweise auf die jeweils individuelle Notsituation der Hilfesuchenden eingeht und nicht als eine Auflistung von Einzeltätigkeiten, die nach Belieben eines Leistungsträgers gebucht werden können oder nicht.

Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit, die Ver- und Überschuldeten helfen soll, die Handlungsautonomie über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und psychosoziale Stabilität wiederzuerlangen. Dazu ist das gesamte Spektrum an „Personenbezogenen Leistungen“ (siehe Kap. 6.3) nötig und wird nach anerkannten „Grundsätzen“ Sozialer Arbeit und Beratung erbracht (siehe Kap. 6.1). Die Hilfe stellt sich weitgehend als psychosoziale Beratung dar, in die Existenzsicherung, Information der Ratsuchenden, Situationsanalyse, Budgetberatung sowie Forderungsüberprüfung und Regulierung eingebettet sind.

Mit den letzteren Aufgaben sind erhebliche rechtliche Tätigkeiten und juristische Kenntnisse nötig, die Schuldnerberatung zu einem besonderen Feld Sozialer Arbeit machen, in dem Personen mit juristischer Ausbildung relativ weit verbreitet sind. Problematische Ver- und Überschuldungssituationen können aber ohne den Einsatz eigener Kräfte der Ratsuchenden nicht gelöst werden.

Deshalb ist Empowerment sowohl auf individueller Ebene als „Initiierung möglichst vielfältiger Ressourcen der Ratsuchenden“ (s. Kap. 6.5) als auch als „Befähigung im und zum gesellschaftlichen und politischen Engagement“ Teil des Konzepts Sozialer Schuldnerberatung. Diese umfangreichen und vielfältigen Anforderungen richten sich an die Soziale Schuldnerberatung als Arbeitsfeld und an eine Schuldnerberatungsstelle insgesamt und nicht zuvorderst an die einzelne Schuldnerberatungskraft. Das Konzept Soziale Schuldnerberatung beschreibt deshalb auch das multiprofessionelle Team als Idealfall der Besetzung einer Schuldnerberatungsstelle (siehe Kap 6.6).

**Zum Download des vollständigen Konzepts siehe [www.agsbv.de](http://www.agsbv.de).**

**Bernd Krüger** ist als Referent für Schuldnerberatung beim Diakonischen Werk Stuttgart tätig und hat maßgeblich an der Erstellung des Konzepts Soziale Schuldnerberatung mitgewirkt.

Liebe Leserinnen und Leser,

wir starten eine neue Themenreihe! 2018 hat die AG SBV in ihrem Konzept Soziale Schuldnerberatung neue Grundsätze Sozialer Schuldnerberatung formuliert. In jeder der kommenden Ausgaben stellen wir einen Grundsatz mit den Fragen und Ergebnissen vor, wie sie in dem Workshop unserer Jahresfachtagung entstanden sind. Denn dort haben wir versucht, die Grundsätze „mit Leben zu füllen“. Die Diskussion um das Selbstverständnis ist nicht neu, aber weit davon entfernt, abgeschlossen zu sein. Das wollen wir mit Ihrer Hilfe ändern! Wir möchten Sie also nicht nur zum Konsum der Texte und zum Nachdenken animieren, sondern auffordern, eine aktive Diskussion um das Selbstverständnis unseres Arbeitsfeldes und unserer Berufsbezeichnung zu beginnen. Diese Zeitschrift soll als Plattform für neue Dialoge dienen, auf der die Praxis mit ihren wertvollen Erfahrungen neue Impulse setzt. Die Themenreihe soll Ihnen als Leitfaden dienen, über Ihre eigenen Definitionen nachzudenken und die Prinzipien mit Leben zu füllen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen!

## Partizipation

Im o. g. Konzept lautet die Definition von Partizipation: „Die Ratsuchenden werden im Beratungsprozess bei allen Schritten aktiv beteiligt.“ Nur was bedeutet Partizipation konkret in den unterschiedlichen Kontexten, Handlungs- und Aufgabenfeldern der Sozialen Schuldnerberatung und wie kann sie praktisch umgesetzt werden? Um sich der Beantwortung dieser Frage anzunähern, ist es sicherlich hilfreich, sich an Definitionen bzw. Gedankenanstöße zu versuchen:

- Partizipation ist für die Ratsuchenden eine Möglichkeit der Einflussnahme auf Planungs- und Entscheidungsprozesse sowie die Teilhabe an diesen. Es geht dabei bspw. um Mitentscheidung, Mitbeteiligung an den unterschiedlichen Prozessen der Beratung und um Eigenverantwortlichkeit und Autonomie der Ratsuchenden.
- Partizipation bewirkt eine Reduzierung des Machtgefälles innerhalb der Beratungsbeziehung. Dies verändert die Interaktion und stellt insofern eine Grundlage für das Gestalten einer konstruktiven und produktiven Arbeitsbeziehung dar, die geprägt ist von Offenheit, Transparenz, Vertrauen sowie wechselseitiger Verantwortungsübernahme.
- Überschuldeten Menschen, die oft die Kontrolle über ihr wirtschaftliches Handeln verloren und dadurch einen Teil ihrer Alltagsbewältigungskompetenzen eingebüßt haben, wird eine gewisse „Kontrolle“ über den Beratungsprozess gegeben, sodass sie das Gefühl von Selbstwirksamkeit ein Stück weit zurückerlangen können.
- Partizipation setzt durch Zielvereinbarungen, die sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Ratsuchenden und vor allem auch an deren individuellen Fähigkeiten und deren Vermögen orientieren, Lernprozesse und Veränderungen bei diesen in Gang.
- Partizipation bedeutet für Ratsuchende, prozesshaft in den Beratungsverlauf eingebunden zu sein. Sie erlangen dadurch ein Bewusstsein, für die eigenen Entscheidungen selbst verantwortlich zu sein.
- Durch Partizipation wird Intransparenz, bürokratische Fehlsteuerung und der Verlust der Eigenverantwortung vermieden.

**These: Ohne ein Mindestmaß an Partizipation ist Soziale Schuldnerberatung nicht möglich.**

**Der Austausch im Workshop auf der BAG-Jahresfachtagung 2018 geschah auf Grundlage vorgegebener Fragen:**

### **1. Wie sieht die aktive Beteiligung bei uns in der Praxis aus?**

Ganz allgemein wurde dazu gesagt, dass aktive Beteiligung abhängig sei vom Willen der Ratsuchenden. Sie sei geprägt von Entscheidungsfreiheit. Andersherum bedeute das, dass die Beratenden sich aktiv am Lösungsprozess der Ratsuchenden beteiligen. Die Beratung finde „auf Augenhöhe“ statt. Wichtig war dabei die Frage, woran sich Partizipation messen sollte, z. B. durch die Kontrolle von „Hausaufgaben“ oder „Arbeitsaufgaben“. Ist es überhaupt Partizipation, wenn man Aufgaben an die Ratsuchenden übergibt?

Partizipation wird unserer Ansicht nach möglich, indem sich die Ratsuchenden ohne Beratungszwang freiwillig in die Beratung begeben, die sie jederzeit – und ohne Konsequenzen befürchten zu müssen – auch wieder beenden können. Die wichtigste Voraussetzung für ein Partizipieren ist u. E. eine umfassende Aufklärung vonseiten der Beratenden über Möglichkeiten der Entschuldung, Voraussetzungen hierfür, über Maßnahmen des Schuldnerschutzes usw., damit die Ratsuchenden in die Lage versetzt werden, für sich selbst Entscheidungen treffen, um den Weg der Umsetzung aktiv und verantwortlich gehen zu können. In den Beratungsterminen werden gemeinsam Vereinbarungen getroffen, wer was zu tun hat. In den nächsten Terminen werden diese dann wiederum wechselseitig überprüft. Zeitliche Dimensionen werden verhandelt. Ziele werden gemeinsam definiert und kontrolliert. Die Ratsuchenden partizipieren nach deren jeweiligen Vermögen und individuellen Fähigkeiten, indem sie bspw. selbst bei Gericht vorsprechen, um Anträge zu stellen, wichtige Themen mit dem Jobcenter, Vermieter\_innen usw. selbstständig klären, ihre P-Kontobescheinigung bei der Bank abgeben oder aber indem sie die Beratenden beauftragen, die Dinge zu klären.

Sie entscheiden letztlich welchen Weg der Entschuldung sie beschreiten wollen und wie viel Unterstützung sie von wem benötigen. Die Schuldnerberatungsstelle stellt danach durch Aufklärung, Informations- und Wissensvermitt-

lung die Grundlage dafür her, dass die Ratsuchenden in die Lage versetzt werden, gemäß ihrem jeweiligen Vermögen zu partizipieren.

## 2. Gibt es Grenzen für eine aktive Beteiligung?

Wenn ja, welche? An welcher Stelle?

Es gibt u. E. sicherlich Grenzen der aktiven Beteiligung, die in der Person oder der Ausstattung des Ratsuchenden liegen. Dies können psychische Erkrankungen, Einschränkungen, persönliche Überforderung, Sprach- und Verständnisprobleme sein oder die mangelnde Fähigkeit Zusammenhänge zu erfassen und Erklärungen zu folgen. Eine Grenze kann eine durch die Existenzbedrohung hervorgerufene Angst sein – Angst lähmt oftmals die eigene Kraft zur Selbsthilfe aufgrund der Verschuldung. Es stellte sich im Workshop jedoch die Frage, ob Ratsuchende wirklich alles, alle Schritte bis ins kleinste Detail, nachvollziehen müssen. Sollte das unser Anspruch sein? Sehen wir uns als Dienstleister am Ratsuchenden?

Unsere Antwort hierauf ist, es geht darum, die Erklärungen in der Art zu gestalten, dass auch bei Vorliegen der o. g. Schwierigkeiten ein Mindestmaß an Partizipation möglich ist. Es ist im Rahmen der Sozialen Schuldnerberatung notwendig, dass es den Beratenden dennoch gelingt, eine Grundlage für ein Mindestmaß an Partizipation nach den individuellen Fähigkeiten, Vorbildungen, Befindlichkeiten herzustellen. Eine Grenze der Partizipation kann u. E. auch dann erreicht sein, wenn es unterschiedliche Meinungen über die Art der Entschuldung gibt. Wenn die Schuldnerberatungsstelle bspw. feststellt, dass sie einen Antrag auf Insolvenz z. B. wegen möglicher Versagungstatbestände/Vermögensverschwendung o. Ä. im Vorfeld oder wegen Anhäufung neuer Schulden nicht mittragen kann und will, die Ratsuchenden jedoch im Rahmen ihrer Partizipation einen Antrag auf Insolvenz einfordern.

Der Partizipation stehen in diesen Fällen insofern die Haltung, das Selbstverständnis und die definierten Aufgaben und damit letztendlich die Wissensmacht der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle gegenüber, die aus diesem Grunde oftmals Grenzen der Zusammenarbeit und insofern Grenzen der Partizipation definieren muss. Dabei dürfen Kriterien für eine solche Entscheidung nicht in der individuellen Persönlichkeit der Beratenden begründet sein, sondern in der Geschäftsphilosophie und den Qualitätsstandards der Beratungsstelle.

## 3. Wie lässt sich eine aktive Beteiligung trotz knapper Ressourcen umsetzen?

Es gab hierzu im Workshop die Meinung, dass sich aktive Beteiligung bei knappen Ressourcen gar nicht umsetzen ließe. Es stellten sich folgende Fragen: Ist Partizipation demzufolge dann nur ein leerer Anspruch? Ist das Erteilen von Aufgaben nicht eine „Schein“-Partizipation, die vornehmlich der eigenen Entlastung dient, die Ratsuchenden aber überfordert?

Wir möchten gern zur Diskussion stellen: Stehen knappe Ressourcen wirklich im Zusammenhang mit Partizipation oder sollte diese nicht vielmehr eine selbstverständliche Grundlage der Zusammenarbeit darstellen, die unberührt ist von zeitlichen, personellen oder finanziellen Mitteln? Denn ohne Partizipation, so die obige These, ist keine Soziale Schuldnerberatung möglich. Es bedarf eines Mindestmaßes an Partizipation, um eine Schuldnerberatung durchführen zu können. Dies beginnt bei der Vorlage von Unterlagen, beim Erscheinen zu den Terminen, beim Aushandeln der Beratungsziele usw. Es kommt bei dieser Frage darauf an, wie der Anspruch an die eigene Arbeit aussieht und wie die Beratenden „aktive Beteiligung“ definieren. Partizipation kann sowohl niederschwellig als auch tiefergehend in einzelnen Beratungsprozessen verwirklicht werden. Insofern ist Partizipation, so unsere Meinung, unabhängig von Ressourcen. Die Erfahrung zeigt uns, dass Ratsuchende, die sich aktiv beteiligen, wieder mehr Selbstwirksamkeit verspüren und anhand dieser und der spürbaren Erfolge motiviert sind, nachhaltig etwas in ihrem Umgang mit der finanziellen Situation zu verändern. Die Beratung verläuft insoweit zügiger und zielorientierter – und spart letztendlich Zeit. Dies hat eine langfristige Stabilisierung der verschuldeten Menschen zur Folge.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern sowie allen Schuldnerberatungsstellen auf der Grundlage obiger Gedanken einen konstruktiven und interessanten weiteren Austausch über das Thema Partizipation.

**Gabriele Stessun** arbeitet bei der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München. Sie ist Mitglied der BAG-SB und hat im April bei der Jahresfachtagung in Kiel den Workshop zum Konzept „Soziale Schuldnerberatung“ besucht.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

# Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als pdf oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

Wussten Sie schon, dass wir die dambeck | GbR für Presse, Texte und Papier als Kooperationspartner gewonnen haben? Mit dieser Hilfe können wir Ihnen bei der Gestaltung Ihrer Anzeige mehr als nur behilflich sein.

Über Preise und Konditionen – auch für die hervorgehobene Darstellung Ihrer Anzeige in unserem Stellenmarkt – können Sie sich in unseren Mediadaten unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) informieren.



## Leserbrief

an die Geschäftsstelle der BAG-SB

Betreff: Schuldenberatung statt Schuldnerberatung?

... zur im letzten Infoheft gestellten Frage über unsere Berufsbezeichnung: Als „Dinosaurier“ dieses Arbeitsfeldes bin ich klar gegen eine Umbenennung, auch wenn die Berufszeichnung bei anderen Arbeitsbereichen sich unreflektiert auf das Thema (also Suchtberatung) statt auf die Person (Beratung Süchtiger) bezieht. Ich halte es mit Susanne Schlabs (frühere Beraterin, heute Hochschullehrerin an der Ostfalia Hochschule): „Nicht ohne Grund heißt es Schuldnerberatung und nicht Schuldenberatung. Der Mensch in seiner Überschuldungssituation und den daraus folgenden Problemen [...] wird beraten [...]“ (aus dem Artikel „Effizienz und Effektivität durch sozialbezogene Komponenten“ in ZVI 2/2012, S. 54).

Unser Arbeitsfeld Schuldenberatung zu nennen, ginge eindeutig in die leider immer mehr verbreitete Richtung, die Bearbeitung der Schulden in den Mittelpunkt zu stellen, statt den Ratsuchenden im Fokus zu sehen und ihn in seiner „Handlungsautonomie“ zu fördern (Ansen), d.h. ihm nicht nur materiell weiterzuhelfen, sondern vor allem psychisch zu stabilisieren und zu eigenständigem Handeln zu verhelfen. Wer als Sozialpädagoge noch seinen Anspruch an seiner Arbeit aufrecht erhalten will, sollte auf diese Wortwahl achten. Leider weiß ich auch, dass es andere Kollegen gibt (mit teils anderer Ausbildung), denen dieser Gesichtspunkt egal ist.

Schöne Grüße  
Rainer Mesch

Heike Kopsch-Patzke

## Rezension: ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen

Von Prof. Dr. Hugo Grote und Andreas Zamaitat, 2018, ZAP-Verlag

Jeder Schuldnerberater kennt die Situation aus der täglichen Arbeit: Ein Ratsuchender kommt zum Termin mit seiner Gehaltsabrechnung, auf der eine Pfändung vermerkt ist: „Das kann doch gar nicht sein, hier wird bestimmt viel zu viel abgezogen, können Sie das bitte überprüfen.“

Leider liegt vor dem Schuldnerberater in so einem Fall meistens keine einfache Lohnabrechnung vor, aus der ein eindeutiges Nettogehalt zu identifizieren ist. Nein: Der Ratsuchende arbeitet auch sonntags, manchmal nachts, hat eine Prämie erhalten und bekommt für Verpflegung einen Betrag zusätzlich vom Arbeitgeber gezahlt. Und jetzt? Wie ist die Frage nach der Pfändbarkeit bzw. Unpfändbarkeit der einzelnen Positionen schnell und präzise zu lösen? Im Vorwort des Buches ist richtigerweise erwähnt: Die Ermittlung des pfändbaren Anteils von Lohn und Gehaltspositionen ist eine komplexe und fehlerträchtige Materie.

Die Autoren Prof. Dr. Hugo Grote, Professor für Wirtschaftsrecht am RheinAhrCampus Remagen, und Andreas Zamaitat, Insolvenz Sachbearbeiter, haben mit dem Fachbuch ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen einen Ratgeber zur Lohnpfändung verfasst, der bei der Frage, ob ein Lohn- und Gehaltsanteil pfändbar ist oder nicht, umfassend und fundiert Antwort gibt. Das Nachschlagewerk, in der 1. Auflage 2018 im ZAP Verlag erschienen, ist absolut gelungen und hat mit 34,00 Euro auch einen angemessenen Preis, der eine Anschaffung lohnt.

Im ersten Teil des Buches findet sich eine alphabetische Anordnung von Begriffen, die in Lohn- und Gehaltsabrechnungen vorkommen können. Es handelt sich dabei um ca. 370 Stichwörter, sortiert von A wie „Abfindung“ bis Z wie „ZV-Grundlage“, jeweils versehen mit einer Randnummer.

Nehmen wir in der praktischen Anwendung den Zuschuss für die Sonntagsarbeit aus dem o.g. Beispiel, der als „Sonntagszuschlag 25 Prozent frei“ in der Gehaltsabrechnung aufgenommen ist – pfändbar oder nicht pfändbar?

Unter „Sonntag...“ findet man folgende Begriffe: Sonntag Grundvergütung, Sonntagszulage steuerfrei, Sonntagszulage steuerpflichtig, Sonntagszuschläge, Sonntagszuschlag 50 Prozent frei, Sonn- und Feiertag frei, Sonn- und Feiertag pflichtig.

Den Begriff in der Beispielsgehaltsabrechnung „Sonntagszuschlag 25 Prozent frei“ kann ich also einordnen und werde darunter weiter verwiesen auf Randnummer 366, d.h. auf das Stichwort -> Zuschläge für ungünstige Arbeitszeiten. Dort lese ich in einem gut zusammengefassten Text die unterschiedlichen Ansätze und die Entwicklungen in der Rechtsprechung und Literatur zur Frage, wie und ob der genannte Sonntagszuschlag pfändbar ist oder nicht.

### Jetzt pfändbare Lohnanteile schnell und sicher berechnen!



**ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen**  
Von Prof. Dr. Hugo Grote  
und Andreas Zamaitat  
1. Auflage 2018,  
184 Seiten, broschiert,  
34,00 €  
ISBN 978-3-89655-885-5

Die Ermittlung des pfändbaren Anteils von Lohn- und Gehaltspositionen ist eine komplexe und fehlerträchtige Materie.

„ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen“ ist dafür Ihre ideale Arbeitshilfe: im ersten Teil bietet es Ihnen mit **über 370 Stichwörtern** eine **alphabetische Einordnung** von Lohn- und Gehaltspositionen hinsichtlich deren Pfändbarkeit.

Der zweite Teil des Buches beinhaltet eine **Vielzahl von Praxistipps** und ergänzenden Hinweisen, z.B. zur Rangfolge bei Pfändung, Abtretung und Insolvenz, zu Überprüfungsspflichten von Arbeitgebern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern etc.

**ZAP**

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:  
Telefon: 02 28. 91 911-62 · Fax : 02 28. 91 911-66  
service@zap-verlag.de · www.zap-verlag.de

Bei vielen anderen Fragen genügt sogar ein einziger Blick auf das Stichwort: Stichworte mit einem (x) sind nicht pfändbar, mit einem (✓) pfändbar, mit (+/-) teilweise pfändbar und mit einem (-) pfändungsneutral, also nicht zu berücksichtigen. Aber nicht nur die gängigen und bekannten Begriffe der Lohnabrechnung sind in dem Werk erwähnt. Auch besondere, nicht oft in der alltäglichen Praxis vorkommende Begriffe oder Begriffe, die nur für bestimmte Berufsgruppen gelten, sind aufgeführt, wie z.B. Erfindervergütung, Fleetboard-Zulage, Glückspfennig, Instrumentengeld, Umsatzlohn Köbes, Waschgeld K & S etc. Demnach liegt mit der Aufstellung ein wirklich sehr umfassendes Nachschlagewerk vor.

Im zweiten Teil des Fachbuches sind eine Vielzahl von Praxistipps und Arbeitshilfen mit ergänzenden Hinweisen aufgenommen. Besonders zu erwähnen ist hier das Beispiel einer Lohnabrechnung mit Erläuterungen und Berechnungen nach der Nettomethode des BAG unter Excel mit unterschiedlichen Problematiken und die Pfändungstabelle unter Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen und daran anknüpfenden Problemdarstellungen.

**Das ABC der pfändbaren Lohn- und Gehaltspositionen – ein Fachbuch, das in keiner Bibliothek einer Schuldnerberatung fehlen sollte.**

---

## Rezension: Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

Von Udo Hintzen, 2017, ZAP-Verlag

**Eigentlich ein Fachbuch für den Gläubiger und seinen anwaltlichen Vertreter, dennoch ein lohnendes Buch auch für den Schuldnerberater, der tiefer in die Thematik der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher einsteigen möchte.**

Der Autor, Diplom-Rechtspfleger Udo Hintzen, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin will mit dem Fachbuch „Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher“ dem Gläubiger und seinem anwaltlichen Vertreter eine praxisgerechte Hilfestellung für die Gerichtsvollziehvollstreckung geben und einen sicheren Weg durch die Vollstreckung aufzeigen. Es soll – so die Beschreibung – zeigen, was der Gläubiger zu beachten hat und wie er erfolgreich „an sein Geld kommt“.

Das bereits in der 4. Auflage 2017 im ZAP-Verlag erschienene Buch kostet 44,00 Euro. Es umfasst insgesamt 292 Seiten und ist in folgende drei große Kapitel unterteilt:

- § 1 - Mobilarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher
- § 2 - Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher
- § 3 - Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft.

Im Anhang findet man Auszüge aus der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher GVGA und der Gerichtsvollzieherordnung GVO.

§ 1 behandelt die Mobilarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher und kann im Rahmen der Schuldnerberatung vernachlässigt werden, da diese Thematik nur vereinzelt vorkommt und die Fragestellungen dazu im Einzelnen nachgelesen werden müssen, wobei inhaltlich das Buch dazu Antworten geben kann. Interessanter und praxisrelevanter für die Arbeit in der Schuldnerberatung sind § 2 und § 3.

In § 2 wird das Thema Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher behandelt. Gut gegliedert umfasst es fünfzehn unterschiedliche Themenbereiche, zeitlich angeordnet vom Vollstreckungsauftrag bis hin zur Verwertung des Gepfändeten. Für die Arbeit in der Schuldnerberatung werden z.B. folgende interessante Themen angesprochen: Vollstreckungsverbote, (un-)pfändbare Gegenstände, Eigentumsvorbehalt und Austauschpfändung. Die genannten Themen sind gut und ausführlich aufgearbeitet und enthalten zahlreiche Hinweise auf Entwicklungen und neuste Rechtsprechung und Literatur.

§ 3 behandelt das Thema Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft und umfasst neun gut gegliederte und abgegrenzte Themenbereiche, vom Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft bis hin zum Haftbefehl und Eintragung ins Schuldnerverzeichnis. Auch hier wieder findet man zahlreiche Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur gut und verständlich aufgearbeitet und für die Praxis anwendbar.

Auch wenn im Vorwort des Buches eindeutig die Zielrichtung vorgegeben ist, – eine Handreichung für den Gläubiger und seinen anwaltlichen Vertreter – ist auch für einen Leser, der auf der Seite der Schuldner arbeitet, ein Blick in dieses Fachbuch durchaus rentabel, wobei einzelne Kapitel und Themenbereiche in der Schuldnerberatung nicht praxisrelevant sind. Dennoch liefert der Autor mit vielen Verweisen auf Rechtsprechung (auch der unteren Instanzen) einen guten Überblick über die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher. Durch eine gute kleinteilige Gliederung sind die einzelnen Themen gut abgrenzbar und geben so wichtige themenbezogene Informationen und Hilfestellungen. Der Schuldnerberater kann somit im Einzelfall die für ihn relevante Problematik leicht finden, die relevanten Informationen rausziehen und verarbeiten.

Demnach kann dieses Fachbuch auch in der Schuldnerberatung ein wichtiges Nachschlagewerk für einzelne Fragestellungen rund um die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher sein.

**Heike Kopsch-Patzke** ist Juristin und arbeitet seit 2013 als Schuldnerberaterin bei der Gemeindediakonie Lübeck e.V.; seit Anfang 2018 als Teamleiterin. Vorher war Frau Kopsch-Patzke als Rechtsanwältin in den Bereichen des Arzthaftungs- und Sozialrechts tätig. Aufgrund des beruflichen Werdegangs befasst sie sich gerne mit den juristischen Fragestellungen rund um die Regulierung und Insolvenz und steigt auch gerne tiefer in die Problematiken unter allen Gesichtspunkten ein.

## Neues Angebot für Mitglieder:

### BAG-SB Expertenforum Selbstständige

Die Beratung von (ehemals) selbstständigen Schuldnern ist ein spezielles Themengebiet der Schuldner- und Insolvenzberatung. Mit der Gruppe der (ehemals) Selbstständigen gibt es eine große Gruppe Ratsuchender, die in weiten Teilen in der Sozialen Schuldnerberatung nicht aufgefangen wird, aber in den Beratungsstellen ankommt.

Viele Beratungskräfte fühlen sich mit der Beratung der Zielgruppe überfordert. Über einen neu eingerichteten E-Mailverteiler bietet das Expertenforum ab Ende September 2018 eine Plattform, sich über Praxisfragen, Probleme und Ideen untereinander auszutauschen und einander kollegiale Hilfe zu leisten. Wichtig ist uns, dass der Erfahrungsaustausch und der Wissenstransfer von Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund stehen. Die Funktion einer (juristischen) Fachberatung kann und soll das Expertenforum nicht ersetzen.

Die Leitung des Expertenforums wird BAG-SB Vorstandsmitglied Frank Wiedenhaupt übernehmen, der sich seit Jahren als Referent und Autor von Fachaufsätzen zum Thema „Selbstständige in der Schuldnerberatung“ einen Namen gemacht hat. Über die Inhalte der Diskussionen im Expertenforum und die Fragestellungen der Kolleginnen und Kollegen werden wir in einer regelmäßigen Rubrik in der Fachzeitschrift informieren.

Interessiert? Auf [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) haben wir eine FAQ-Liste vorbereitet, in der die wichtigsten Fragen und Antworten zum Expertenforum zusammengestellt sind.



## terminkalender fortbildungen

# Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite [www.bag-sb.de/veranstaltungen](http://www.bag-sb.de/veranstaltungen) in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Telefon:** 030-346 55 666 0

**Telefax:** 030-346 55 666 1

**E-Mail:** [verwaltung@bag-sb.de](mailto:verwaltung@bag-sb.de)

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

### **Seminar:**

Betreuungsrecht und Schuldnerberatung

### **Zielgruppe:**

Schuldnerberatungskräfte, gesetzliche Betreuer\_innen, alle Interessierten

**Termin:** Dienstag, 25. September 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Stephansstift,  
Kirchröder Straße 44,  
30625 Hannover

**Kosten:** 120 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
140 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Rolf Intemann, Dipl.-Sozialarbeiter,  
Dipl.-Sozialpädagoge,  
Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

In Kooperation mit LAG Hamburg

### **Fortbildung:**

Moderne Personalführung – Teamleitung  
vor dem Hintergrund religiöser, kultureller  
und demografischer Unterschiede

### **Zielgruppe:**

Führungskräfte und Personalverantwortliche  
in der Schuldnerberatung

**Termin:** Montag, 5. November 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Heinrich-Grone-Stieg 1, (Raum 508)  
20097 Hamburg

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und Mitglieder der LAG SB HH  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referentin:** Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.),  
wissenschaftliche Mitarbeiterin und  
freiberufliche Referentin

## Fortbildung:

InsO für Fortgeschrittene

### Zielgruppe:

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Juristinnen und Juristen

**Termin:** Dienstag, 6. November 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** TZL,  
Maria-Goeppert-Straße 1,  
23562 Lübeck

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Frank Lackmann, Rechtsanwalt,  
FZ Schuldenberatung  
im Lande Bremen e.V.

In Kooperation mit LAG Berlin

## Fortbildung:

Haftungsfalle Internet

### Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,  
Juristinnen und Juristen, Insolvenzverwalter\_innen,  
alle Interessierten

**Termin:** Freitag, 30. November 2018

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** **AWO Schuldner- und Insolvenzberatung**  
**Mahlower Straße 23,**  
**12049 Berlin-Neukölln**

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und LAG Berlin  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Frank Wiedenhaupt,  
Dipl.-Kaufmann, Berlin

In Kooperation mit LAG Hessen

Zusatztermin  
im September  
in Berlin geplant

## Fortbildung:

Basiswissen Schuldnerberatung

### Zielgruppe:

Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Mitarbeiter\_innen in  
Einrichtungen der Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe,  
Sozialberatung, Migrationsberatung und Suchthilfe

**Termin:** Montag, 26. November 2018

**Uhrzeit:** 9 bis 17 Uhr

**Ort:** Spenerhaus,  
Dominikanergasse 5,  
60311 Frankfurt am Main

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
und Mitglieder der LAG Hessen  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Mark Schmidt-Medvedev,  
Dipl.-Sozialpädagoge,  
M. A. Soziale Arbeit,  
Schuldnerberater, Hamburg



# Save the date.

Jahresfachtagung 2019

15.- 16. Mai 2019, Erfurt

Mitgliederversammlung am 17. Mai

Jahresfachtagung 2020

6.- 7. Mai 2020, Freiburg

Mitgliederversammlung am 8. Mai

Jahresfachtagung 2021

5.- 6. Mai 2021, Bremen

Mitgliederversammlung am 7. Mai



Prävention und Haushaltsplanung

## Nicht nur für Kinder – ein Sparschwein für die Schuldnerberatung

Als gemeinsame Aktion von Kinder-Cash und der BAG-SB können alle Leser\_innen der BAG-SB Informationen bei einer Bestellung bis zum 31. Dezember 2018 den Rabattcode **BAGSB2018** eingeben und erhalten **15 % Rabatt\***.

### Kinder-Cash®

Das 1x1 des Geldes

Einzigartiges, vielfach prämiertes Geldlernsystem für Kinder von 4-14 Jahren.

Zur Funktionsweise und Anwendung in der Schuldnerberatung finden Sie einen Artikel auf Seite 36 und 37 in der Ausgabe #1\_2018 der BAG-SB Informationen.



Video anschauen auf  
[www.kinder-cash.de](http://www.kinder-cash.de)

[www.kinder-cash.com](http://www.kinder-cash.com)



erläutert kurz und knapp —



**Philipp Kirschall** ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

## 1. Restschuldbefreiung in Teilzeit?

Die alleinstehende Klientin geht einer Teilzeitbeschäftigung nach. Ihre Bemühungen um eine Vollzeitbeschäftigung erschöpfen sich in sporadischen Bewerbungen, Stellen sind genug ausgeschrieben. Pfändbares Einkommen erwirtschaftet sie nicht. Sie fragt sich, welche Anforderungen an sie im angestrebten Verbraucherinsolvenzverfahren gestellt werden. Kann alles bleiben, wie es ist?

Die Insolvenzordnung legt dem Schuldner eine umfassende Erwerbsobliegenheit auf. Sie ist für das laufende Insolvenzverfahren in § 287b InsO, für die Wohlverhaltensphase in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO geregelt. Verstöße können auf Gläubigerantrag hin zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Doch auch die Verfahrenskostenstundung ist in Gefahr: Nach § 4c Nr. 4 InsO kann – ohne, dass es eines Gläubigerantrages bedarf – die Stundung aufgehoben werden. Im Grundsatz gilt: Der erwerbslose Schuldner hat sich um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung zu bemühen. Die gleiche Verpflichtung trifft den teilzeitbeschäftigten Schuldner; an ihn werden keine geringeren An-

forderungen gestellt. Der Schuldner hat sich zur Erfüllung seiner Erwerbsobliegenheit in der Regel bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, mit dieser eigenständig Kontakt zu halten und aktiv nach einer Vollzeitbeschäftigung zu suchen. Liegen entsprechende Stellen vor, sind mindestens zwei bis drei ernsthafte Bewerbungen pro Woche abzuverlangen. Der Schuldner kann seiner Erwerbsobliegenheit auch durch eine selbstständige Tätigkeit nachkommen. Er muss dann die Gläubiger jedoch so stellen, als wäre er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen. Trägt die Tätigkeit also keine Früchte, hat auch er sich um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung zu bemühen. Dem Schuldner kann nur geraten werden, nicht auf eine Restschuldbefreiung mit „halber Kraft“ zu spekulieren. Eine gewissenhafte Dokumentation der Bemühungen um eine Vollzeitstelle oder eventueller Hinderungsgründe hat unbedingt zu erfolgen. Diese wahrt die Chance für die erfolgreiche Verteidigung gegen einen Versagungsantrag oder die drohende Aufhebung der Stundung.

## 2. Das wollte ich gar nicht!

Der Klient entschließt sich trotz zu vieler Biere für die Autofahrt nach Hause. Bei dieser Trunkenheitsfahrt kommt es zum Unfall. Der Unfallgegner wird verletzt, das Auto schwer beschädigt. Im späteren Verbraucherinsolvenzverfahren des Klienten werden die hohen Schadensersatzforderungen als Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung angemeldet. Der Klient weiß, dass er bewusst fahruntüchtig ins Auto gestiegen ist, er wollte aber unter keinen Umständen jemanden schädigen. Werden die Forderungen von der Restschuldbefreiung tatsächlich nicht erfasst?

Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung werden nach § 302 Nr. 1 InsO ausgenommen, wenn der Gläubiger sie entsprechend zur Tabelle anmeldet. Für die Ausnahme von der Restschuldbefreiung reicht es nicht allein, dass die Forderung Folge einer vorsätzlichen Tat ist – auch der Eintritt des Schadens muss vom Vorsatz umfasst sein.

Diese zusätzliche Bedingung für die Annahme einer ausgenommenen Forderung ist notwendig, da der Kreis der Schutzgesetze im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB sehr weit ist und dementsprechend in einer Vielzahl von Fällen eine Ausnahme begründet wäre. Der Gesetzgeber wollte aber eine Ausnahme, keine Regel begründen. Diese vorsatzbezogene Differenzierung zwischen Tat und Erfolg kommt bei Taten, bei denen der Erfolgseintritt zu den Grundvoraussetzungen zählt, wie zum Beispiel einem Betrug, nicht in Betracht. Der Beispielfall behandelt den Fall einer Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination. Das Schutzgesetz, hier die Gefährdung des Straßenverkehrs, wurde vorsätzlich verletzt, der Schaden hingegen nur fahrlässig verursacht. Der BGH entschied, dass in diesem Fall die Annahme einer ausgenommenen Forderung nicht in Betracht kommt. Die Forderungen sind damit von der Restschuldbefreiung umfasst.

**WICHTIGE HINWEISE:** Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse unter [www.bag-sb.de/advokat\\_in](http://www.bag-sb.de/advokat_in) eingesehen werden.

hier kommt der gläubiger zu wort

GSKONTO [REDACTED] MD-Nr. [REDACTED] Stand: 23.04.2018

Seite 1

r: LR Health & Beauty Systems GmbH, Kruppstraße 55, 59227 Ahlen

ldner: [REDACTED]

Anspruchsgrund: Kauf/Rechnung Nr. [REDACTED] v. 08.10.2015, Nr. [REDACTED] v. 08.10.2015

Datum	Betrag EUR	Buchungstext	Kostenzinsen EUR	Kosten EUR	HF-Zinsen EUR	Hauptford. EUR
29.09.2015	3,56	Nebenforderung / Rücklastschriftgebühren	0,00	0,00	0,00	3,56
08.10.2015	100,98	Rg.-Nr.: [REDACTED] vom 08.10.2015 zu verzinsen mit 5,00%-Punkten über dem Basiszinssatz ab 15.10.2015	0,00	0,00	0,00	104,54
08.10.2015	100,97	Rg.-Nr.: [REDACTED] vom 08.10.2015 zu verzinsen mit 5,00%-Punkten über dem Basiszinssatz ab 16.10.2015	0,00	0,00	0,00	205,51
19.10.2015	5,62	Nebenforderung / Rücklastschriftgebühren	0,00	0,00	0,00	211,13
19.10.2015	13,09	Nebenforderung / Rücklastschriftgebühren	0,00	0,00	0,00	224,22
18.11.2015	5,62	Nebenforderung / Rücklastschriftgebühren	0,00	0,00	0,00	229,84
18.11.2015	13,09	Nebenforderung / Rücklastschriftgebühren	0,00	0,00	0,00	242,93
01.12.2015	70,20	Inkassokosten	0,00	70,20	0,00	242,93
15.12.2015	0,80	Negativmerkmalsanfrage	0,00	71,00	0,00	242,93
19.02.2016	0,51	AE ohne EMA	0,00	71,51	0,00	242,93
20.06.2016	0,50	Adressanfrage Schufa + 3-stufig	0,00	72,01	0,00	242,93
21.07.2016	0,51	Telefonische Adressermittlung	0,00	72,52	0,00	242,93
25.07.2016	6,53	Hauptforderungszinsen	0,00	72,52	6,53	242,93
10.02.2018	5,41	AE ohne EMA revolving	0,00	77,93	6,53	242,93
12.03.2018	13,56	Hauptforderungszinsen	0,00	77,93	20,09	242,93
12.03.2018	0,00	fällt mir grad nicht ein	0,00	77,91	20,11	242,93
12.03.2018	-5,39	Verzicht z.L. MD (offen)	0,00	72,52	20,11	242,93
23.04.2018	0,96	Hauptforderungszinsen	0,00	72,52	21,07	242,93
	341,91	entstandene Forderung	0,00	77,93	21,05	242,93
	-5,39	Gutschriften/Verzichte	0,00	-5,41	0,02	0,00
	<b>336,52</b>	<b>offene Forderung 23.04.2018</b>	0,00	72,52	21,07	242,93

zuzüglich: Hauptforderungszinsen in Höhe von 5,00 %-Punkten über dem Basiszinssatz auf EUR 201,95 ab 23.04.2018

Herzlichen Dank an Beate Ulbricht von der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität Südthüringen e.V., die uns diese Forderungsaufstellung zugesandt hat.

Muster-Antrag an Staatsanwaltschaft und Gericht, damit die Vollstreckung der Einziehung von Straftaterträgen unterbleibt (§ 459g Abs. 5 StPO)\*

Absender: \_\_\_\_\_ (Verurteilte\_r)

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

An die Staatsanwaltschaft \_\_\_\_\_

**Strafvollstreckung zu Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

**Hier: Einziehung von Straftaterträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Ausführungen meiner Schuldnerberatung\*/Bewährungshilfe\*/JVA-Sozialberatung\*/  
Beratungsstelle der Straffälligenhilfe\* \_\_\_\_\_

im beiliegenden Begleitschreiben beantrage ich:

- 1. Die Vollstreckung der Einziehung nach §§ 73 ff StGB bis zur Entscheidung über meinen Antrag zu 3. vorläufig einzustellen.**
- 2. Die Vollstreckungsakte an das für die Entscheidung nach § 459g Abs. 5 StPO zuständige Gericht befürwortend weiterzuleiten.**
- 3. Gemäß § 459g Abs. 5 StPO durch das Gericht anzuordnen, dass die Vollstreckung der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB unterbleibt.**

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift: Verurteilte/r)

Anlage: Begleitschreiben der Beratungsstelle



**Begleitschreiben der Beratungsstelle mit dem Ziel,  
von der Einziehung von Straftaterträgen abzusehen (§ 459g Abs. 5 StPO)\***

Absender: \_\_\_\_\_ (Beratungsstelle)

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

An das für die Entscheidung nach § 459g StPO zuständige Gericht

**Strafvollstreckung zu Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

**Schuldnerberatung für:** \_\_\_\_\_ ;

**unser Zeichen:** \_\_\_\_\_ (bitte stets angeben)

**Hier: Stellungnahme zur wirtschaftlichen Situation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

-----  
----- (kurze Darstellung zu Grund, Dauer und Verlauf der Beratung\*/Betreuung\*/Unterstellung\*)

Wir regen an,

- gemäß § 459g Abs. 5 1. Alt. StPO anzuordnen, dass die Vollstreckung der Einziehung unterbleibt, da der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen der/des Betroffenen vorhanden ist.

**Begründungsbeispiel Grundsicherungsbezug:**

Wie dem als Anlage beigefügten Leistungsbescheid des Jobcenters\*/Sozialamtes\* zu entnehmen ist, bezieht die/der Verurteilte seit \_\_\_\_ALG II bzw. Grundsicherung. Das im Jahre \_\_\_\_ durch die Straftat Erlangte bzw. der Wert des Erlangten ist im Vermögen der/des Betroffenen nicht mehr vorhanden. Die/Der Verurteilte verfügt über keine Vermögenswerte, sondern ist auf existenzsichernde Transferleistungen angewiesen.

**Begründungsbeispiel Insolvenzverfahren**

Über das Vermögen der/des Verurteilten wurde mit Beschluss des AG \_\_\_\_\_ vom \_\_. \_\_. \_\_, Az.: \_\_\_\_\_ das Insolvenzverfahren eröffnet. Pfändbare Vermögensteile wurden durch den Insolvenzverwalter nicht ermittelt bzw. sind zur Insolvenzmasse gezogen worden. Das im Jahre \_\_\_\_ durch die Straftat Erlangte bzw. der Wert des Erlangten ist im Vermögen der/des Betroffenen nicht mehr vorhanden. Die/Der Verurteilte verfügt über keine pfändbaren Vermögenswerte.

- gemäß § 459g Abs. 5 2. Alt. StPO anzuordnen, dass die Vollstreckung der Nebenfolge unterbleibt, weil jede weitere Einziehung unverhältnismäßig wäre.

**Begründungsbeispiel Gesamtsanierung über Fonds/Angehörige**

Die/Der Verurteilte ist überschuldet. Unsere Schuldenbestandsaufnahme ergab einen aktuellen Schuldenstand von rund \_\_\_\_\_ Euro bei insgesamt \_\_\_\_ Gläubigern. Mithilfe von \_\_\_\_\_ (z. B. Resozialisierungsfonds, Angehörigendarlehen) soll eine Gesamtsanierung erreicht werden, welche die Ansprüche der Straftatgeschädigten und der Unterhaltsberechtigten in besonderer Weise berücksichtigt \_\_\_\_\_ (ggf. Einzelheiten erläutern oder Sanierungsplan beifügen).

Die/Der Verurteilte ist sehr bemüht, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden und das Leben wieder in den Griff zu bekommen. Die angestrebte Gesamtsanierung trägt den Gläubigerbelangen bestmöglich Rechnung und schöpft die (ggf. infolge \_\_\_\_\_ eingeschränkte) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Verurteilten über viele Jahre hinweg aus. Ein wirtschaftlicher Neuanfang ist aus professioneller Beratungsperspektive unverzichtbar für eine gelingende Resozialisierung. Die Schuldenregulierung wird nur möglich, weil von dritter Seite freiwillig ein Umschuldungsdarlehen zur Verfügung gestellt wird. Die Drittmittel-Zusage hat allerdings zur Bedingung, dass alle Gläubiger dem Sanierungsplan zustimmen und die rechtskräftig angeordnete Einziehung nach §§ 73 ff. StGB entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift: Beratungsfachkraft)

Anlage: \_\_\_\_\_ (z.B. ALG II-Leistungsbescheid, InsO-Eröffnungsbeschluss, Sanierungsplan)



# Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



## juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied  Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter\_innen

Hauptamtliche  Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.  
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 210 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von  Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

### SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

## natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied  Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 80 Euro. Ich zahle einen Beitrag in Höhe von  Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



# Abonnement-Bestellung für die BAG-SB Informationen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben senden per E-Mail an: [vertrieb@bag-sb.de](mailto:vertrieb@bag-sb.de) oder Fax: 030 346556661

Hiermit abonniere/n ich/wir die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen als

**Standard-Jahresabonnement** für 58,00 Euro inkl. Versandkosten

**Förder-Jahresabonnement**

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Preis in Höhe von  Euro.

(mind. 200,00 Euro inkl. Versandkosten)

Ich/Wir bitte/n um Erhalt einer Spendenbescheinigung.

**Auftraggeber/Rechnungsadresse:**

Buchhandel

Bibliothek

Firma/Institution:

Ansprechpartner\_in:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

**Ggf. abweichende Lieferanschrift für die Zeitschrift:**

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

**SEPA-Lastschriftmandat:**

Ich/Wir ermächtige/n die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76 ZZZO 0000 8328 01, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch mich/uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

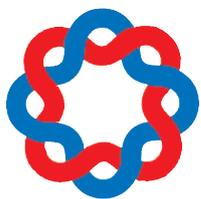
Ort, Datum:

Unterschrift:

Die Bestellung erfolgt unter Zugrundelegung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der BAG-SB in der aktuell gültigen Fassung sowie jeweils gültigen Abonnement-Bedingungen.

Ort, Datum, Stempel  
rechtsverbindliche Unterschrift:





# Marianne von Weizsäcker Stiftung

## Schuldenregulierung für ehemals suchtkranke Menschen



**Klaus Meier**  
 Beruf: Helfer im Garten- und Landschaftsbau  
 Schulden: 15.400 Euro  
 Gläubiger: 6  
 Schuldenursache: Suchtmittelabhängigkeit  
 Therapie: ambulant bis 05/2018  
 Therapiebescheinigung liegt vor  
**Schuldenfrei in drei Jahren durch die Hilfe der Weizsäcker-Stiftung**

### Wir gewähren ...

- finanzielle Hilfen zur beruflichen Wiedereingliederung (Fahrerlaubnis)
- Entschuldungsdarlehen mit dem Ziel der Gesamtsanierung durch Einmalzahlung

### Wir bieten ...

- differenzierte Sanierungskonzepte
- Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung der Sanierungskonzepte

### Wir sind ...

- eine anerkannte Stelle nach § 305 InsO
- Mitglied der BAG-SB, im ECDN, der Stephan-Kommission und Mitglied im Bundesverband deutscher Stiftungen

Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ausschließlich auf der Basis privater Spenden unterstützen wir bundesweit kostenfrei ehemals Abhängige auf dem Weg zurück in ein normales Leben. Wir legen großen Wert auf eine enge

und gute Kooperation mit den örtlichen Beratungsstellen. Den Schuldnerberatungskräften stehen wir während des ganzen Schuldenregulierungsprozesses zur Seite und leisten Hilfe bei Verhandlungen mit schwierigen Gläubigern.

Weitere Informationen und Antragsformulare unter: [www.weizsaecker-stiftung.de](http://www.weizsaecker-stiftung.de)



# An ihrer Seite



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Informationen und Hilfen für Unterstützer/innen, Freund/innen und Angehörige von Betroffenen häuslicher oder sexualisierter Gewalt.

Fachberatungsstellen unterstützen Frauen und Mädchen bei Gewalt.  
[www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)

[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)



**Beratung zum Nachlesen:**  
Die besten Handouts für nachhaltige Beratung!

Gut beraten & gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

...einfach gute **Ratgeber!**

# Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Prof. Dr. Claus Richter

3. vollständig überarbeitete Auflage im Herbst 2018

Der beliebte Ratgeber zum Pfändungsschutzkonto aus der Schriftenreihe der BAG-SB e.V. wird zum Herbst 2018 neu erscheinen. In der vollständig überarbeiteten 3. Auflage vermittelt das Autorenteam Esther Binner und Prof. Dr. Claus Richter rechtlich fundiert und methodisch bedacht genau das Praxiswissen, das in der Beratung von überschuldeten Menschen gefragt ist. Mit aktualisierten Pfändungsfreigrenzen, neuen (Zusatz-)Materialien, Musterbriefen und modernem Layout ist der Praxisratgeber ein Muss für jede Beratungskraft.



## Aus dem Inhalt:

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung der Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrags
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeignete Stelle
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checklisten

**Rabatte bei Vor- und Großbestellungen**